

Tagesordnung des Feierlichen Convents des Corps Thuringia Leipzig am 16. Dezember 2023



Ort: Böhmemstr. 1, 04155 Leipzig (Gohlis-Süd)
Beginn: Sonnabend, den 16. Dezember 2023, um 10:00 Uhr

TOP 1: Eröffnung durch den Senior

TOP 2: Totenehrung

TOP 3: Anträge bzgl. der Geschäftsordnung

1. Zulassen von Aussprachen vor Abstimmungen über jeweilige Anträge mit ausreichendem Zeitbudget und Behandlung (Waldinger I)
2. Genehmigung der Tagesordnung

TOP 4: Belange des aktiven Corps

1. Chargenberichte
2. Anmerkungen zum aktiven Corpsbetrieb

TOP 5: Belange des AHV

1. Bericht des AHV-Vorsitzenden
2. Kassen- und Kassenprüferberichte für den Zeitraum zwischen 2020 bis 2023 (Frey III)

TOP 6: Bericht des Vorsitzenden des Ehrenrates

TOP 7: Bestätigung der Beschlüsse des letzten FCC

TOP 8: Antrag auf Feststellung des Missverhaltens der Klageführer und des Umgangs mit ihnen (AHV)

TOP 9: Sonstige Anträge

1. Befugnisse der Aktiven und Auslegung der Constitution (Päßler I)
2. Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit (Päßler II)
3. Strafbarkeit von Lügen vor dem FCC (Päßler III)
4. Einrichtung eines für alle Corpsbrüder zugänglichen Verteilers und Untersagung der Vorenhaltung eines solchen (Päßler IV)
5. Rehabilitation der Cbr. Dörner, Hoen, Waldinger und Wiedenhöfer (Päßler V)

6. Übersendung aller, das Corps betreffenden, Klagen und Urteile an alle Cbr. (Waldinger II)
7. Neueinsatz einer Sonderkommission in der Sache „Nazi-Pono-Chatgruppe“ (Blömeke)
8. Aufklärung in der Sache „Nazi-Porno-Chatgruppe“ durch Ehrenrat oder Gremium von fünf Cbr. (Wiedenhöfer VII)
9. Finanzierung der Kosten bei Gerichtsprozessen durch die AH-Kasse (Dörner)
10. Kontaktaufnahme zu Herrn Paudler (Frey II)
11. Änderung der Constitution: Verleihung der Ehrenmitgliedschaft benötigt Einstimmigkeit (Hoen)
12. Einführung eines Rechenschaftsberichts des Ehrenrates bzw. des Ehrenratsvorsitzenden (Wiedenhöfer I)
13. Verpflichtung des Ehrenrates zur Einhaltung der Rechtsordnung, Constitution und eigenen Geschäftsordnung sowie zur transparenten Arbeit (Wiedenhöfer II)
14. Verpflichtung des Ehrenrates zur Protokollberichtigung oder Protokollergänzung (Wiedenhöfer VI)
15. Abschaffung der Ehrenmitgliedschaft (Frixel)
16. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft Schlichts (Hungerland)
17. Farbentzug für AH Päßler (Schmitt-II)
18. Berufung gegen Beschluss des Ehrenrates im Verfahren gegen AH Waldinger (Brückner, Krautkrämer, Schmitt-II, M. Weber)
19. Abwahl der und Ämtersperre für Ehrenräte Rohlfs und Schlicht sowie Abwahl des und Ämtersperre für Nachrücker Klein (Wiedenhöfer III, IV und V)
20. Neuwahl des Altherrenvorstands (Frey I, AHV)
21. Wahl des Ehrenrats der Alten Herren (Frey I, Wiedenhöfer III, IV und V)

Alle Anträge im Wortlaut werden als Kopie des Originals elektronisch an alle Mitglieder des Corps Thuringia Leipzig versandt bzw., wo dies nicht möglich war, der postalisch versandten Tagesordnung auf dem Stand des 18. Novembers 2023, 10:00 Uhr, nachgesandt.

Norbert Waldinger
Roßbacher Straße 5 D
06618 Naumburg

Naumburg, 06.11.2023

Corps Thuringia Leipzig
Böhmostraße 1
04155 Leipzig

Anträge zum kommenden FCC

Meinen herzlichen Gruß zuvor,
liebe Corpsbrüder,

hiermit stelle ich folgende Anträge zum nächsten FCC:

1.

Der FCC möge beschließen, dass generell auf dem FCC Aussprachen vor den zur Abstimmung stehenden, anstehenden Anträgen durchzuführen und in der Tagesordnung ausreichend Zeit dafür vorzusehen sind.

Darüber hinaus sind die zur Abstimmung anstehenden Anträge in der Reihenfolge des Eintritts beim CC auf die Tagesordnung zu nehmen.

Begründung:

Es stellt zwar eine Selbstverständlichkeit dar, dass die auf einem FCC Anwesenden nur informiert abstimmen, d.h. eine Abstimmung auf Basis von vorher allen zugänglichen Informationen und Sachverhalten erfolgt. Zuletzt war dies allerdings offensichtlich nicht der Fall, so dass aufgrund unzutreffender Tatsachengrundlage Entscheidungen getroffen wurden. Nur eine Aussprache, zu der naturgemäß gehört, dass allen Mitgliedern die Möglichkeit des Redebbeitrags eingeräumt wird, stellt sicher, dass auch Pro und Contra bei Entscheidungen angemessen gewürdigt werden, vor allen Dingen wird aber auch so eher vermieden, dass später Beschwerden, womöglich gar Anfechtungen von Entscheidungen, erfolgen, wenn für das

Abstimmungsverhalten wesentliche Sachverhalte nicht oder nicht allen bekannt waren.

2.

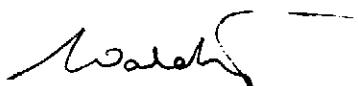
Der FCC möge beschließen, dass Klagen und Urteile, welche das Corps betreffen, allen Corpsbrüdern unmittelbar nach Rechtshängigkeit (Klagen) bzw. Erlass (Urteile) zeitnah und vollständig übersandt werden.

Begründung:

Für eine Corpsgemeinschaft ist elementar, dass jeder Corpsbruder in Kenntnis solcher einschneidenden Maßnahmen, die für ein Mitglied des Corps eine ultima ratio darstellen, informiert ist, insbesondere über Inhalt und Gründe von Klagen und Urteilen außerhalb der corpsintern vorgesehenen Möglichkeiten.

Zudem ist auf diesem Wege eine Ungleichbehandlung von Mitgliedern des Corps dahingehend auszuschließen, dass es Mitglieder des Corps erster und zweiter Klasse gibt, also solche, die in Kenntnis von Klagen und Urteilen sind und solche, denen diese vorenthalten werden. Jeder Corpsbruder muss in die Lage versetzt werden, selbst zu entscheiden, ob und wie intensiv er sich mit solchen Sachverhalten befasst. Es ist auszuschließen, dass quasi im Wege einer Zensur eine solche jedem Corpsbruder originär zustehende Entscheidung "abgenommen" oder schlicht unmöglich gemacht wird.

Mit den besten Wünschen



Waldinger

Hasso Nassovia Borussia Halle, Thuringia Leipzig

Antrag des Vorstands auf Feststellung

Der Festconvent möge als höchstes Gremium des Corps die folgenden vier Punkte kumulativ beschließen:

- 1.) Das Gesamtverhalten der bekannten Personengruppe des Corps: Dörner, Hoen, Waldinger, Wiedenhöfer sowie auch des zwischenzeitlich aus dem Corps (nicht Hausverein) ausgetretenen Paudler, insbesondere die frühzeitige Klageerhebung gegen das Corps, die Klage gegen den Hausverein, die klandestine Übernahme des Hausvereinsvorstands, die juristischen Maßnahmen gegen Gremienmitglieder sowie die Klagen gegen das Corps bezüglich der Entscheidungen des Ehrenrats werden als grober Bruch mit unseren Werten und Traditionen gewertet.
- 2.) Infolgedessen steht es jedem Corpsbruder frei, die unter 1.) genannten Personen, die sich zivilrechtlich ins Corps zurückgeklagt haben und somit juristisch Mitglied sind, als „Corpsbruder“ zu bezeichnen oder nicht.
- 3.) Maßnahmen von Corpsbrüdern, die darauf abzielen, die unter 1.) genannten Personen in irgend einer Form ins Corps zu integrieren, werden ausschließlich vom Vorstand unternommen oder sind explizit mit diesem abzustimmen; unilaterale Eigeninitiativen sind weder erwünscht noch gebilligt.
- 4.) Eine Rückführung der unter 1.) genannten Personen ins Corps und damit die Entscheidung, ob ihr Verhalten im Einklang mit unseren Werten und Traditionen steht, erfolgt ausschließlich über mit dem Vorstand abgestimmte Maßnahmen unter Billigung durch den FCC.
Da die betreffenden Mitglieder die Entscheidung des FCC vom 03.12.2022 nicht erfüllt haben, setzt die vollständige Bandrückgabe an sie voraus, dass sie eine authentische Reue mit ihren Aktivitäten zeigen und überdies sämtliche entstandenen Prozesskosten (derzeit 5.663,97 €) an die Altherrenkasse zurück zahlen.

Antrag des Vorstands auf Entlastung, Abwahl und Neuwahl des Vorstands

Der Festconvent möge den kompletten Vorstand entlasten, abwählen und eine Neuwahl veranlassen.

Die drei hauptamtlichen Vorstandsmitglieder Severin II, Klaus und Krautkrämer stehen für das Amt ab Datum des Festconvents nicht mehr zur Verfügung, da eine ordnungsgemäße Amtsführung unter den gegebenen Umständen derzeit nicht möglich ist.

Lediglich mit Beschluss der unter TOP 6 genannten Punkte sind die aktuellen hauptamtlichen Vorstandsmitglieder unter Umständen bereit, wieder für Ämter zur Verfügung zu stehen, sofern dies erwünscht sein sollte.

Anlage

Wie bekannt hatte sich eine Gruppe von Corpsbrüdern (Dörner, Hoen, Waldinger, Wiedenhöfer sowie der mittlerweile ausgetretene Paudler, unter damaliger Mitwirkung von Cbr. Bernardi) durch die vom Festconvent des 12.02.2022 mit deutlichem Mehrheitswillen erfolgte Neuwahl des Vorstands sowie des Ehrenrats nicht abfinden können und sich berufen gefühlt, unmittelbar im Anschluss an diesen Festconvent zunächst das Corps zu verklagen. Es folgten kurze Zeit später eine Klage gegen den Hausverein, sowie im Anschluss an die sich ergebenden Ehrenratsurteile weitere Klagen gegen das Corps bezüglich dieser Beschlüsse, die vom Festconvent vorab mehrheitlich gebilligt worden waren.

Begleitend hierzu erfolgten immer wieder Störungen des friedlichen Corpsbetriebs, so z. B. wurden die einzelnen Mitglieder des damaligen Ehrenrats mit einer Unterlassungsklage bedroht, und EM Schlicht wurde von Dörner sogar staatsanwaltschaftlich angezeigt.

Eine Aussprache wäre eine lange Zeit denkbar gewesen, jedoch wurde eine solche, sogar im Nachgang an den eigentlich konstruktiv wirkenden Festconvent vom Juni 2022, immer wieder erschwert, oder Angebote nicht wahrgenommen. Stattdessen erfolgten die oben erwähnten

juristischen Maßnahmen oder deren Verschärfung gegen das Corps, gegen den Hausverein und sogar gegen Gremienmitglieder persönlich, so dass ab einem gewissen Punkt unter diesen Parallelbedingungen eine Aussprache auch nicht mehr zielführend, respektive unzumutbar geworden ist.

Der vorläufige Gipfel der Störungen des Corpsfriedens, und damit der aus Sicht des Vorstands gröbste Bruch mit unseren Gepflogenheiten, war das klandestine Abhalten einer Vorstandssitzung im engsten Kreis am 04.02.2023, das damit endete, dass sich Päßler, Dörner und sogar Paudler unter Mitwirkung von Wiedenhöfer und Waldinger selbst als Hausvereinsvorsitzende gegenseitig einsetzten, obwohl erst kürzlich zuvor offizielle und demokratische Wahlen zu eben diesen stattgefunden hatten mit gänzlich anderen Ergebnissen.

Trotz dieser massiven Verstöße gegen unser Prinzip des Freundschaftsbundes fanden sich vereinzelt Unterstützer dieser Personengruppe, die jeweils auf eigenen Wegen versuchen, auf zwanghafte und z. T. bagatellisierende Weise einen von ihnen so definierten „Corpsfrieden“ herbeizuführen, und das trotz weitergehender juristischer Maßnahmen gegen das Corps.

Dabei besteht im Grunde ein klarer demokratischer Festconventsbeschluss aus Dezember 2022, der derartige Aktivitäten unter definierte Regelungen und Bedingungen stellt.

Ein automatischer Wiedererwerb des Bandes ist nach unserer Constitution nicht vorgesehen. In § 44 der Constitution behält sich das Corps unter Abs. 3 Ziff. 10 selbst bei einer dauerhaften Entlassung vor, darüber zu entscheiden, ob es ihn gemessen an seinen Werten weiterhin noch als Corpsbruder ansehen möchte. So hat der FCC v. 3. Dezember 2022 zum einen hinsichtlich der eingeleiteten Berufungen die Ehrenratssprüche bestätigt, die da lauteten: "Dir wird bis auf weiteres das Band entzogen, bis die Angelegenheit beim Festconvent eines Stiftungsfests geklärt ist. Das beinhaltet auch die Erwartung, dass keine weiteren rechtlichen Schritte gegen Corpsbrüder eingeleitet werden."

Demgemäß wurde zum anderen auch entschieden, dass eine Aussprache nur stattfinde, „nachdem alle Corpsschulden beglichen sind, alle rechtlichen Schritte zurückgezogen wurden und keinerlei rechtliche Schritte in Zukunft vorgenommen werden. Terminierung bis April 2023.“

Diese Voraussetzungen sind bis heute nicht erfüllt.

Eine Führung des Corps ist unter den gegenwärtigen Umständen

1. dauerhafte verbale oder juristische Drohungen oder Maßnahmen und
2. ständige eigeninitiative Individualversuche, seine eigene persönliche Meinung zu der Sachlage durchzusetzen (trotz entgegenstehendem Festconventsbeschluss)

nicht möglich, und von Seiten der drei hauptamtlichen Vorstandsmitglieder auch nicht länger erwünscht.

Durch den vorangehenden Antrag (TOP 7) möchte sich der noch amtierende Vorstand ein Bild über die aktuelle demokratische Mehrheitssituation verschaffen, sich nach dieser richten bzw. endgültig das Amt niederlegen und jedes Mitglied seine persönlichen Konsequenzen daraus ziehen. Die Geschicke des Corps mögen dann von denjenigen in die Hand genommen werden, die die jeweilige Meinungslage auch mit ihrer persönlichen Überzeugung in Einklang bringen können.

Eine Befürwortung des vorangehenden Antrags hingegen gäbe dem neuen Vorstand einen klaren, konstanten und nachhaltigen Handlungsauftrag, nach welchem dieser und jeder andere Corpsbruder sich zu richten hat und würde überdies eine Grundlage bieten, Störungen in dieser Politik für die verbleibende Amtszeit oder bis zu einem FCC-Änderungsbeschluss zu unterbinden.



Dr.-Ing. habil. Steffen Päßler

D-14542 Werder
Scheunhornweg 46
☎: +49 (0) 172 366 22 03
✉: steffen_paessler@gmx.de

Dr. S. Päßler, Scheunhornweg 46, 14542 Werder

Corps Thuringia Leipzig
Böhmeestr. 1

04155 Leipzig

Werder, 31.10.2023

TOP zum FCC: Beratung über Befugnisse der Aktiven

Meinen Gruß zuvor!

Liebe Corpsbrüder,
hiermit bitte ich folgenden TOP zum nächsten FCC zu beraten:

AH Hübinger hatte die Constitution beim AG Leipzig vorgelegt. Diese Handlung wurde irrtümlich AH Dörner zugeordnet und ihm das Band entzogen. Der Irrtum konnte nur durch Gerichtsentscheid geklärt werden.

AH Hübinger hat darüber hinaus die Auslegung der Constitution gerichtlich feststellen lassen, dass alleine der CC für sämtliche Handlungen zuständig sei.

Der FCC möge darüber beraten, ob die durch AH Hübinger beim AG Leipzig veranlasste feststellende Auslegung der Constitution, dass alleine der CC für sämtliche Handlungen zuständig ist, also auch für sinnvollerweise eigentlich in die ausschließliche Verantwortung der AH fallende Sachverhalte, tatsächlich sinnvoll und gewünscht ist.

Sollte dem nicht der Fall sein, müsste eine entsprechende Änderung der Constitution erfolgen.

Mit den besten Wünschen

Päßler



Dr.-Ing. habil. Steffen Päßler

D-14542 Werder
Scheunhornweg 46
☎: +49 (0) 172 366 22 03
✉: steffen_paessler@gmx.de

Dr. S. Päßler, Scheunhornweg 46, 14542 Werder
Corps Thuringia Leipzig
Böhmeestr. 1

04155 Leipzig

Werder, 31.10.2023

Antrag zum FCC – Lügen vor dem FCC ohne Konsequenzen

Meinen Gruß zuvor!

Liebe Corpsbrüder,
hiermit stelle ich folgenden Antrag zum nächsten FCC:

„Der FCC möge beschließen, dass das Lügen vor dem FCC nicht statthaft, uncorpsstudentisch ist und daher Konsequenzen haben muss.“

Begründung:

Beispielsweise war AH Schlicht schon Anfang 2022 in die Intrige zur Abwahl des damaligen AHV Waldinger eingeweiht. Dies belegt die Mail von AH Weber vom 2.2.22 „Das sollte dann wie ein Theaterstück durchgeplant werden.“, wo AH Weber auch schreibt, dass der Ablauf mit Schlicht durchgesprochen wurde.

Auf diese Beteiligung am FCC angesprochen, hat Schlicht explizit verneint, von der Vorbereitung gewusst zu haben (Protokoll FCC in der ursprünglichen, nicht durch Schlicht veränderten Fassung von AH Bernardi).

Unterfertigter kann sich ebenfalls erinnern, dass AH Wiedenhöfer explizit nachgefragt hat und die Aussage von Schlicht im Protokoll haben wollte.

Mit den besten Wünschen

Päßler



Dr.-Ing. habil. Steffen Päßler

D-14542 Werder
Scheunhornweg 46
☎: +49 (0) 172 366 22 03
✉: steffen_paessler@gmx.de

Dr. S. Päßler, Scheunhornweg 46, 14542 Werder
Corps Thuringia Leipzig
Böhmeestr. 1

04155 Leipzig

Werder, 31.10.2023

Antrag zum FCC – Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit

Meinen Gruß zuvor!

Liebe Corpsbrüder,
hiermit stelle ich folgenden Antrag zum nächsten FCC:

„Der FCC möge sich in namentlicher Abstimmung zur Anerkennung des Rechtsstaatsprinzips, insb. der Anerkennung von Urteilen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bekennen.“

Begründung:

Bereits beim letzten FCC formulierte Unterfertigter, dass in den letzten Monaten:

- mutmaßlich Straftaten mit Corpsbezug verübt (und scheinbar nicht geahndet) wurden,
- Ehrenratsverfahren in einer Weise eröffnet, nicht bearbeitet bzw. auf der anderen Seite gar nicht erst angenommen wurden, was Willkür und Parteilichkeit vermuten lassen,
- Corpsbrüder mit hanebüchenen Vorwürfen konfrontiert, um diese ihrer Rechte (insb. ihrer Stimme) zu berauben und sie dann dafür anzugehen, dass sie zur Klärung öffentliche Gerichte angerufen haben.
- Der Ehrenrat entgegen einem bindenden FCC – Beschluss mit Mitgliedern besetzt ist, welche vorher bereits zwei volle Amtsperioden in diesem Gremium abgeleistet hatten.

Dieser Antrag wurde beim letzten FCC gar nicht zur Abstimmung gestellt, da es lt. AH Krautkrämer eine „Selbstverständlichkeit“ sei (Protokoll vom 24.6.23)

In der jüngsten Zeit sind weitere Vorgänge corpsöffentlich geworden, wo bspw. durch den AHV Vorsitzenden Severin II problematische Äußerungen getätigt wurden („...das staatliche Gerichte nicht geeignet sind..“, Rundmail Juli 2023). Weiterhin könnten Straftatbestände verwirklicht worden sein (Mail AH Wiedenhöfer 6.10.23).

Zudem weigert sich der Ehrenrat, Entscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit anzuerkennen und wie es die Constitution fordert, sich bei den zu Unrecht Verurteilten, zu revozieren und zu deprezieren.

Nachdem der CC zu letztem Punkt eindeutig positioniert hat, sollte es die Altherrenschaft ebenso tun. Die Rechtsordnung gilt für alle. Gerade wir Corpsstudenten legen auf das Rechtsstaatsprinzip besonderen Wert und haben einen entsprechenden Anspruch an uns selbst, die Gremien und andere Corpsstudenten.

Sollte eine namentliche Abstimmung aus mir nicht nachvollziehbaren Gründen abgelehnt werden, beantrage ich, dass mein Antrag auf jeden Fall abgestimmt werden muss, ich ziehe meinen Antrag keinesfalls zurück.

Mit den besten Wünschen



Steffen Päßler



Dr.-Ing. habil. Steffen Päßler

D-14542 Werder
Scheunhornweg 46
☎: +49 (0) 172 366 22 03
✉: steffen_paessler@gmx.de

Dr. S. Päßler, Scheunhornweg 46, 14542 Werder
Corps Thuringia Leipzig
Böhmeestr. 1

04155 Leipzig

Werder, 31.10.2023

Antrag zum FCC – Einrichtung eines AH Verteilers

Meinen Gruß zuvor!

Liebe Corpsbrüder,
hiermit stelle ich folgenden Antrag zum nächsten FCC:

„Der FCC möge beschließen, dass wieder ein automatisierter AH E-Mail-Verteiler eingerichtet wird und der Versand von BCC-Mails dem Vorstand untersagt wird.“

Begründung:

Ein automatisierter E-Mail Verteiler bietet jedem AH die Möglichkeit, transparent mit den Corpsbrüdern zu kommunizieren. Ein BCC-Verteiler hingegen lädt zu Willkür und Zensur ein und widerspricht dem Anspruch eines Corpsstudenten.

Beispielsweise wird eine sog. Zensurstelle des Vorstands in Saarbrücken in der Rundmail durch den AHV Severin II selbst wie folgt beschrieben „Informationen müssen in diesen Zeiten, ..., wohl und strategisch dosiert werden.“

Dass es nicht nur Mutmaßungen sind, hat Unterfertigter selber erfahren müssen. Die Anschuldigungen gegen Unterfertigten bezüglich der Causa Schlicht wurden zwar allen bekannt gegeben. Die Rücknahme und Entschuldigung mehrerer AH wurde dann jedoch nur den Alten Herren, nicht aber dem CC bekannt gegeben (wie mir der CC auf Nachfrage mitteilte).

Mit den besten Wünschen

Päßler



Dr.-Ing. habil. Steffen Päßler

D-14542 Werder
Scheunhornweg 46
☎: +49 (0) 172 366 22 03
✉: steffen_paessler@gmx.de

Dr. S. Päßler, Scheunhornweg 46, 14542 Werder
Corps Thuringia Leipzig
Böhmeestr. 1

04155 Leipzig

Werder, 31.10.2023

Antrag zum FCC – Rehabilitation

Meinen Gruß zuvor!

Liebe Corpsbrüder,
hiermit stelle ich folgenden Antrag zum nächsten FCC:

„Der FCC möge die durch den CC erfolgte Rehabilitation der rechtswidrig bestraften AH Waldinger, Hoen, Dörner, und Wiedenhöfer anerkennen.“

Begründung:

Nachdem die Gerichte und der CC dies getan haben und AHV sowie Ehrenrat dies verweigern, ist diese Maßnahme durch den FCC erforderlich.

Alternativ wird eine Klärung / Schlichtung durch ein Kösener Verfahren angeregt, da es nicht angehen kann, dass die Handlungen des Thuringia nach innen und außen vertretenden CC durch ihm nachgeordnete Gremien relativiert, ja faktisch ausgehebelt werden. Zudem widerspricht das Vorgehen von AHV und Ehrenrat dem Handeln der ordentlichen Gerichtsbarkeit, welche für jeden Bürger bindend ist. Dies gilt nach dem Selbstverständnis eines jeden Corpsstudenten im besonderen Maße!

Mit den besten Wünschen

Päßler

BLÖMEKE & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

- RA H. Blömeke - Bristolstr. 23 – 13349 Berlin -

Corps Thuringia Leipzig
Böhmeestr. 1

04155 Leipzig

Vertretungsberechtigt
bei den
Amts-, Land- und
Oberlandesgerichten

RA Hans-J. Blömeke
Bristolstraße 23
13349 Berlin

zugleich Fachanwalt
für Arbeitsrecht

Telefon 030 45308815
Telefax 030 45308816

berlin@kanzlei-bloemeke.de

Antrag zum FCC – Neueinsetzung einer Task-Force zur Aufarbeitung der sog. Nazi-Pornochatgruppe

Berlin, 09.10.2023

Meinen Gruß zuvor!

Liebe Corpsbrüder,

die Geschehnisse um die in Verbindung mit unserer lieben Thuringia gebildeten Chatgruppen haben nun ein unangenehmes mediales Interesse erfahren. Dieses ist nicht nur für die an den Chatgruppen beteiligten Corpsbrüder gefährlich, sondern auch für diejenigen Corpsbrüder, die weder von den Chatgruppen wussten noch diesen angehört oder diese passiv verfolgt haben.

Wenn in den Veröffentlichungen der „The Kaasan Times“ pauschal die Berufe angeblicher Mietglieder der Chatgruppe benannt werden, wird das zu einer pauschalen Vorverurteilung auch derjenigen Berufsträger führen, die weder Kenntnis von derartigen Gruppen hatten noch deren Mitglied waren oder sind.

Die bisherige Aufarbeitung und Prüfung ist unzulänglich. Es wurde eine „Task-Force“ eingesetzt, deren genaue Zusammensetzung ebenso wenig bekannt ist wie die Weise der Bestellung deren Mitglieder und vor allem liegt das genau begründete schriftliche Ergebnis nicht vor.

Es reicht also nicht der pauschale Hinweis in Rundschreiben, dass die Task Force keinen Bezug zu unserer lieben Thuringia und auch kein strafbares Verhalten erkannt habe. Diese Mitteilung ist derartig oberflächlich und nur als beruhigender Slogan zu werten, der aber nicht beruhigen kann.

Die beruflichen Auswirkungen auf berufstätige Corpsbrüder wurden weder gesehen noch erkannt oder gar geprüft. Vorschläge zum weiteren Vorgehen werden ebenso wenig gemacht wie solche zu Konsequenzen aus dieser Misere.

Commerzbank Hannover
Sparkasse Hannover

RA Blömeke USt. – ID DE331216077
IBAN:DE18 2504 0066 0452 2264 00
IBAN:DE63 2505 0180 0000 7262 73

BIC: COBADEFFXXX
BIC: SPKHDE2HXXX

Der Unterpfligte hat den Eindruck, dass hier keine Aufarbeitung vorgenommen wurde, sondern ausschließlich darauf gesetzt wird, dass die Zeit Gras über die Angelegenheit wachsen lässt.

Das aber wird nicht geschehen, denn die Anwürfe in der "The Kaasan Times" Serie „Unsere liebe Thuringia“ führen dazu, dass Anschuldigungen, Vorwürfe und falsche Sachverhalte in der Öffentlichkeit weiterverbreitet werden.

Um dem entgegenzuwirken ist eine umfassende Aufarbeitung durch Corpsbrüder erforderlich, die weder in die Sache verstrickt waren oder dem Einflussbereich derjenigen zuzuordnen sind, die betroffen sein könnten.

Es bedarf also einer gründlichen Aufarbeitung mit Dokumentation, um schlussendlich allen Corpsbrüdern einen sinnvollen Handlungsleitfaden zu geben.

Genau dieses sieht Unterpfligter bisher nicht.

Hiermit stellt Unterpfligter folgenden Antrag zum nächsten FCC:

„Der FCC möge beschließen, dass erneut eine Task-Force eingesetzt wird, die mit fachkundigen, neutralen und unbelasteten Corpsbrüdern besetzt wird, die idealerweise die juristischen Konsequenzen überblicken können, um die Chatgruppen aufzuarbeiten.“

Diese Task Force möge nach dem Abschluss der Ermittlungen mit dem detaillierten schriftlichen Ergebnis auch eine Handlungshilfe für das weitere Vorgehen zur Verfügung stellen“.

Begründung:

Die Ergebnisse der Aufarbeitung erscheinen Unterpfligten aus den oben dargelegten Gründen mangelhaft. Konsequenzen wurden bisher auch nicht gezogen.

Mit den besten Wünschen



Blömeke

Lieber Senior Hauschild,

hiermit übersende ich Dir nachstehenden Antrag, mit der Bitte, diesen auf die Tagesordnung des FCC zu setzen (und mir den Eingang des Antrages zu bestätigen):

Der FCC möge beschließen,

daß in einem etwaigen Aktiv- oder Passivprozeß künftig wie folgt zu verfahren ist:

1. Für den Fall, daß Prozeßführung generell beabsichtigt ist, hat der AH-Kassenverwalter gegenüber dem Senior (dem CC) Kostenübernahmerklärung abzugeben.
2. Der Senior (der CC) holt rechtliche Beratung über die Erfolgsaussicht einer etwaigen Prozeßführung und auch über die möglicherweise entstehenden Kosten (Kostenrisiko) ein.
3. Der Seniore (der CC) entscheidet hiernach, ob und durch wen der Prozeß geführt wird. Im Fall eines Passivprozesses ist des weiteren stets der kostengünstigste Weg zu wählen (zB. Anerkenntnis, wenn die Rechtsverteidigung keine Aussicht auf Erfolg bietet, so daß eine Terminsgebühr und Reisekosten des gegnerischen Anwalts nicht anfallen).

Gründe

Die 4 Klagen gegen die Berufungsentscheidungen des FCC wurden von Beginn an als sicher für die zur Klage genötigten Corpsbrüder angesehen. Spätestens seit Januar 2023 war dies auch im AHV bekannt, dennoch wurden die offensichtlich aussichtslose Verteidigung gegen die berechtigten Klagen betrieben und sogar bis zu 2 Endurteilen und 2 Versäumnisurteilen fortgesetzt. Dem Corps wären erhebliche Aufwendungen in Form von verlorenen Prozesskosten und erst durch die Verzögerung erfolgten Folgeprozessen erspart geblieben wenn man die Klagen bereits im Januar anerkannt hätte wie dies etwa der Volljurist Fricke wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Verteidigung geraten hatte.

Heirbei drängte sich der Eindruck auf, daß eine freie Entscheidung des Vertreters des Corps (des Seniors/des CC) nicht möglich war und "andere" über den Verfahrensgang besiegt haben.

Ob die entstandenen Mehrkosten bei diesen regressiert wurden, ist dem Unterzeichner nicht bekannt.

MdbGuW

Hartmut Dörner

Michael Hoen

[...] hiermit stelle ich folgende Anträge zum FCC:

1. Antrag auf Anerkenntnis der Klage gegen den FCC vom Sommer 2023

Begründung: Das Corps soll von aussichtslosen und das Corpsleben belastenden Vorgängen bewahrt werden.

2. Antrag auf Änderung der Constitution¹:

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft muss einstimmig erfolgen.

Zu Ziffer 9.

9.

Antrag auf Änderung der Constitution:

9.1.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft muß einstimmig erfolgen.

9.2

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Corpsbrüder, welche ohne triftige Gründe übernommene Ämter nicht ausüben oder von diesen ohne triftigen Grund zurücktreten, soll zumindest während der Zeitdauer der einstmals übernommenen Amtszeit ausgeschlossen sein. Triftige Gründe wären etwa gesundheitliche Probleme, ein Berufswechsel, welcher die weitere Ausübung hindert oder familiäre Verpflichtungen. In jedem Fall muss der Grund des Rücktritts glaubhaft begründet werden.

Begründung: Die ganz besondere Stellung und Bedeutung als Ehrenmitglied macht nicht nur eine völlig unzweifelhafte und über jeden Zweifel erhabenen Einsatz für das Corps erforderlich, sondern muß auch durch alle Corpsbrüder anerkannt werden. Es hat sich bei vielen Corps bewährt, eine Ehrenmitgliedschaft, welche auch nur von einem geringen Anteil der Corpsgemeinschaft nicht anerkannt wird, als nicht gegeben anzusehen; dem wird die Einstimmige Wahl gerecht. Wenn eine Person durch insbesondere Handlungen in jüngerer Vergangenheit wie etwa die anlasslose Niederlegung eines übernommenen Amtes oder gar der Spaltung der Corpsgemeinschaft und der dadurch bedingten nachhaltigen Störung des Corpsfriedens Zweifel in seiner Person begründet hat, sollte man zumindest während einer angemessenen Zeit von der Möglichkeit einer solchen Ehrung Abstand nehmen. Die Ehrung eines Corpsbrüder als AH EM, welcher nicht völlig unzweifelhaft von allen Corpsbrüdern als EM anerkannt werden kann, sollte schon im Interesse des Corpsfriedens unterbleiben. Des weiteren sollte gerade in einem schwarzen Corps und dessen eigenen hohen Ansprüchen ein Zeichen gesetzt werden, daß sich wirklich jeder AH mit dem AH EM identifizieren kann und stolz darauf ist einen Solchen zu haben. Natürlich bedarf das erheblicher Mühen und Anstrengungen und teils Überzeugungskunst, da ja eine einzige Gegenstimme zur Ablehnung des Antrages genügte und unsere liebe Thuringia doch nachgewiesenermassen „Ein Haufen von Individualisten“ mit teils sehr widersprüchlichen Ansichten ist. Gerade die Einstimmigkeit würde in ihrer Konsequenz erst der besonderen Ehrung eines AH EM eine Entsprechung verleihen.

¹ Zugegangen am 17. November 2023; § 57 Abs. 1 S. 1 der Constitution u.lb. Thuringia: „Anträge auf Änderung der Constitution sind spätestens sechs Wochen vor dem Festconvent eines Stiftungsfestes zu stellen und auf die Tagesordnung des Festconvents zu setzen.“

Dieser Antrag wurde vom CC abgelehnt, doch mit dem Beschluss, dass beide Anträge auf die Tagesordnung des FCC zum Weihnachtswochenende kommen

Antrag AH Frey zum Antrittskonvent des WS 23/24

Unterstützer des Antrages: AH Blömeke, AH Bechmann, AH Linossi, AH Kunz, AH Frixel, AH Mehliß, AH Stryapin, AH Likholietov, AH Wemme, AH Tuschen, AH Hungerland, AH Schmeja I, AH Staab I,

Antrag:

Der CC möge die Einberufung eines aoFCC mit 2 Tagesordnungspunkten beschliessen.
Terminvorschlag für den aoFCC: Sonntag der 19.11.2023, 10:00 Uhr

1. Tagesordnungspunkt:

Abwahl des aktuellen Vorstandes mit anschließender Neuwahl des Vorstandes

Begründung:

Der aktuelle Vorstand ist nicht in der Lage, eine Befriedung im Corps herbeizuführen. Zusätzlich ist die Kommunikation des Vorstandes nicht nachvollziehbar und transparent, wie er es versprochen hat (Stichwort Corpsverteiler). Statt dessen werden selektiv Anfragen ignoriert und gegen unliebsame Corpsbrüder Stimmung gemacht.

Das aktuelle Verhalten des Vorstandes entspricht genau dem Verhalten, welches der Vorstand zuvor bei anderen Corpsbrüdern angeprangert hatte. Somit sorgt der aktuelle Vorstand für keine Verbesserung der Situation, der Vorstand ist *nicht* neutral und er schadet somit dem Corps und dem Corpsfrieden.

Eine Neuwahl des Vorstandes und dessen Besetzung mit engagierten neutralen Corpsbrüdern sollte die nötige Ruhe wieder in unser Corpsleben zurückbringen und vielleicht eine Aussprache bzw. Befriedung der zerstrittenen Gruppen initiieren können.

2. Tagesordnungspunkt:

Abwahl des aktuellen Ehrenrates mit anschließender Neuwahl des Ehrenrates

Begründung:

Der aktuelle Ehrenrat besteht aus Mitgliedern, welche das Amt eines Ehrenrichters nicht mehr ausüben dürfen (FCC-Beschluß vom 29.06.2019, z.B. AH Rohlfs).

Zusätzlich besteht der Ehrenrat aus Corpsbrüdern, welche vor und nach Ihrer Wahl in den Ehrenrat bereits Strafanträge gegen diverse Corpsbrüder gestellt haben. Somit wären Sie gleichzeitig Kläger und Richter (z.B. AH Rohlfs, AH Schlicht).

Weiterhin eröffnet der Ehrenrat Verfahren gegen Corpsbrüder und führt diese Verfahren auch durch, ohne dass eine Faktenlage ordnungsgemäß überprüft wird (Bsp: Strafantrag AH Clerens I gegen AH Päßler).

Es werden beantragte Ehrenratsverfahren überhaupt nicht behandelt, also weder eröffnet noch eingestellt (Verfahren aus November 2022 gegen Brückner, Krautkrämer, Rohlfs, Schmitt und Michael Weber sowie ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen Krautkrämer).

Und zu allem Überfluss ist der Ehrenrat sich aktuell nicht einig, wie seine eigene Besetzung ist.

Dies alles vermittelt leider nicht den Eindruck einer funktionierenden und damit den Interessen des Corps dienlichen Arbeit des aktuellen Ehrenrats.

Begründung Terminvorschlag:

Da AH Fricke bereits einen Termin zu einer großen „Aussprache“/Treffen für den 18.11.23 terminiert hat, wäre es von Vorteil, am Folgetag die Neuwahlen durchzuführen, da davon auszugehen ist, dass viele Corpsbrüder vor Ort sein werden. Somit ist von einer fairen und der Mehrheit entsprechenden Wahl und Entscheidung auszugehen.

Frey

Antrag für den FCC am 16.12.23 von AH Frey

E.w.d.A.g. Kontakt zum ehemaligen Corpsbruder Paudler aufzunehmen und den Versuch zu unternehmen, diesen vorbildlichen, wertvollen Corpsstudenten und Kartellbruder wieder näher an Thuringia heranzuführen.

Kartellbruder Paudler wurde durch völlig unsinnige und mittlerweile für rechtswidrig befundenen Maßnahmen aus dem Corps gedrängt. Im Hinblick auf das Verhältnis zu unserem lieben Kartell Borussia aber auch im Hinblick auf das Verhältnis zu Hasso-Nassovia und deren Verhältnis Saxonia Leipzig sollte Thuringia sich bemühen, das Verhältnis zu Paudler zu intensivieren. Es wäre bedauerlich, wenn sich ehemalige Corpsbrüder bei den Verhältnissen ihrer Muttercorps in Leipzig, also bei Saxonia oder Lusatia, sozialisieren.

Paudler stand Thuringia stets als Paukarzt zur Verfügung, hat den Aktiven CC intensiv unterstützt und regelmäßig zu sich nach Hause eingeladen. Wir können die Fehler der Vergangenheit nicht ungeschehen machen, aber wir können Versuchen, diese Fehler aufzuarbeiten und auf eine Aussöhnung hinarbeiten.

Wer dazu nicht bereit ist sollte in sich gehen und sich selbst die einfache Frage beantworten, ob er bei der Verweigerung der Aussöhnung das Wohlergehen von Thuringia im Sinn hat oder ob er andere Ziele verfolgt.

Frey

Antrag für den FCC am 16.12.23 von AH Frey

Hiermit beantrage ich folgende Punkte in die Tagesordnung des FCC am 16.12.2023 aufzunehmen:

1. Kassenbericht für das Kalenderjahr 2020
2. Bericht der Kassenprüfer für das Jahr 2020
3. Kassenbericht für das Kalenderjahr 2021
4. Bericht der Kassenprüfer für das Jahr 2021
5. Kassenbericht für das Kalenderjahr 2022
6. Bericht der Kassenprüfer für das Jahr 2022

Begründung

Es wurde meiner Kenntnis nach schon seit längerer Zeit kein ordentlicher Kassenbericht nebst Bericht der durchgeföhrten Kassenprüfung vorgelegt.

Die letzte bei mir und anderen befragten Corpsbrüdern dokumentierte Kassenprüfung erfolgte 2015 durch AH Rohlfs für das Jahr 2014. Seither wurde nach meiner Kenntnis keine weitere Kassenprüfung kommuniziert.

Besonders im Hinblick auf das rauschende Stiftungsfest im Sommer 2022, für welches Gerüchten nach mehrere zehntausend Euro verauslagt worden sein sollen, wäre eine Kostenaufstellung und Darlegung der Finanzierung bei zusätzlich erhobener Pflicht-Umlage von größtem Interesse.

Insoweit bitte ich darum, für die Versammlung auch die Einsichtnahme in die Belege und etwaige Vertragsunterlagen (Urkunden, Geschäftsunterlagen, Buchungen, Verträge und Kassenbücher) sicherzustellen.

Jedem Vereinsmitglied steht kraft seines Mitgliedschaftsrechts ein Recht auf Einsicht in die Bücher und Urkunden des Vereins zu, wenn und soweit es ein berechtigtes Interesse darlegen kann, dem kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Vereins oder berechtigte Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen.

Ein solches berechtigtes Interesse ist zweifellos gegeben, insbesondere daher, daß die Wahl des Vorstands des AHV im Februar 2022 gerichtlich aufgehoben worden ist und sowohl Rechtmäßigkeit eingegangener Verträge, als auch die Prüfung etwaiger Regressansprüche geprüft werden muss.

Frey

Antrag auf Abschaffung der Ehrenmitgliedschaft

eingereicht am 17.11.2023 per Email an den CC, für den am 15.12.2023 stattfindenden FCC

Hiermit stelle ich den Antrag auf Abschaffung der Ehrenmitgliedschaft. Ich bin der festen Überzeugung, dass die Ehrenmitgliedschaft nicht mehr zeitgemäß ist und nicht den Werten und Zielen unseres Corps entspricht.

Begründung:

1. Gleichberechtigung

Die Ehrenmitgliedschaft privilegiert bestimmte Personen mit einem Titel und schafft eine Hierarchie innerhalb des Corps. Dies steht im Widerspruch zu dem Prinzip der Gleichberechtigung unter Corpsbrüdern.

2. Transparenz

Die Ehrenmitgliedschaft wird ohne klare Kriterien vergeben.

Dies führt unweigerlich zu Missverständnissen und Unklarheiten. Eine transparente Mitgliederstruktur ist jedoch von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass alle Mitglieder fair behandelt werden. Damit ist das Vertrauen in die und in der Altherrenschaft gestärkt und eine gerechte Behandlung aller Alten Herren somit gegeben.

3. Buhlen um Anerkennung

Die Ehrenmitgliedschaft führt dazu, dass Mitglieder des Corps verstärkt um diese Auszeichnung buhlen und sich dadurch ihr Verhalten und ihre Entscheidungen beeinflussen lassen. Ein Mitglied, das unbedingt die Ehrenmitgliedschaft erlangen möchte, richtet seine Handlungen darauf aus, um die Zustimmung und Anerkennung anderer Mitglieder zu gewinnen. Dies führt zu einem Wettbewerb um Prestige und Status innerhalb des Corps und das gemeinsame Ziel der Zusammenarbeit und des Miteinanders wird beeinträchtigt.

Indem wir die Ehrenmitgliedschaft abschaffen, nehmen wir den Druck von einzelnen Mitgliedern, um jeden Preis anerkannt zu werden. Stattdessen können wir uns auf die gemeinsamen Ziele und Werte unseres Corps konzentrieren und sicherstellen, dass alle Mitglieder gleichberechtigt behandelt werden. Dadurch schaffen wir ein Umfeld, in dem die individuellen Leistungen jedes Mitglieds geschätzt werden, ohne dass es einen Wettbewerb um eine spezielle Auszeichnung gibt.

Die Abschaffung der Ehrenmitgliedschaft ermöglicht es uns, uns auf das Wesentliche zu konzentrieren - nämlich auf die Förderung von Gemeinschaftssinn, Zusammenarbeit und persönlicher Entwicklung aller Mitglieder. Indem wir den Fokus weg von individuellen Auszeichnungen hin zu einem kollektiven Erfolg lenken, stärken wir das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb des Corps und fördern eine positive Atmosphäre der Unterstützung und Zusammenarbeit.

Es ist wichtig anzumerken, dass das Buhlen um Anerkennung negative Auswirkungen auf die Dynamik und den Zusammenhalt innerhalb des Corps hat. Durch die Abschaffung der Ehrenmitgliedschaft stellen wir sicher, dass alle Mitglieder frei von diesem Druck sind und sich stattdessen auf ihre persönliche Entwicklung und den Beitrag zum gemeinsamen Erfolg unserer lieben Thuringia konzentrieren können.

Ich bitte darum, diesen Antrag ernsthaft zu prüfen und die Auswirkungen der Ehrenmitgliedschaft auf unser Corps zu reflektieren. Gemeinsam können wir zeigen, dass unser Corps den Werten von Gleichberechtigung, Offenheit und Transparenz, eben auch intern, entspricht.

Mit den besten Wünschen

Frixel

Es wird der Antrag gestellt, der FCC möge folgendes beschließen:

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft von EM Schlicht.

Begründung:

Die auf dem FCC anwesenden Corpsbrüder wurden über wesentliche Sachverhalte seitens der von Schlicht getätigten Angaben bzgl. gegen ihn laufender bzw. bereits durchgeföhrter staatsanwaltlicher Ermittlungen hinweg getäuscht. Darüber hinaus waren Corpsbrüder an der Teilnahme des FCC zu unrecht ausgeschlossen, so daß eine rechtlich einwandfreie Abstimmung zu keinem Zeitpunkt gegeben war. Es ist daher eine erneute Abstimmung unter Einbeziehung aller Corpsbrüder mit Teilnahmewunsch am FCC erforderlich. Gleichzeitig müssen hierzu alle möglichen Umstände eingehend erörtert werden, die einer Beibehaltung der Ehrenmitgliedschaft Schlichts widersprechen.

Weitere Begündung:

In seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ehrenrates hat Schlicht es bisher außerdem unterlassen, Wirken und Treiben der sog. „Nazi Pornochatgruppe“ um Clerens I aufzuklären und ggf. zu ahnden bzw. ein Verfahren gegen einzelne Mitglieder dieser Gruppe zu eröffnen und deren Verfehlungen angemessen zu verurteilen. Spätestens seitdem die Aktivitäten dieser Gruppe öffentlich gemacht und innerhalb des Kösener verbreitet wurden, hätte hier eine Reaktion seitens des Ehrenrates erfolgen müssen. Bis zum heutigen Tage ist dies jedoch nicht der Fall gewesen und es stellt sich somit die Frage, ob der Ehrenratsvorsitzende sich seiner moralischen Verantwortung auch tatsächlich bewusst ist oder ob er keinerlei Widerspruch zwischen – aufgrund seiner exponierten Lage als EM - seinem Amt und dem corpsschädigenden Verhalten einiger Corpsbrüder aufgrund von allzu viel persönlicher Nähe zu eben diesen erkennen kann.

ANTRAG SCHMITT II an den FCC am 16.12.2023

Der FCC möge beschließen, Herrn Dr. habil. Dipl.-Ing. Steffen Päßler (nachstehend SP), wegen seines Verhaltens gegenüber meiner Person, den FCCs im Februar 2022, Juni 2022 und Dezember 2022 sowie im Rahmen der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Studentenheim Thüringerhaus e.V. am 10.9.2022 und der „ordentlichen Mitgliederversammlung“ am 4.2.2023, die Farben zu entziehen.

Begründung:

Alle Aktionen von SP, von seiner maßgeblichen Beteiligung bei dem Versuch der Verhinderung des FCC im Februar 2022 und Nichtteilnahme trotz physischer Anwesenheit in Leipzig, sein Vorgehen im Zusammenhang mit dem FCC im Juni 2022 (siehe 8-seitiges Taktikpapier), sein permanentes Verunglimpfen meiner Person (seit Februar 2022) durch unsinnige Behauptungen wie Illiquidität und/oder technische Insolvenz des Vereins, Einladung (mit Einladungsmängeln) zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ohne die Ergebnisse von Kassenprüfern und Gremienterminen abzuwarten, totale und laute Fehleinschätzung der Prunkfahnenspende durch Gabi Schlosser, groteske Beschwörung von unbezahlbaren Energiekosten bis hin zur Einladung (mit Einladungsmängeln) zu einer eigenmächtigen Neuwahl (Selbstwahl) zum Vorstand des Studentenheim Thüringerhaus e.V. und Satzungsänderungen am 4. Februar 2023, obwohl diese von dem am 3.12.2022 gewählten Vorsitzenden des Studentenheim abgesagt worden war.

Den Gipfel der Unverschämtheiten erreichte SP in seinem nachstehenden Schreiben v. 31.10.20222 an die Mitglieder des Studentenheim Thüringerhaus e.V.:

Betreff: Stand der Kassenprüfung - Bisher mutmaßliche Straftaten gegenüber dem Verein

Liebe Vereinsmitglieder,

zur E-Mail von einem der Kassenprüfer Hr. Tiedt am gestrigen Tage will ich Stellung nehmen. Ich möchte in der Kürze der Zeit nicht jeden Punkt thematisieren, dazu bleibt zur HV-Sitzung genug Zeit, wenn die Kasse restlos geprüft wurde. Als Kurzinfo möchte ich nur die bisher aufgelaufenen mutmaßlichen Straftaten, die während der Kassenprüfung zu Tage getreten sind, aufzählen.

1. Verdacht auf Untreue zu eigenen Gunsten

Hr. Schmitt hat sich mutmaßlich das Geld für die Fahrten nach Leipzig aus der Kasse entnommen. Das wurde vom Kassenprüfer Hr. Tiedt als „Aufwandsersatz“ euphemistisch dargestellt. Teilweise sind die Fahrten nicht plausibel. Gefragt hat Hr. Schmitt die anderen Vorstände nicht. Teilweise wurden neben Kraftstoff auch Getränke, Speisen und Öl, Kühlerfrostschutz an der Tankstelle gekauft. Parallel wurden in Einkäufen für den Hausverein Sachen gekauft, die eher der privaten Lebensführung zuzurechnen sind. Es gibt zahlreiche Bewirtungsbelege (Restaurant), die keinerlei Bezug zum Verein erkennen lassen.

2. Verdacht auf Untreue zu Gunsten eines nicht rechtsfähigen Vereins

Hr. Schmitt hat mutmaßlich mehrfach Bier, Wein, hochwertige Spirituosen, Pizza und weitere Speisen beschafft und das Geld vom Vereinskonto entnommen und scheinbar dem nicht rechtsfähigen Verein

Corps Thuringia zur Verfügung gestellt. Beispielsweise wurden (wahrscheinlich getrümmerte) Willibecher vom Verein bezahlt etc. etc.

Hier ist darauf hinzuweisen, das Hr. Schmitt in einer Doppelfunktion gleichzeitig Aktiver war (ein Beispiel einer Barentnahme siehe unten). Das wurde vom Kassenprüfer Hr. Tiedt als „Fehlbuchung“ euphemistisch dargestellt. Ob es eine Fehlbuchung ist, wenn das Geld auch ein Jahr später nicht zurückgeführt und erst nach massiven externen Aufklärungsdruck zugegeben wurde, erscheint äußerst fraglich.

3. Verdacht auf Haushaltsuntreue

Bauleistungen wurden aus meiner Sicht völlig überteuert eingekauft. Mobiliar ebenso (als Beispiel hat die Biergartengarnitur 2300 € gekostet, das wäre auch für einen Bruchteil gegangen). Mehrere externe Bauüberwachungsleistungen für ca. 5.000 € sind komplett fraglich, da einerseits der Unterzeichner das selbst erledigen könnte (zusammen mit dem Hauswart vor Ort), andererseits das als Begründung unter jeder 2. Fahrt von Hr. Schmitt nach Leipzig steht. Keine Bauleistung wurde mit den anderen Vorständen abgesprochen bzw. die Beauftragung abgesprochen. Auch hier nur die Spitze des Eisbergs.

4. Verdacht auf Beihilfe zur Untreue bzw. Strafvereitelung

Nach der Sichtung der Belege wurde mir in einer Mail von einem der Kassenprüfer Hr. Tiedt mitgeteilt, dass alle Belege da seien und man damit die Suspension von Hr. Schmitt wieder aufheben könne (die Forderung wurde mehrfach wiederholt, zuletzt gestern). Meiner Gegenforderung nach den Belegen wurde bis gestern gar nicht nachgekommen und das trotz wiederholter Aufforderung per Mail, Telefon und SMS. Auch ein Kassenprüfungsbericht wurde nur als „Zwischenbericht“ als bearbeitbare WORD Datei übergeben. Die Forderung nach einem unterschriebenen Kassenbericht, der mit der Einladung versandt werden kann (Festlegung 10.9. laut eigenen Antrag Hr. Tiedt) wurde seitens Hr. Tiedt abgelehnt. Ich sollte (ohne Kenntnis der Vorgänge) „Fragen“ formulieren, wo man dann in einer Webko einzelne Belege Zitat: „in die Kamera halten könne“. Erst massiver Druck haben zur Übersendung von eingescannten Belegen geführt, die nicht nummeriert und teils nur abfotographiert sind (Bsp. siehe unten). Ob überhaupt alle im Original kann nicht geprüft werden.

Auch die Planung am 3.12. nur den (mir unbekannten) Kassenprüfungsbericht zu verlesen und den Vorstand innerhalb einer Stunde neu zu wählen und die Kassenprüfung in 2023 zu diskutieren zeigt für mich ein Bestreben, die um Aufklärung bemühten Vorstände kalt zu stellen und damit die Vorgänge zu verschleiern und zu behindern.

An dieser Stelle möchte ich erwähnen, dass die beiden anderen mit der Kassenprüfung bzw. Unterstützung beauftragten Mitglieder Hr. Mehliß und Hr. Frixel sehr konstruktiv und zeitnah zugearbeitet haben.

Da die Belege nur als Scan und das teilweise abfotographiert wurden (siehe unten) und Schmitt gleichzeitig nach Aussage der Aktiven die CC Kasse führt, sind weitere Verfehlungen nicht auszuschließen (er hat parallel für den Verein eine Barkasse angelegt für die es laut Hr. Tiedt kein Kassenbuch gibt). Die Belege für 2022 liegen bei Hr. Schmitt und fehlen noch komplett.

Wie viele Verfehlungen, möglicherweise Straftaten wollen wir noch zulassen, bevor wir unsere Werte endgültig ad acta legen?

Ich für meinen Teil werde die Aufklärung der Kasse als Tiefenprüfung weiter vorantreiben, Fragen vorbereiten und Stellen sowie meine Pflicht als Vorstand eines gemeinnützigen Vereins erfüllen.

Der Transparenz halber stelle ich die entsprechenden Unterlagen den Interessierten gern zur Verfügung.

*Mit den besten Wünschen
Steffen Päßler*

Mich erreichten viele empörte Anrufe, die sich über das Vergreifen im Ton, über die abstrusen Unterstellungen und die beleidigende Dreistigkeit beschwerten und die sofortige Trennung von SP forderten.

Wir wissen heute, dass sich nach Kassenprüfung und ordentlicher Mitgliederversammlung am 3.12.2023 keiner der ungeheuerlichen Vorwürfe bestätigt hat.

Das hinderte jedoch SP nicht daran im Nachgang zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 3.12.2022, bei der im Übrigen alle „Protagonisten“ anwesend waren und keinerlei Einlassung zu etwaigen „Einladungsmängeln“ der ordentlichen Mitgliederversammlung am 3.12.2022 zur Protokoll geben ließen, am 4.2.2023 ihre „eigene“ ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Die offizielle abgesagte ordentliche Mitgliederversammlung am 4.2.2023 fand unter Federführung SP mit einer Beteiligung von insgesamt 5 Personen inkl. SP (davon 3 Dimittierte und ein Ausgetretener) statt.

Zusammenfassend beantrage ich eine Bewertung der Aktionen von SP durch den FCC um einerseits die unzähligen Falschbehauptungen und Unterstellungen gegen meine Person ebenso zu verurteilen wie andererseits seine anmaßenden, selbstherrlichen Initiativen, die demokratische Mehrheiten in FCCs, ordentlichen Mitgliederversammlungen und Absagen gewählter Gremienvertreter missachten und Mitgliedervoten für außerordentliche Mitgliederversammlungen ignorieren.

Wiehl, 16.11.2023

Schmitt II

An den Ehrenrat des Corps Thuringia Leipzig

Unseren herzlichen Gruß zuvor!

Wir legen euch bezüglich AH Waldinger weitere Sachverhalte vor und bitten euch, diese zu würdigen und ggfs. bei der Festlegung eines neuen Strafmaßes zu berücksichtigen.

Zur Begründung:

Der Sachverhalt bezüglich AH Waldinger wurde bzw. konnte vom Ehrenrat nicht vollständig gewürdigt werden, da er zum Teil erst nach der ursprünglichen Antragstellung erfolgte.

Hintergrund ist das seit einem geraumen Zeitraum etablierte und fortgesetzte aggressive Kommunikationsverhalten von AH Waldinger im direkten oder auch allgemeinen Austausch mit Corpsbrüdern, die neben Uncorpsbrüderlichkeit auch an die Grenzen strafrechtlicher Tatbestände führen.

Zeitraum vor dem FCC vom 12.02.2022

Bereits im Vorfeld des FCC verfasste AH Waldinger gegen den CC, AH Weber M. sowie weitere Corpsbrüder mehrere Mails mit drohendem Inhalt und aggressiver Formulierung.

AH Waldinger hat rechtzeitig die Tagesordnung zugesandt erhalten. Die Tagesordnung enthielt auch den Tagesordnungspunkt 14. (Abwahl AH Waldinger als Vorsitzender der AHV).

AH Waldinger hat daraufhin am 11.01.2022 die **als Anlage 1** beigelegte Mail an den CC gesandt. In der Mail an den CC schrieb damals AH Waldinger unter anderem folgendes:

„Sollte trotz allem dieser unzulässige Antrag auf die TO genommen werden, wird sich vorbehalten, die Rechtmäßigkeit der TO gerichtlich prüfen zu lassen. Der kommende FCC wäre dann wohl noch in ganz anderer Weise belastet, als man sich das bisher schon vorstellte, da dann der Constitutionsbruch wohl offensichtlich würde.“

Ich bin jedenfalls nicht gewillt, ein solches constitutionswidriges Agieren über mich kampflos ergehen zu lassen; frei nach dem Motto: Durch Kampf zum Sieg!“.

Unserer Ansicht nach könnte diese Mitteilung an den CC, also die an sich unbeteiligten Aktiven, als Nötigung zu werten sein, in jedem Fall ist es ein völlig unangemessenes Verhalten - erst recht von Seiten eines AH-Vorsitzenden - gegenüber dem CC.

Dieses Verhalten ist nach unserer Ansicht strafwürdig und rechtfertigt eine Neubewertung der Strafe.

Weiterhin hat sich in der Folge auch AH Waldinger gegenüber AH Weber M. strafwürdig verhalten:

Zunächst schrieb am 11. Januar 2022 um 18:04 Uhr (**Anlage 2, 2. Teil**) AH Weber an den CC, nachdem er von der vorherigen Mail von AH Waldinger an den CC Kenntnis erlangt hatte:

AH Weber verwies in absolut höflicher Form zunächst darauf, dass die Mail vom Vorsitzenden der AHV alleine verfasst und nicht mit dem restlichen Vorstand abgestimmt wurde.

AH Weber entschuldigt sich dann für die Klageandrohung des AH Waldinger persönlich in aller Form. Er schrieb:

„Dies entspricht nicht unseren Vorstellungen eines corpsbrüderlichen Umgangs miteinander, auch wenn Corpsbrüder formal oder inhaltlich unterschiedlicher Auffassungen vertreten“.

Wir halten die Entschuldigung von AH Weber für geboten, vielleicht sogar notwendig. Denn gerade gegenüber dem CC haben wir als Alte Herren eine Vorbildfunktion.

Wie Ihr nun **der Anlage 2 (1.Teil)** entnehmen könnt, hat am 12.01.2022 (08:29 Uhr) dann AH Waldinger eine Mail an AH Weber gesandt, mit unter anderem folgenden Text:

„Du hast mit dieser Mail an den CC mit Sicherheit Deine Kompetenzen weit überschritten bei der Agitation gegen mich persönlich!

Dabei wirfst Du mir genau das vor, was Du hier in Höchstpotenz betreibst.

...

Wie du das als Jurist als Drohung bezeichnen kannst, ist mir schleierhaft und kann letztlich nur davon getragen sein, mich persönlich zu bekämpfen.

Du müsstest wissen, dass für eine Drohung es auf die Mittel-Zweck-Relation ankommt und es keine Drohung sein kann, ein rechtsstaatlich vorgesehenes Verfahren der Überprüfung einer Maßnahme, wie hier die Aufstellung der TO für den FCC, seitens der Gerichtsbarkeit betreiben zu wollen“.

Weiter schrieb AH Waldinger:

„Ich fordere Dich daher hiermit auf, mir umgehend gegenüber klarzustellen, dass Du die Entscheidung des Ehrenrats in Sachen der gegen mich erhobenen Vorwürfe, die auch Gegenstand des Antrags von Corpsbruder Tiedt und somit TOP 14 der TO sind, noch nicht einmal zu der Bejahung eines Anfangsverdachts für die Notwendigkeit der Eröffnung eines Ehregerichtsverfahren zu gelangen, akzeptierst.“

Für die Unterzeichner ist es überhaupt nicht erkennbar, weshalb AH Waldinger aufgrund der wirklich sehr höflich gefassten Mail von AH Weber diesem „Kompetenzüberschreitung bei der Agitation gegen mich persönlich ... in Höchstpotenz“ vorwirft. Weiterhin sehen die Unterzeichner überhaupt keinen Anlass und keine Rechtfertigung für die Forderung von AH Waldinger zur Klarstellung, dass AH Weber eine Entscheidung des Ehregerichts akzeptiert. Nach diesseitiger Ansicht ist es ungebührlich, sich derartig zu verhalten, denn AH Weber hat zu keinem Zeitpunkt auch nur im Geringsten angedeutet, dass er eine Entscheidung des Ehrenrates nicht akzeptieren würde.

Wir halten auch dieses Verhalten gegenüber AH Weber für uncorpsbrüderlich und strafwürdig.

Zeitraum nach dem Einleiten des Ehrenratsverfahrens

Weiterhin halten wir das Verhalten von AH Waldinger im Rahmen seiner Stellungnahme gegenüber dem Ehrenrat auf die Strafanzeige hin, für strafwürdig. Das Schreiben vom 07.11.2022 ist ebenfalls als **Anlage 3** beigefügt.

Das Schreiben ist ebenso in einem Stil formuliert, das unserer Ansicht nach nicht dem corpsbrüderlichen Umgang miteinander entspricht.

Wir Ihr wisst, hat AH Krautkrämer als jetziger Kassenwart in der AHV mit dem vorherigen Kassenwart AH Weber aus nachvollziehbaren und sehr praktischen Gründen vereinbart, dass die Kasse der AHV weiterhin unter dem Namen und der Kontonummer von AH Weber weiterläuft.

In diesem Zusammenhang schreibt AH Waldinger:

„Nach meiner Bewertung handelt es sich bei der aktuellen Konstruktion, wo der AHV seine Kasse bei einem x-beliebigen Mitglied führt, bereits um die Verwirklichung des Untreuetatbestands, die dann zu schon bejahren ist, wenn auch nur eine Möglichkeit der Veruntreuung im Sinne einer Gefährdungslage vorliegt. ...

Darüber hinaus ist jedem erfahrenen Corpsstudenten bekannt, dass die Veruntreuung von Vereinsgeldern leider sich durch das Corpsstudententum wie ein roter Faden zieht. ... und nun erdreistet sich sogar der ehemalige Kassenwart Weber, der für die aktuelle Situation neben weiteren Mitgliedern verantwortlich zeichnet, gegen mich einen Strafantrag beim Ehrenrat zu stellen. Unverschämter und schamloser geht es wirklich nicht mehr!“

AH Weber (und letztlich auch AH Krautkrämer) hier alleine durch das Weiterführen des Kontos eine Straftat, hier der Untreue, zu unterstellen, ist aus unserer Sicht absolut inakzeptabel und entspricht nicht unseren corpsbrüderlichen Gepflogenheiten. Im Übrigen ist es auch inakzeptabel, wenn AH Waldinger die Mitunterzeichnung des Strafantrags durch AH Weber mit „unverschämter und schamloser geht es wirklich nicht mehr!“ bezeichnet. Die Unterzeichner halten eine solche Äußerung für beleidigend.

Insgesamt halten wir den fortgesetzten uncoprsbrüderlichen Umgangston des AH Waldinger sowie die mehr als grenzwertigen Inhalte seiner Kommunikation für unzumutbar für ein corpsstudentisches Zusammenleben. Da diese bereits vor dem FCC des 12.02.2022 begonnen haben und auch im Nachhinein fortgesetzt werden, mithin also keine einmalige Entgleisung vorliegt, ist die Duldungsgrenze überschritten. Aus unserer Sicht kann auf der Basis keine Fortsetzung des corpsbrüderlichen Verhältnisses mehr begründet werden.

Die Unterzeichner bitten den Ehrenrat daher um ergänzende Würdigung auch der hier dargestellten Sachverhalte, die bisher nicht Gegenstand des Verfahrens und des Urteils des Ehrenrates sind bzw. waren.

Wir bitten um Übermittlung des Verhandlungstermins, damit ggfs. die persönliche Teilnahme ermöglicht wird.

Mit den besten Grüßen und Wünschen,

Weber

Krautkrämer

Brückner

Schmitt

Anlagen

Von: baff.ROHLFS@web.de

Datum: 21. August 2023 um 15:08:33 MESZ

An: Michael Weber <DrMWeber@web.de>

Kopie: Masche Richard Thuringia <Richard.Masche@gmx.de>, Michael Schlicht <mschli_cht@hotmail.com>

Betreff: WG: Ehrenratsverfahren gegen AH Waldinger

Lieber Corpsbruder Weber,

der Ehrenrat ist in seiner telefonischen Unterredung am Wochenende zu dem Entschluss gekommen, kein weiteres Ehrenratsverfahren zu eröffnen.

Wie Du es selbst geschrieben hast, handelt es sich bei dieser Einlassung um „alte“ Sachverhalte, die offenbar bereits Gegenstand einer Ehrenratsangelegenheit waren. Dieses Verfahren wurde vom vorhergehenden Ehrenrat beurteilt und führte zu einer längeren b.a.w.-Dimission von Waldinger. Gegen dieses Urteil strebte Waldinger seine Klage an.

Dem Ehrenrat ist es durchaus bewusst, dass das mehrfach schriftlich dokumentierte Verhalten von Waldinger drohend, unangemessen und uncortsbrüderlich ist, allerdings hält der Ehrenrat es für schwierig, das Verfahren nach dem Rechtsstreit noch einmal aufzunehmen.

Mit corpsbrüderlichen Grüßen

Rohlfs

"Meinen herzlichen Gruß zuvor!

Anlage 1

Liebe Corpsbrüder,

ich bedanke mich für die Übersendung des Protokolls des letzten oCC und der geplanten Tagesordnung (TO) des ebenfalls geplanten FCC!

Inhaltlich habe ich zu der vorgesehenen TO des FCC anzumerken, dass ich anrege, die Thematik der Rechtsmittel der Corpsbrüder Clerens 1 und B. Weber gegen Maßnahmen des Ehrenrates möglichst am Ende des FCC zu behandeln.

Zum Einen hat das rein pragmatische Gründe, da der FCC wesentliche andere Punkte noch vorher erledigen sollte, deren Erledigung aus verschiedenen Gründen eventuell nach der Behandlung der Rechtsmittel nicht mehr möglich ist. Zum Anderen störte die vorgesehene Behandlung auch den Ablauf, da an dieser Verhandlung über die Rechtsmittel nur Alte Herren teilnehmen können und somit zumindest ein Teil der bei anderen TO-Punkten Teilnehmenden den Raum zu verlassen hätte, um dann später wieder hereingerufen zu werden.

Hinsichtlich der geplanten Reihenfolge der Behandlung der Rechtsmittel, empfehle ich die Reihenfolge B. Weber und dann Clerens 1, da dies sinnvoll ist wegen des Umfangs der Behandlung der einzelnen Fälle und deren erhebliche Unterschiede, die selbst bei bisher nur geringer Befassung mit diesen einem schnell vor Augen führen, dass das Rechtsmittel des Corpsbruders Clerens 1 einer weit umfänglicheren Aufarbeitung und Würdigung bedarf. Im Übrigen entspräche die vorgeschlagene Reihenfolge der Behandlung der Reihenfolge der Eingänge der Rechtsmittel.

Ergänzend drücke ich meine Zweifel dahingehend aus, dass eine Behandlung der Rechtsmittel angesichts des in deren Rahmen aufzuarbeitenden, umfänglichen Sachverhalts und vor allem dessen Würdigung zeitlich überhaupt zu realisieren ist. Hier müsste in jedem Fall damit gerechnet werden, dass andere Veranstaltungspunkte an dem Tag des FCC nicht mehr durchführbar sind.

Was den Antrag zu Top 14 betrifft, nehme ich einzig deshalb Stellung, weil ich mich als Vorsitzender originär damit auseinanderzusetzen habe und nicht, weil es mich persönlich betrifft! Hinzu kommt, dass sich offensichtlich kein weiterer Corpsbruder, und damit auch nicht der CC, trotz des Bekanntseins dieses anstehenden Antrags mit diesem richtig auseinandergesetzt hat. Wie sonst ist zu erklären, dass hier tatsächlich vorgeschlagen wird, diesen auf die TO zu nehmen?

Es müsste eigentlich bei nur ungefährer Kenntnis der Constitution unserer lieben Thuringia längst jedem Corpsbruder ins Auge gefallen sein, dass der Antrag unzulässig, ja streng genommen, sogar unstatthaft ist! Das dem Antrag angeblich und mittlerweile für jeden Corpsbruder völlig klar sein müsste zugrundeliegende, angebliche Verhalten des Vorsitzenden des AHV unserer lieben Thuringia hat es nicht gegeben und zudem wäre es, die unsäglichen Behauptungen von Corpsbruder Tiedt als wahr unterstellt, auch in keiner Weise geeignet, den hier im Raum stehenden Antrag zu rechtfertigen. Zu einer solch materiellen Würdigung hat es aber gar nicht erst zu kommen!

Dies liegt nämlich in der Tatsache begründet, dass dieses angebliche Verhalten des AHV - Vorsitzenden einer Würdigung des Ehrenrates unterzogen wurde und dieser die Einleitung eines Ehregerichtsverfahrens schon mangels Anfangsverdachtes abgelehnt hat. Damit ist die Sache nach unserer Constitution abgeschlossen und kann schon rein formal nicht einer Würdigung durch den FCC unterworfen werden. Das Recht, sich an den FCC zu wenden, haben nur die vom Ehrenrat im Rahmen eines Ehregerichtsverfahrens Sanktionierten und damit Beschwerten, nicht aber die, denen eine Entscheidung des Ehrenrats nicht gefällt!

Es ist beschämend, dass der Vorsitzende des AHV unserer lieben Thuringia als von diesem Antrag selbst betroffen, auf diese direkt aus der Constitution folgende Selbstverständlichkeit hinzuweisen gezwungen wird, zumal er schon von Anfang an darauf hingewiesen hat, man möge sich doch Gedanken machen, wie dieser Antrag am besten zu behandeln ist, um einen anstehenden FCC nicht mit diesem Antrag zu belasten. Da aber offensichtlich niemand auf diese Idee gekommen ist, muss man schon vorsätzliches Agieren annehmen, was noch schlimmer ist!

Sollte trotz allem dieser unzulässige Antrag auf die TO genommen werden, wird sich vorbehalten, die Rechtmäßigkeit der TO gerichtlich prüfen zu lassen. Der kommende FCC wäre dann wohl noch in ganz anderer Weise belastet, als man sich das bisher schon vorstellte, da dann der Constitutionsbruch wohl offensichtlich würde.

Ich bin jedenfalls nicht gewillt, eine solches constitutionswidriges Agieren über mich kampflos ergehen zu lassen; frei nach dem Motto: Durch Kampf zum Sieg!

Unabhängig von der vorgenannten Problematik bin ich der Ansicht, dass ein FCC angesichts der aktuellen Coronaverordnungen nicht durchführbar sein dürfte, zumal auch wegen der Unplanbarkeit

diesbezüglich viele Corpsbrüder gar kein Hotelzimmer gebucht haben dürften. Sollte es ganz schlecht laufen, wird das sogar noch für das geplante Stiftungsfest so sein. Ich rege daher weiter an, den geplanten Termin für die Durchführung des FCC aufzuheben, zumal ich mir für diesen eine rege Beteiligung von Corpsbrüdern ausdrücklich wünsche!

In der Hoffnung, dass ein Aufnehmen des Antrags von Corpsbruder Tiedt in die vorgesehene TO des FCC unterbleibt, um unsere liebe Thuringia vor weiterem Ungemach zu verschonen, verbleibe ich

mit den besten Wünschen

Euer Waldinger"

**Re: Mail AH Waldinger von heute 14.50 Uhr**

Von: "Norbert Waldinger" <ra.waldinger@googlemail.com>
An: "Michael Weber" <drmweber@web.de>
Datum: 12.01.2022 08:29:03

Corpsbruder Weber,

Du hast mit dieser Mail an den CC mit Sicherheit Deine Kompetenzen weit überschritten bei der Agitation gegen mich persönlich!
Dabei wirfst Du mir genau das vor, was Du hier in Höchstpotenz betreibst.

Allerdings übersieht Du dabei geflissentlich, dass es die originäre Aufgabe des Vorsitzenden des AHV ist, die TO eines FCC mit dem CC abzustimmen!
Ich habe also wie sonst auch dieser Aufgabe folgend meine Ansicht in dieser Funktion dem CC gegenüber kommuniziert und dies natürlich auch nur mit dem Motiv, dem Corps Ungemach zu ersparen durch ein constitutionswidriges Vorgehen.

Wie Du das als Jurist als Drohung bezeichnen kannst, ist mir schleierhaft und kann letztlich nur davon getragen sein, mich persönlich zu bekämpfen.

Du müsstest wissen, dass für eine Drohung es auf die Mittel-Zweck- Relation ankommt und es keine Drohung sein kann, ein rechtsstaatlich vorgesehenes Verfahren der Überprüfung einer Maßnahme, wie hier die Aufstellung der TO für den FCC, seitens der Gerichtsbarkeit betreiben zu wollen.

Es bleibt Dein Geheimnis, warum Du das hier anders siehst und auch letztlich nur deinen juristischen Erkenntnissen geschuldet, aber der Spaß hört auf, wo Du in Frage stellst, dass nach unserer Constitution für den Antrag zu TOP 14 der TO kein Raum mehr ist, nachdem der Ehrenrat den zugrundeliegenden Sachverhalt abschließend gewürdigt hat!
Ich habe mir die Mühe gemacht, dies dem CC vor Augen zu führen und Du hast das ungefragt und allein gegen mich agierend in Frage gestellt.

Ich fordere Dich daher hiermit auf, mir umgehend gegenüber klarzustellen, dass Du die Entscheidung des Ehrenrats in Sachen der gegen mich erhobenen Vorwürfe, die auch Gegenstand des Antrags von Corpsbruder Tiedt und somit TOP 14 der TO sind, noch nicht einmal zu der Bejahung eines Anfangsverdachts für die Notwendigkeit der Eröffnung eines Ehrengerichtsverfahrens zu gelangen, akzeptierst.

Einer sehr zeitnahen Reaktion entgegen sehend verbleibe ich mit den besten Wünschen

Waldinger

Michael Weber <drmweber@web.de> schrieb am Di., 11. Jan. 2022, 18:04:
Meinen herzlichen Gruß zuvor!

Liebe Corpsbrüder!

Ihr habt heute am frühen Nachmittag die Mail unseres AHVorsitzenden Waldinger erhalten.

Ich möchte als Mitglied des AH-Vorstandes und Kassenwart anmerken, daß der Inhalt der Mail nicht mit dem Vorstand abgestimmt wurde.

Soweit AH Waldinger bezüglich TOP 14 Euch sogar konkret mit einer Klage droht, wenn Ihr den Antrag nicht von der Tagesordnung nehmt, so ist dies aus meiner Sicht absolut inakzeptabel. Ich entschuldige mich persönlich in aller Form, daß Euch gegenüber AH Waldinger in dieser Weise aufgetreten ist. Dies entspricht nicht unseren Vorstellungen eines corpsbrüderlichen Umgangs miteinander, auch wenn Corpsbrüder formal oder inhaltlich unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Und davon einmal abgesehen, ist es die alleinige Hoheit des CC, welche Anträge und in welcher Reihenfolge er diese auf die Tagesordnung setzt.

Als Vorstandsmitglieder haben AH Schlicht und ich sich schon klar dahingehend geäußert, daß der FCC in jedem Fall stattfinden soll. Wie er auch bei einer gesetzlich beschränkten Teilnehmerzahl stattfinden könnte, habe ich gegenüber CB Schmitt schon angeregt.

In diesem Sinne wünsche ich Euch einen weiterhin erfolgreichen Verlauf des Wintersemesters und verbleibe mit den besten Wünschen

Euer AH Weber

Der absolute Hohn ist der Vorwurf gegenüber meiner Person, ich weigerte mich, meinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Corps nachzukommen. Wer kann so etwas angesichts des klaren zugrundeliegenden Sachverhalts behaupten?

Für die Mitglieder des Ehrenrats sehe ich mich leider gezwungen, diesen Sachverhalt darzulegen, obwohl ihnen eigentlich geläufig sein sollte, dass ich nicht nur nicht in den dreißig Jahren meiner Mitgliedschaft in dem Corps Thuringia Leipzig einmal verzögert irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen bin, geschweige denn sie geleugnet und ihre Erfüllung verweigert habe.

So ist auch bezeichnend, dass einer der Antragsteller, nämlich der zum hier relevanten Zeitpunkt noch amtierende Kassenwart M. Weber, von mir mehrfach aufgefordert werden musste, von der ihm erteilten Einzugsermächtigung doch bitte Gebrauch zu machen.

In diesem Zusammenhang forderte ich ihn auch auf, die gesamt Umlage in Höhe von zweihundert Euro einzuziehen. In der Folge, mit wochenlanger Verzögerung, hat dann der Kassenwart des AHVs aus welchen Gründen auch immer lediglich 150,00 € eingezogen.

In der weiteren Folge kam es dann mehrfach durch mich als Vorsitzenden des AHVs zur Aufforderung an den Kassenwart Weber mir Auskunft über den Kassenstand zu erteilen und mich über ausstehende Zahlungen zu informieren. Da der Kassenwart Weber dem nicht nachkam, habe ich ihn den weiteren Mitgliedern des seinerzeitigen AHV-Vorstands bestens bekannt aufgefordert, mir Einblick in die Kassenunterlagen des AHVs zu gewähren. Das hat er verweigert und stattdessen nachweisbar schon weit vor dem 12.02.2022 meine Abwahl betrieben. Das alles interessierte den Kassenwart Weber aber offensichtlich nicht und so habe ich ihm wegen Verweigerung der Bekanntgabe der Kassenlage und Einsichtnahme in die Kassenunterlagen das Einzugsrecht wegen Zweifeln an seiner Amtsführung entzogen.

Diese Zweifel wurden noch größer, als ich erfahren habe, wie Gelder des AHVs und des Hausvereins verquickt und nahezu nicht mehr wie bekanntermaßen so wichtig und erforderlich auseinanderzuhalten waren.

Meine Zweifel wurden nicht nur nicht behoben, sondern noch dadurch manifestiert, dass nach der Abwahl des AHV-Vorstands am 12.02.2022 ein neuer Kassenwart im Amt war, allerdings bis heute das Konto des AHVs weiter in der Hand des ehemaligen Kassenwerts Weber. Der neue Kassenwart Krautkrämer will mich dann aufgefordert haben, den Beitrag für das Jahr 2022 zu zahlen und dies auf das Konto des nicht mehr sich im Amt befindlichen ehemaligen Kassenwerts. **Diese Zahlung habe ich bis dato nicht verweigert, sondern nicht vorgenommen**, da ich gegen meine Person wiederum auch als Organ der Rechtfertigung mir nicht den Vorwurf gefallen lassen möchte, eventuell an einer Veruntreuung sehenden Auges mitgewirkt und dem AHV geschadet zu haben.

Dem aktuellen Kassenwart und auch den aktuellen Kassenprüfern ist das bestens bekannt; sie wissen also, dass das Geld quasi bereit liegt, aber vor Klärung der Kassenfragen von mir nicht auf das genannte Konto des Mitglieds Weber eingezahlt wird.

Nach meiner Bewertung handelt es sich bei der aktuellen Konstruktion, wo der AHV seine Kasse bei einem x-beliebigen Mitglied führt, bereits um die Verwirklichung des Untreuetatbestands, die dann schon zu bejahen ist, wenn auch nur eine Möglichkeit der Veruntreuung im Sinne einer Gefährdungslage vorliegt. Dass diese nicht nur von mir vertretene Ansicht zumindest den beteiligten Juristen unter den Antragstellern bekannt sein müsste, allerdings auch sonst leicht im Internet für jedermann nachlesbar ist, bereitet mir noch mehr Kopfschmerzen! Darüber hinaus ist jedem erfahrenen Corpsstudenten bekannt, dass die Veruntreuung von Vereinsgeldern leider sich durch das Corpsstudententum wie ein roter Faden zieht. Ich selbst habe das bei meinen Corps erleben müssen, aber auch ein ehemaliger VAC-Vorstand, ich glaube mich erinnern zu können. Nürnberg, hat Vereinsgelder in erheblicher Höhe veruntreut.

Im Ergebnis habe ich also dreißig Jahre lang vorbildlich meine Zahlungsverpflichtungen erfüllt und nun erdreistet sich sogar der ehemalige Kassenwart Weber, der für die aktuelle Situation neben weiteren Mitgliedern verantwortlich zeichnet, gegen mich einen Strafantrag beim Ehrenrat zu stellen. Unverschämter und schamloser geht es wirklich nicht mehr!

Für den Ehrenrat stelle ich noch einmal klar, dass ich selbstverständlich meinen Zahlungspflichten wie in den letzten Jahrzehnten nachkomme, wenn ich eine Konto benannt bekomme, auf das ich die Zahlung guten Gewissens tätigen kann; das Geld liegt hier bereit!

Wiedenhöfer

Antrag I.

Bericht des Ehrenrates auch über offene, beantragte oder abgelehnte Verfahren

Es wird der Antrag gestellt, der FCC möge beschließen:

1.) Der Ehrenrat bzw. dessen Vorsitzender wird dazu verpflichtet anlässlich eines stattfindenden FCC in einem jeweils vorzutragenden Rechenschaftsbericht, vorzugsweise bereits mit der Einladung zum FCC und schriftlich, jedoch spätestens am FCC selbst, einen Bericht auch über bereits entschiedene, noch anhängige, beantragte sowie abgewiesene Verfahren / Befassungen des Ehrenrates bekannt zu geben.

Im Falle der Verhinderung des Ehrenratsvorsitzenden oder gar mehrerer Ehrenratsmitglieder kann und soll dieser Bericht delegiert werden. Der entsprechende Vortrag am FCC erfolgt sodann durch einen vom CC zu bestimmenden Corpsbruder.

2.) Die Nennung der Namen eventuell Betroffener ist in Berichten des Ehrenrates schon aus Datenschutzgründen soweit möglich zu unterlassen, jedenfalls sind eventuelle Namensnennungen nicht in das schriftliche Protokoll aufzunehmen.

3.) Die Anzahl der dem Ehrenrat übermittelten Eingaben sowie die Anzahl der Handlungen welche der Ehrenrat aus eigener Veranlassung vorgenommen hat ist allen Corpsbrüdern bekannt zu geben.

Begründung:

In jüngerer Vergangenheit kam es im Corps zu einer stark gehäuften Inanspruchnahme des Ehrenrates. Dabei wurden vom Ehrenrat ganz offensichtlich sehr stark differierende Maßstäbe an die durchgeführte Verfahren und Anträge angelegt.

Besonders Brisant und traurig hervorstechend ist etwa die vollständig unterlassene Befassung des Ehrenrates mit der sogenannten „*Nazi- Pornochatgruppe um Clerens I*“.

Dabei ist diese Problematik dem Ehrenrat bereits seit Frühjahr diesen Jahres bekannt. Dem Ehrenrat war die Existenz und Problematik der sogenannten „*Nazi- Pornochatgruppe*“ bei unseren lieben Thuringia also bereits lange vor den nun erfolgten Veröffentlichungen einer Onlinezeitung bekannt.

Die mitunter sehr unterschiedlichen Würdigung und Herangehensweise des Ehrenrates an verschiedene Eingaben unterschiedlicher Corpsbrüder erweckte nicht nur den Eindruck der Ehrenrat könne womöglich selbst Partei sein, sondern gibt Anlass zum Verdacht, dass der Ehrenrat nicht ausschließlich im Sinne der Constitution und mithin im Interesse unserer lieben Thuringia handeln könnte.

In jüngerer Zeit kam zu mehreren eklatanten Fehlentscheidungen des Ehrenrates.

So wurden nach einem Konvolut von teils frei erfundenen Vorwürfen von 5 Klägern schließlich mehrere Fehlentscheidungen durch den Ehrenrat getroffen.

4 dieser 5 Fehlentscheidungen mussten durch das zuständige Amtsgericht später als völlig unhaltbar und rechtswidrig aufgehoben werden, das 5 Opfer dieses uncoprsstudentischen Treibens wendete sich ob dieser so empfundenen Willkür von Thuringia ab und trat aus. Ein weiterer schwerer Verlust für Thuringia welche in die Verantwortung des handelnden Ehrenrates und der 5 Kläger fällt. Es wurde eine weitgehend auf erfundenen und belegbar wahrheitswidrigen Behauptungen gegründete Anklage verfasst und die Beschuldigten Corpsbrüder ohne Sachverhaltsaufklärung abgeurteilt.

Ausgerechnet einer der 5 Kläger wurde dann, während mehrere Corpsbrüder durch ihre vom Kläger ja veranlasste rechtswidrige Dimission an der FCC Teilnahme gehindert waren, selbst in den Ehrenrat gewählt.

Diese Wahl des ehemaligen Klägers war weiterhin überhaupt nicht statthaft da eine FCC Entscheidung mit Constitutionsrang von 2019 der Wahl dieses konkreten Corpsbruders entgegenstand und entgegensteht.

Jener ehemalige Kläger leitete in der Folge als Mitglied des Ehrenrates nunmehr selbst zahlreiche Verfahren gegen die bereits von ihm zu unrecht beschuldigten ein und betrieb diese. Zugleich wurden zahlreiche Verfahren welche gegen ihm nahestehende Corpsbrüder und auch ihn selbst erhoben wurden überhaupt nicht eröffnet und behandelt.

Eine solche Vorgehensweise mutet willkürlich an und erinnert an dunkelste Zeiten deutscher Geschichte. Wurden hier Gremien und Machtstrukturen dazu genutzt unliebsame Personen ohne tatsächliches Fehlverhalten und ohne inhaltliche Würdigung von Tatvorwürfen abzustrafen und auf solche Art zum schweigen zu bringen?

Der Masse der Corpsbrüder blieben diese Handlungen jedenfalls verborgen, auch weil seit längerem keine umfassenden Informationen mehr an alle Corpsbrüder Versand werden.

Vorsätzliches handeln ist hier schwer zu belegen, jedoch sollte bereits dem Verdacht solcher Handlungen strukturell Einhalt geboten werden.

Indem man zumindest im Nachgang eines Jahres allen Corpsbrüdern anlässlich eines FCC offenlegt was behandelt und nicht behandelt wurde wäre ein höheres Maß an Transparenz leicht herzustellen.

Der Ehrenrat würde dadurch in seinen Handlungen selbst weder beeinträchtigt noch behindert, jedoch zu einer ordentlichen und nachvollziehbaren Dokumentation verpflichtet welche ja ohnehin selbstverständlich sein sollte - sollte!

Dies trägt zur Transparenz gegenüber allen Corpsbrüdern bei und könnte künftig das in der Vergangenheit belastete Vertrauen in die Handlungen des für Thuringia wichtigen Gremiums Ehrenrat. künftig wieder herstellen.

Besonders belastend waren unter anderem:

- Eklatante Fehlentscheidungen

(u.a. 4 gerichtlich aufgehobene Entscheidungen),

- Überschießendes Sanktionsinteresse

(Verfolgung von zulässigem Verhalten, mithin also von unschuldigen)

- Arbeitsverweigerung des Ehrenrates

(Nicht Verfolgung unzulässigen Verhaltens, auch auf Nachfrage nicht.

Zudem gibt es aktuell mehr als 12 offene nicht behandelte Verfahren, teils werden Verfahren seit über einem Jahr nicht bearbeitet)

Dies alles verspielte das Vertrauen in die Handlungen des für Thuringia wichtigen Gremiums Ehrenrat.

Ein Neuanfang muss erfolgen wenn alle Corpsbrüder künftig wieder Vertrauen in die Entscheidungen des Ehrenrates haben sollen.

Antrag II

Der Ehrenrat ist verpflichtet sich an die Rechtsprechung der Gerichte, die Constitution von Thuringia und seine eigene Geschäftsordnung zu halten.

Es wird der Antrag gestellt, der FCC möge beschließen:

1.) Der Ehrenrat wird verpflichtet sich an

durch deutsche Gerichte ausgeurteilte Entscheidungen,

die Constitution u. lb. Thuringia sowie

seine eigene Geschäftsordnung zu halten.

Ehrenräte welche dies nicht tun sind des Amtes zu entheben und für eine Wahl in sämtlichen Gremien des Corps für eine Dauer von zumindest 5 Jahren zu sperren.

2.) Der Ehrenrat wird verpflichtet Verfahren zeitnah zu bearbeiten und Verfahren, in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Ehrenrat zu bearbeiten.

Zu diesem Zwecke ist der Eingang eines Antrages beim Ehrenrat auf geeignete Art zu dokumentieren.

Von der Bearbeitungsreihenfolge kann der Ehrenrat abweichen wenn dringende Gründe dies gebieten. Es liegt im Ermessen des Ehrenrates was er als „dringlich“ wertet, der Ehrenrat ist jedoch verpflichtet ein Vorziehen von Anträgen jeweils zu begründen und diese Gründe allen Betroffenen umgehend mitzuteilen. Wenn mehrere Anträge vorgezogen werden sollen muss diese Mitteilung für jeden Fall erfolgen bis der Antrag bearbeitet wird.

3.) Der Ehrenrat wird verpflichtet alle Corpsbrüder zu informieren wenn er ein Verfahren mehr als drei Monate lang nicht bearbeiten kann oder will. Diese Information ist sodann monatlich zu wiederholen bis der Ehrenrat die Bearbeitung aufnimmt.

Begründung:

Aktuell kam es vor das ein Angehöriger des Ehrenrates rechtswidrig dimittiert wurde und dadurch an der Ausübung seines Amtes einige Zeit gehindert war.

Die Geschäftsordnung des Ehrenrates sieht und sah (auch in allen Versionen der letzten Jahre) vor das jeder Ehrenrat umgehend über eingehende Verfahren zu informieren ist.

Diese Informationen werden nun aber zumindest einem Ehrenrat bereits seit Juni verweigert, der Ehrenrat handelt also gegen seine eigene Geschäftsordnung indem er zumindest einem Ehrenrat die ihm nach der Geschäftsordnung des Ehrenrates zustehenden Informationen verweigert.

Einem Ehrenrat entgegen der Geschäftsortung des Ehrenrates selbst keine Akteneinsicht oder Mitteilung über Verfahren zukommen zu lassen iost ein untragbarer Zustand und eine schwere Verfehlung der handelnden Ehrenräte.

Es wurden bereits im Mai Verfahren eröffnet welche bis heute nicht fortgeführt werden. Weiterhin wurden bereits im November 2022 Verfahren beantragt zu welchen es bis heute keinerlei Handlungen gibt, die Verfahren wurden nicht eröffnet

aber auch nicht eingestellt weiterhin gab es keine Stellungnahme oder Nachfrage zu diesen Vorgängen.

Da zwischenzeitlich andere Verfahren in erheblicher Zahl betrieben wurden erscheint diese Vorgehensweise willkürlich. Diese Praxis einer Anlasslosen Ungleichbehandlung von Eingaben an den Ehrenrat beschädigt das Vertrauen in das Gremium und darf daher nicht andauern.

An solchen Handlungen bzw. unterlassenen Handlungen beteiligte Personen, dies umfasst leider gegenwärtig mehrere in das Gremium gewählte Ehrenräte wie etwa Rohlfs, Schlicht, Masche, Schrickel und Klein erscheinen für dieses Amt wenig geeignet da Sie sogar gegen die ausdrücklichen Regelungen ihrer durch Sie selbst verabschiedeten Geschäftsordnung handelten. Wenn man künftig wieder Vertrauen in Handlungen des Ehrenrates haben soll so muss ein Neuanfang erfolgen.

Dieser Neuanfang kann erfolgversprechend nur mit einer völligen Neubesetzung des Ehrenrates mit bisher unbelasteten Corpsbrüdern erfolgen, mutmaßlich sind dazu am ehesten die jüngeren Corpsbrüder aus dem Raum Leipzig geeignet.

Antrag III

Abwahl des Ehrenratsvorsitzenden Rohlfs – Ämtersperre - Nachwahl

Es wird der Antrag gestellt, der FCC möge beschließen:

1.1) Der gegenwärtige Ehrenratsvorsitzende Rohlfs wird aus dem Ehrenrat abgewählt.

1.2) Corpsbruder Rohlfs wird wegen vielfältigen Verfehlungen in seinem Amt als Ehrenrat mit einer 5 jährigen Ämtersperre belegt.

1.3) Im Falle der Abwahl von Corpsbruder Rohlfs findet eine Nachwahl in den Ehrenrat statt.

Begründung:

Bereits die Wahl von Corpsbruder Rohlfs war und ist aufgrund des von Corpsbruder Michael Weber veranlassten FCC Beschlusses auf Amtszeitbegrenzung in Corpsgremien von 2019 nicht zulässig und Constitutionswidrig. Die Abberufung von Corpsbruder Rohlfs aus dem Ehrenrat ist daher notwendig.

Corpsbruder Rohlfs hat selbst eingeräumt ohne Abstimmung mit anderen Ehrenräten oder Gremien alleine die Entscheidung getroffen zu haben, dass die Rechtsmittelfrist im Urteil welches eine unrechtmäßige Dimission aufgehoben hat erst ablaufen müsse bevor die gerichtlich aufgehobene Bandstrafe endet und bevor der zu unrecht

bestrafte wieder in den Mailverteiler sowie die WhatsApp Gruppe des Corps aufgenommen werden dürfe.

Damit hat Rohlfs seine Kompetenzen überschritten, in die Kompetenz anderer Gremien - namentlich des CC - eingegriffen und er hat sich durch diese Handlung dem zu unrecht bestraften gegenüber uncorsbrüderlich verhalten sowie gegen die Constitution unserer lieben Thuringia verstößen.

Zum einen war Rohlfs einer der Ankläger deren ungerechtfertigte und weitestgehend völlig unbelegte Anklage dem gesamten Rechtsstreit zugrunde lag. Weiterhin müsste es jedem mit auch nur halbwegs intaktem Wertegerüst ausgestattetem Corpsstudenten einleuchten das man in einer Angelegenheit in welcher man selbst Kläger war schlecht als Entscheider, hier gar als Ehrenrichter Entscheidungen treffen kann. Im vorliegenden Fall hat Rohlfs sich gar angemäßt über den Zeitpunkt der Gültigkeit des eine Fehlentscheidung eben dieses Ehrengerichtes aufhebendes Urteil des Amtsgericht Leipzig zu befinden.

Diese Handlung, das generelle Infragestellen der Entscheidungen des Amtsgerichtes Leipzig sowie die Einlassungen der Kläger (Brückner, Krautkrämer, Rohlfs Schmitt und Weber) zum Rechtstaat und der Einstellung der Gerichte gegenüber dem Corps begründen ebenfalls Zweifel an der generellen Einstellung zu unserem Rechtsstaat welche womöglich schwer mit den an einen Corpsstudenten anzulegenden diesbezüglichen Anforderungen in Einklang zu bringen sind.

Es steht dem Ehrenrat ganz generell nicht zu darüber zu befinden wann ein Urteil Rechtskraft erlangt oder ob eine Berufungsfrist, über deren Wahrnehmung der Ehrenrat überhaupt nicht zu befinden hat, erst ablaufen muss.

Der CC hat nach meiner Kenntniss dazu keine Entscheidung getroffen und wurde dazu auch nicht befragt.

Nach unserer Constitution vertritt der Senior das Corps nach innen und außen. Es hätte also eindeutig in der Zuständigkeit des Seniors (ggf. Ferienvertreters) also der vom CC gewählten Vertreter des CC gelegen über eine solche Maßnahme zu befinden und nicht in der Zuständigkeit des Ehrenrates geschweige denn eines einzelnen Mitgliedes des in dieser Angelegenheit überhaupt nicht zuständigen Ehrenrates.

Rohlfs hat aber weder den Senior / Ferienvertreter noch den CC an seiner einsamen Entscheidung beteiligt sondern alleine entschieden einen Corpsbruder noch länger einer bereits aufgehobenen Bandstrafe zu unterwerfen, dies ist anmaßend, amtsmissbräuchlich und uncorsbrüderlich. Sollte er diesen Verstoß gegen die Constitution begangen haben da er als Kläger in dieser Sache eigene Motive verfolgte wäre dies besonders verwerflich, vielleicht kann Corpsbruder Rohlfs uns erläutern was ihn zu seiner anmaßenden Handlung bewogen hat und weshalb er auch nach dem wiederholten Hinweis auf seine Verfehlung dazu bewogen hat an diesem Verstoß festzuhalten.

Klarstellung:

Aufgrund unserer Constitution und der durch Corpsbruder Hübinger erfolgten Auslegung derselben, welche mittlerweile vom AG Leipzig als korrekt eingestuft wurde, ist der CC Adressat einer Klage, deshalb musste der CC / Senior / Ferienvertreter auch verklagt werden um die Ehregerichtsverfahren aufzuheben und deshalb ist der CC auch „Herr des Verfahrens“, nur dem CC obliegt es darüber zu befinden ob gegen ein Urteil in Berufung gegangen wird oder nicht. Corpsbruder Rohlfs hat darüber genausowenig zu befinden wie über die Fortdauer einer gerichtlich aufgehobenen Entscheidung.

Der CC vertreten durch den Senior / Ferienvertreter ist es auch welcher darüber befindet ob ein Prozess überhaupt geführt wird oder ob dieser etwa durch ein Anerkenntnis beigelegt wird wenn die Angelegenheit aussichtslos sein sollte.

Anlagen zur weiteren Begründung:

- 1. Email Anschreiben an den Ehrenrat vom 20 September 2023 als druckbare Datei
- 2. Email Anschreiben vom 24 August 2023 als druckbare Datei
- 3. Zusammenfassung
- 4. Schreiben vom 19.07.2023 mit Erläuterung der Rechtslage nach den Prozessen
- 5. Gerichtsurteil mit Erklärung zum „gefälschten“ FCC Protokoll (Die Anlage B14 auf den Seiten 11-12 enthält das Eingeständnis der Tathandlung)
- 6. Gegenüberstellung Original FCC Protokoll / verändertes bzw. gefälschtes FCC Protokol

Antrag IV

Abwahl des Ehrenrats Schlicht – Ämtersperre - Nachwahl

Es wird der Antrag gestellt, der FCC möge beschließen:

- 1.1) Corpsbruder Schlicht aus dem Ehrenrat abzuwählen.
- 1.2) Corpsbruder Schlicht wird wegen vielfältigen Verfehlungen in seinem Amt als Ehrenrat mit einer 5 jährigen Ämtersperre belegt.
- 1.3) Im Falle der Abwahl von Corpsbruder Schlicht findet eine Nachwahl in den Ehrenrat statt.

Begründung:

Corpsbruder Schlicht war maßgeblich an intrigenartigen Absprachen vor dem FCC im Februar 2022 beteiligt. Dieser FCC wurde später als rechtswidrig gerichtlich aufgehoben, damit auch die von Schlicht betriebene illegitimen Abwahl von AHV und Ehrenrat im Februar 2022.

Aus nicht bekannten Gründen war Schlicht im Sommer 2022 auch an der Verabredung zur Dimission mehrerer Corpsbrüder beteiligt, solche geheimen Absprachen sind mit dem neutralen Amt eines Ehrenrates unvereinbar und begründen Zweifel an der Eignung von Schlicht das Amt eines Ehrenrates auszuüben.

Corpsbruder Schlicht hat vor dem FCC im Sommer 2022 an ihn gerichtete Fragen wahrheitswidrig beantwortet. Er sagte aus er habe von Absprachen vor dem FCC nicht gewusst, dies ist ausweislich mehrerer Aussagen von Corpsbrüdern und auch aufgrund von vorliegendem Emails erwiesen unwahr.

Ein diesen Umstand dokumentierendes FCC Protokoll wurde von Schlicht verändert, die entsprechende Passage wurde entfernt. Die Unterschrift des Protokollanten wurde von Schlicht sodann unter das veränderte Protokoll kopiert / eingefügt. Der Protokollant wurde darüber nicht informiert.

Bei objektiver Betrachtung hätte der Ehrenrat gegen Corpsbrüder Schlicht von Amts wegen ein Ehrenratsverfahren wegen des durch seine eigenen Einlassungen vor Gericht begründeten Verdachts auf eine Urkundenfälschung eröffnen müssen. Da dies wie viele andere Verfahren willkürlich nicht erfolgte erscheint es angebracht, dass der FCC sich damit befasst.

(vgl. Anlage 5 zu Antrag III).

Schlicht war beteiligt an der Nichtbearbeitung zahlreicher Verfahren und an Verstößen des Ehrenrates gegen seine eigene GO, vgl, Antrag III (Rohlf) nebst Anlagen dort.

Hinweise:

Nach meinem dafürhalten müsste der Ehrenrat **gegen Corpsbrüder Schlicht von Amts wegen ein Ehrenratsverfahren** wegen des durch seine eigenen Einlassungen vor Gericht begründeten Verdachts auf eine Urkundenfälschung **eröffnen**, ich bitte den Ehrenrat um eine disbezügliche Prüfung (vgl. Anlage 5 zu dieser Email).

Antrag V

Abwahl des Ehrenrats (Nachrücker) Klein – Ämtersperre - Nachwahl

Es wird der Antrag gestellt, der FCC möge beschließen:

- 1.1) Corpsbruder Klein aus dem Ehrenrat abzuwählen.
- 1.2) Corpsbruder Klein wird wegen vielfältigen Verfehlungen in seinem Amt als Ehrenrat mit einer 5 jährigen Ämtersperre belegt.
- 1.3) Im Falle der Abwahl von Corpsbruder Klein findet eine Nachwahl in den Ehrenrat statt.

Begründung:

Corpsbruder Klein hat im Ehrenrat aktiv daran mitgewirkt eine mehrfach beantragte Aufklärung der sogenannten „*Nazi- Pornochatgruppe um Clerens I*“ nicht vorzunehmen.

Corpsbruder Klein war / ist selbst Mitglied der Nazi- Pornochatgruppe und hat durch sein handeln aktiv die Aufarbeitung möglicherweise selbst verübter Handlungen behindert.

Klein war beteiligt an der Nichtbearbeitung zahlreicher Verfahren und an Verstößen des Ehrenrates gegen seine eigene GO, vgl. Antrag III (Rohlfs) nebst Anlagen dort.

Weiterhin hat er durch die Behinderung der Aufarbeitung der „*Nazi- Pornochatgruppe um Clerens I*“, welcher als Gründer und Adminstrator dieser Gruppe zugleich seinen Leibbursch Clerens I geschützt. Nach den Regeln des Ehrenrates aber auch des Anstandes hätte er sich für Befangen erklären müssen.

Antrag VI

Verpflichtung des Ehrenrates zur Protokollberichtigung oder Protokollergänzung

Es wird der Antrag gestellt, der FCC möge beschließen:

Der Ehrenrat wird verpflichtet eine beantragte Protokollberichtigung vorzunehmen oder das beanstandete Protokoll durch eine persönliche Erklärung um eklatant und belegbar falsch dargestellte Sachverhalte zu ergänzen und einen Verweis im Protokoll auf diese persönliche Erklärung aufzunehmen.

Hinweis:

Um dem Ehrenrat Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben und keine Ehrenratsinterna ohne Not preiszugeben wird das beanstandete Protokoll nebst der Berichtigung / persönlichen Erklärung dem FCC zunächst nicht vorab zugesandt.

Wenn bis zum FCC keine Berichtigung / Aufnahme der persönlichen Erklärung erfolgt ist werde ich, nach Maßgabe des FCC, diesem sämtliche diesbezügliche Unterlagen zur Urteilsfindung vorlegen.

Nach meiner Überzeugung kann der FCC die Bekanntgabe dieser Unterlagen durch Beschluss legitimieren um eine informierte Entscheidung treffen zu können. Insbesondere wenn, nach Maßgabe des FCC, dadurch kein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse des Ehrenrates unbillig beeinträchtigt wird.

Begründung:

Wird dem FCC nach Maßgabe des FCC, wie unter dem Punkt „*Hinweis*“ dargelegt zum Termin vorgelegt.

Antrag VII

Aufklärung der sogenannten Nazi- Porno Chatgruppe um Clerens I welche bisher u.a. durch Gruppenmitglieder wie Masche, Klein, Unger und Schaller behindert wird.

Es wird der Antrag gestellt, der FCC möge beschließen:

1.) Die Vorgänge um die sogenannte „*Nazi- Porno Chatgruppe um Clerens I*“ werden Aufgearbeitet.

2. Der FCC bestimmt dazu entweder einen neutralen Ehrenrat

oder

eine Aufarbeitungskomission aus 5 Corpsbrüdern welche dazu berechtigt und verpflichtet werden Aufzuklären was genau in der sogenannten „*Nazi- Porno Chatgruppe um Clerens I*“ vorgefallen ist.

Hinweis:

Um eine Aufarbeitung überhaupt zu ermöglichen sollen neutrale Corpsbrüder bestimmt werden welche aktuell keinem Gremium angehören und selbst nicht Mitglied in einer der wohl zahlreichen einschlägigen Gruppen von Clerens I waren und in keinem Näheverhältnis zu diesem Gründer und Administrator der Nazi-Pornochatgruppe Gruppe stehen (etwa einem Leibverhältnis oder wirtschaftlichem Abhängigkeitsverhältnis).

Corpsbrüder welche ohne eigenes Zutun in eine der einschlägigen Gruppen hinzugefügt wurden und ohne selbst Inhalte gepostet zu haben wieder ausgetreten sind können zur Aufarbeitung bestimmt werden, gerade solche Corpsbrüder haben ja

durch ihren Austritt aus der Gruppe dokumentiert dass sie mit einer solchen Gruppe nichts zu tun haben wollen.

Alle Corpsbrüder sollen aufgefordert werden zu erklären ob Sie jemals Teil dieser oder einer anderen einschlägigen Gruppe von Clerens I waren (es gab wohl mehrere Gruppen welche Clerens I gegründet und administriert hat mit einer ähnlichen Ausrichtung.

Bei der in WhatsApp als „**Thuringia AB 18**“ benannten handelt es sich wohl um die Gruppe welche Umgangssprachlich und in den mittlerweile leider erfolgten Veröffentlichungen der Onlinezeitung „Kasaan Times“ als „Nazi- Pornochatgruppe“ um / des Clerens I“ bezeichnet wird.

Sinnvoll wäre es wenn alle Corpsbrüder erklären

ob Sie jemals Mitglied einer solchen Gruppe waren und falls ja ob Sie dort

lediglich passives Mitglied waren,

auch Inhalte „geliked“ haben bzw.

Inhalte auch selbst eingestellt haben.

Ob jemand der Gruppe selbst beigetreten ist oder ohne eigenes Zutun einfach hinzugefügt wurde und ob einem merkwürdige Inhalte, wie von der Onlinezeitung „Kasaan Times“ behauptet aufgefallen sind respektive weshalb nichts unternommen wurde falls ihnen solche Inhalte aufgefallen sind wäre sicherlich auch hilfreich zu wissen.

Die Anwesenden Corpsbrüder können aber müssen diese Erklärung nicht offen abgeben, lediglich Corpsbrüder welche in die Kommission gewählt werden sollten ihr Ehrenwort abgeben dass obig genannte Voraussetzungen auf Sie zutreffen.

Jemand der selbst Bestandteil des Problems ist kann dieses Problem nicht neutral aufklären.

Die Ergebnisse obiger Erklärungen dürfen **NICHT** öffentlich gemacht werden und sollten auch **NICHT** allen Corpsbrüdern zugänglich gemacht werden.

Die Ergebnisse können und sollen jedoch bei einer noch zu bestimmenden Aussprache als Grundlage für künftige Verhaltensregeln herangezogen werden. Soweit einzelne Corpsbrüder nach Maßgabe der Kommission gegen unsere Constitution oder andere als erheblich anzusehende Verhaltensnormen verstoßen habe sind diese einem neu zu Wählenden und an solchen Gruppen niemals beteiligten Ehrenrat zu benennen. Darüber hinaus sollten alle Erhebungen vernichtet werden ohne das Aufzeichnungen darüber zurückbehalten werden. Der Sachverhalt muss aufgearbeitet werden, ein „Scherbengericht“ soll und darf dies nicht werden.

Begründung:

Der Ehrenrat wird trotz mittlerweile erfolgter Veröffentlichungen in zumindest einer Onlinezeitung, namentlich der „Kasaan Times“ nicht tätig.

Der Ehrenrat hätte gemäß seiner eigenen Geschäftsordnung von Amts wegen ermitteln müssen als ihm die Vorfälle spätestens im Frühjahr 2023 bekannt wurden.

Die Aufnahme von diesbezüglichen Ermittlungen wird jedoch vom aktuellen Ehrenrat (Vorsitz: **Rohlf**s, weitere Mitglieder: **Schlicht** und **Masche**,

Vertreter: **Schrückel**, **Klein**, **Wiedenhöfer** trotz mehrfacher Hinweise und Bitten unter anderem des Ehrenrates Wiedenhöfer nicht tätig.

Ganz aktuell hat der Ehrenrat sogar meinen Antrag auf Befassung erneut verweigert.

Der Ehrenratsvorsitzende Rohlfs antwortet das er aufgrund beruflicher Inanspruchnahme keine Zeit habe auch nur meine Email zu lesen.

Ehrenrat Schlicht Antwortet überhaupt nicht und Ehrenrat Masche teilt mit:

... „Ich für meinen Teil habe weder Zeit noch Veranlassung noch Lust, mich jetzt mit Deinen Ideen auseinanderzusetzen, da musst Du jetzt bis zur Neuwahl/Bestätigung des Ehrenrates durch die FCC warten;...“

Masche führt dann weiter aus:

... „Abschließend noch folgende Mitteilung: Ich werde keine weitere Korrespondenz darüber mit Dir führen; etwaig von Dir beabsichtigte Mails werde ich nicht lesen“...

Rohlfs und Masche verweigern bereits das lesen von Nachrichten, Klein und Schrickel äußern sich genau wie Schlicht überhaupt nicht.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass Ehrenrat **Masche selbst Mitglied der aufzuklärenden Nazi- Pornochatgruppe Gruppe** ist / war und mithin womöglich ein erhebliches Eigeninteresse hat eine diesbezügliche Aufarbeitung zu hintertreiben.

Klein ist / war ebenfalls **Mitglied Nazi- Pornochatgruppe**, ist der Leibfuchs des Gründers und Administrators Clerens I. Auch er hat daher eventuell ein Eigeninteresse eine diesbezügliche Aufarbeitung zu hintertreiben.

Eine umfassende Aufarbeitung ist auch erforderlich weil Mitglieder der Nazi- Pornochatgruppe und die Personalie Clerens I sich wie ein roter Faden durch belastenden Vorfälle der letzten Jahre ziehen.

Im einst die mittlerweile aufgehobenen Urteile sprechenden Vorgängerehrenrat waren genau wie im gegenwärtigen Ehrenrat mindestens 2 Mitglieder der Nazi- Pornochatgruppe vertreten nämlich Schaller und Unger, ein weiterer Ehrenrat war Clerens II, der Bruder des Nazi- Pornochatgruppen Gründers und Administrators Clerens I.

Der Verdacht das Corpsbrüder welche bereits 2021 umfassende Ermittlungen bezüglich der befremdlichen Aktivitäten von Clerens I anstellen wollten gezielt „zum Schweigen gebracht“ werden sollten drängt sich förmlich auf.

Auch der Versuch verdiente Corpsbrüder dann unter teils belegbar erfundenen Anschuldigungen aus dem Corps zu werfen konnte aufgrund einseitiger Darstellungen, bewusster Verbreitung von unwahren Tatsachen sowie der einer Dimission innewohnenden Unmöglichkeit zur angemessener Verteidigung erst gerichtlich gestoppt werden.

Es wurde, unter teils konstruierten Vorwürfen, Verfahren gegen die Aufarbeitungswilligen Corpsbrüder Dörner, Hoen, Päßler, Waldinger und Wiedenhöfer betrieben.

Wesentliche Akteure waren dabei:

Als Ankläger:

Krautkrämer (Leibfuchs von Clerens I)

Rohlf (Rechtsbeistand und Kontaktbursch im Verfahren Weber / Clerens I)

Schmitt (Beteiligt an den rechtswidrigen Verabredungen zur Entfernung des damaligen AHV und Ehrenrates, mit mutmaßlichen Eigeninteressen wegen des Verdachts auf Untreuehandlungen in einem anderen Verein - aktuell ermittelt diesbezüglich wohl die Staatsanwaltschaft).

Als Ehrenräte / Ehrenrichter:

Clerens II (Bruder von Clerens I)

Schlicht (Beteiligt an den Verabredungen zur rechtswidrigen Entfernung des damaligen AHV und Ehrenrates, mit massiven Eigeninteressen wegen mutmaßlicher Corpsstudentischer Verfehlungen wie Lügen vor dem FCC, Protokollfälschung eines FCC Protokolls, die Staatsanwaltschaft ermittelte und stellte das Verfahren lediglich nach § 153 Absatz 1 StPO ein.

Schaller (Leibfuchs von Clerens I, Mitglied der Nazi- Pornochatgruppe)

Unger (Mitglied der Nazi- Pornochatgruppe um Clerens I)

Klein (Mitglied der Nazi- Pornochatgruppe um Clerens I, Leibfuchs von Clerens I)

Masche (Mitglied der Nazi- Pornochatgruppe um Clerens I)

Eine umfassende Aufarbeitung erscheint erforderlich

An den Ehrenrat des Corps Thuringia Leipzig

Meinen Gruß zuvor!

Werte Ehrenratskollegen, ich weise zunächst deutlich darauf hin, dass ich die aktuelle Besetzung des Ehrenrates für strittig halte und damit die Arbeitsfähigkeit dieses Gremiums bis zu einer Klärung der Besetzung als nicht gegeben ansehe.

Aus aktuellem Anlass sehe ich mich dennoch veranlasst dieses Schreiben nunmehr zu verfassen, der Ehrenrat kann sich damit befassen wenn seine Besetzung geklärt ist oder sich über meine gut begründete Ansicht hinwegsetzen.

Welche Folgen es hat wenn der Ehrenrat mit ungeklärter Besetzung Entscheidungen trifft vermag ich nicht abzuschätzen, ich rate jedenfalls davon ab.

Auf der letzten Ehrenratssitzung habe ich den Versuch unternommen mich mit Corpsbruder Rohlfs wegen seiner, meiner Ansicht nach, begangenen Verfehlungen ins Benehmen zu setzen. Zuvor war bereits der Versuch einer schriftlichen Kontaktaufnahme ohne Erfolg geblieben.

Diese Versuche sind leider gescheitert, Corpsbruder Schrickel gab mir in eurem Beisein daraufhin den Hinweis, dass ich ein Ehrenratsverfahren beantragen könne wenn ich den Sachverhalt aufklären möchte, diesen Hinweis setzte ich um und beantrage hiermit ein

Ehrenratsverfahren gegen Corpsbruder Rohlfs.

Begründung:

Da der Versuch einer Aussprache zwischen mir und Corpsbruder Rohlfs zu meinem bedauern gescheitert ist bleibt zur Beilegung dieser Streitigkeit zunächst lediglich die Durchführung eines Ehrenratverfahrens.

Wie bereits dem Ehrenrat schriftlich mitgeteilt und von Corpsbruder Rohlfs in der letzten Ehrenratssitzung selbst eingeräumt hat er ohne Abstimmung mit anderen Ehrenräten oder Gremien alleine die Entscheidung getroffen, dass die Rechtsmittelfrist im Urteil welches meine unrechtmäßige Dimission aufgehoben hat erst ablaufen müsse bevor meine Bandstrafe endet und bevor ich wieder in den Mailverteiler sowie die WhatsApp Gruppe des Corps aufgenommen werden dürfe.

Zumindest einem der Administratoren der WhatsApp Gruppe, Corpsbruder Clerens II, informierte er über seine diesbezügliche Entscheidung. Dies führte dazu das mir die Aufnahme in die WhatsApp Gruppe verweigert wurde.

Auch in den Corpsverteiler wurde ich aufgrund der Entscheidung von Rohlfs nicht aufgenommen, ebenso verweigerte man mir die mir zustehenden Informationen als Ehrenrat. In diesem Zusammenhang weise ich auf darauf hin das mir bis zum heutigen Tag die angeforderten Informationen nicht vollständig übermittelt wurden.

Mit seiner oben näher bezeichneten Entscheidung hat Corpsbruder Rohlfs:

-seine Kompetenzen überschritten

-in die Kompetenz anderer Gremien - namentlich des CC - eingegriffen

-sich mir gegenüber uncorsbrüderlich verhalten

-die bereits aufgehobene Bandstrafe eigenmächtig verlängert

-gegen die Constitution unserer lieben Thuringia verstossen.

Einerseits war Rohlfs einer der Ankläger deren ungerechtfertigte und weitgehend völlig unbelegte Anklage dem gesamten Rechtsstreit zugrunde lag. Andererseits müsste es jedem, mit auch nur halbwegs intaktem Wertegerüst ausgestattetem Corpsstudenten einleuchten das man in einer Angelegenheit in welcher man selbst Kläger war schlecht als Entscheider, hier gar als Ehrenrichter Entscheidungen treffen kann.

Im vorliegenden Fall hat Rohlfs sich gar angemäßt über den Zeitpunkt der Gültigkeit des eine Fehlentscheidung des Ehrenrat aufhebendes Urteil des Amtsgericht Leipzig zu befinden.

Er verhielt sich also so als ob er über dem Gericht und der staatlichen Rechtsordnung und auch über den Gremien des Corps stehen würde.

Diese Handlung, das generelle infragestellen der Entscheidungen des Amtsgerichtes Leipzig sowie die Einlassungen der Kläger (Brückner, Krautkrämer, Rohlfs Schmitt und Weber - vgl deren „Anklageschrift“) zum Rechtstaat und der Einstellung der Gerichte gegenüber dem Corps begründen ebenfalls Zweifel an der generellen Einstellung zu unserem Rechtsstaat welche womöglich schwer mit den an einen Corpsstudenten anzulegenden diesbezüglichen Anforderungen in Einklang zu bringen sind.

Es steht dem Ehrenrat ganz generell nicht zu darüber zu befinden wann ein Urteil Rechtskraft erlangt oder ob eine Berufungsfrist, über deren Wahrnehmung der Ehrenrat überhaupt nicht zu befinden hat, erst ablaufen müsse.

Zur Rechtskraft verweise ich auf meine ausführlichen Ausführungen welche dem Ehrenrat bereits vorliegen (vgl. Anlage 4 dieser Nachricht). Das Urteil wurde vom Gericht mit Verkündung als „Vollstreckbar“ erklärt, eine eventuell eingelegte Berufung hätte daran ebenfalls nichts geändert, zumindest nicht bis das Urteil aufgehoben wäre was aber in Anbetracht der völlig unschlüssigen und unbelegten Klage sowohl völlig aussichtslos als auch niemals vom zuständigen CC beabsichtigt war. Der CC hat nach meiner Kenntniss dazu keine Entscheidung getroffen und wurde dazu auch nicht befragt.

Corpsbruder Fricke wies gar frühzeitig darauf hin das sämtliche Klagen völlig aussichtslos seien und daher umgehend anerkannt werden sollten.

Wobei meine dem Ehrenrat bereits vorliegenden detaillierten Ausführungen nichtmal im Detail berücksichtigt werden müssen da nach unserer Constitution der Senior das Corps nach innen und außen vertritt. Es hätte also eindeutig in der Zuständigkeit des Seniors (ggf. Ferienvertreters) also der vom CC gewählten Vertreter des CC gelegen über eine solche Maßnahme zu befinden und nicht in der Zuständigkeit des Ehrenrates geschweige denn eines einzelnen Mitgliedes des in dieser Angelegenheit überhaupt nicht zuständigen Ehrenrates.

Rohlfs hat aber weder den Senior / Ferienvertreter noch den CC an seiner einsamen Entscheidung beteiligt sondern alleine entschieden einen Corpsbruder noch länger einer bereits aufgehobenen Bandstrafe zu unterwerfen, dies ist anmaßend, amtsmissbräuchlich und uncorspsbrüderlich.

Sollte er diesen Verstoss gegen die Constitution begangen haben da er als Kläger in dieser Sache eigene Motive verfolgte wäre dies besonders verwerflich, vielleicht kann Corpsbruder Rohlfs erläutern was ihn zu seiner anmaßen- den Handlung bewogen hat und weshalb er auch nach dem widerholten Hin- weis auf seine Verfehlung daran festhält.

Ich fordere daher das Corpsbruder Rohlfs:

-sich zu seinem Fehler bekennt

-für sein Verhalten beim damaligen Senior / FV, dem CC sowie bei mir um Entschuldigung nachsucht

-corpsöffentlich bekundet das seine Handlung unzulässig und uncörps- brüderlich war

Zur erneuten Klarstellung:

Aufgrund unserer Constitution und der durch Corpsbruder Hübinger erfolgten Auslegung derselben, welche mittlerweile vom AG Leipzig als korrekt einge- stuft wurde, ist der CC Adressat einer Klage. Deshalb musste der CC / Senior / Ferienvertreter auch verklagt werden um die Fehlentscheidung des Ehrenra- tes aufzuheben und deshalb ist der CC auch „Herr des Verfahrens“. Nur dem CC obliegt es darüber zu befinden ob er sich gegen eine Klage überhaupt verteidigt und ob gegen ein Urteil in Berufung gegangen wird oder nicht. Corpsbruder Rohlfs hat darüber genausowenig zu befinden wie über die Fort- dauer einer gerichtlich aufgehobenen Entscheidung des Ehrenrates.

Der CC vertreten durch den Senior / Ferienvertreter ist es auch welcher darüber befindet ob ein Prozess überhaupt geführt wird oder ob dieser etwa durch ein Anerkenntniss beigelegt wird wenn die Angelegenheit aussichtlos sein sollte. In diesem Zusammenhang wäre auch aufzuklären wer die Entschei- dung traf gleich mehrere Prozesse, trotz gegebener Aussichtslosigkeit (vgl. Einschätzung von Corpsbruder Fricke), nicht anzuerkennen. Der CC traf die- se Entscheidung nicht und wurde nach meiner Kenntniss dazu auch nicht be- fragt.

Ich fordere den Ehrenrat hiermit auf Corpsbruder Rohlfs zu obigen, von der Constitution gebotenen, Handlungen aufzufordern und im Falle der Verweigerung dieser notwendigen Handlungen umgehend ein Ehreng- richtsverfahren gegen Corpsbruder Rohlfs zu eröffnen.

Hinweise:

Da der Ehrenrat die bisherige Kommunikation scheinbar nicht oder nicht genügend zur Kenntniss genommen hat füge ich als Anlage noch die wesentlichen bisherigen Einlassungen bei (Anlagen 2 – 6 zu dieser Email) und stehe dem Ehrenrat natürlich jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Eine wesentliche Aufgabe des Ehrenrates ist es sich Inhaltlich mit Eingaben zu befassen, dazu gehört es selbstverständlich vorgetragene Sachverhalten auch vollständig zu würdigen.

Nach meinem dafürhalten müsste der Ehrenrat **gegen Corpsbruder Schlicht von Amts wegen ein Ehrenratsverfahren** wegen des durch seine eigenen Einlassungen vor Gericht begründeten Verdachts auf eine Urkundenfälschung **eröffnen**, ich bitte den Ehrenrat um eine disbezügliche Prüfung (vgl. Anlage 5 zu dieser Email).

Mit corpsbrüderlichen Grüßen



Wiedenhöfer

Anlagen:

- 1. Email Anschreiben an den Ehrenrat vom 20 September 2023 als druckbare Datei
- 2. Email Anschreiben vom 24 August 2023 als druckbare Datei
- 3. Zusammenfassung
- 4. Schreiben vom 19.07.2023 mit Erläuterung der Rechtslage nach den Prozessen
- 5. Gerichtsurteil mit Erklärung zum „gefälschten“ FCC Protokoll (Die Anlage B14 auf den Seiten 11-12 enthält das Eingeständnis der Tathandlung)
- 6. Gegenüberstellung Original FCC Protokoll / verändertes bzw. gefälschtes FCC Protokol

Mainz, 24.08.2023

Meinen herzlichen Gruß zuvor!

Liebe Corpsbrüder,

leider blieben meine Bemühungen, eigentlich unstreitige, Sachverhalte auf „dem kleinen Dienstweg“ zu klären bisher ohne Erfolg, sehr Bedauerlich!

AHV und Ehrenrat verweigern beharrlich das Anerkenntnis sowie die Umsetzung gerichtlicher Urteilssprüche,

die Bestätigung meiner Funktion als Ehrenrat

sowie meine Rehabilitation nach der erfolgten unbegründeten Anklage und der (mittlerweile aufgehobenen) unrechtmäßigen, Bestrafung.

Ich bitte nunmehr alle Corpsbrüder und auch den CC auf die Gremien AHV und Ehrenrat einzuwirken um durch eine zeitnahe Vornahme längst überfälliger Handlungen die aktuelle Eskalation zu beenden.

Ist es doch tragisch genug, dass durch das Amtsgericht Leipzig gleich in 5 Fällen gerichtlich festgestellt wurde, dass nicht nur einzelne Corpsbrüder sondern auch Gremien des Corps rechtswidrig gehandelt haben und entgegen jeder corpsstudentischer Etikette weder Einsicht noch Reue in das von Ihnen getäigte Unrecht zeigen.

Dieses Unrecht wurde mittlerweile ausnahmslos gerichtlich durch Urteil festgestellt.

Ein Urteil erfolgte im November 2022, weitere Urteile erfolgten dann Ende Juni 2023, also vor 2, respektive 9 Monaten, der Ausgang der Verfahren war von Anfang an klar, alle Prozesse wurden von den zur Klage Genötigten zu 100 % gewonnen.

Willkürliche, teils kontrafaktische Behauptungen und Handlungen können und dürfen weder im Rechtstaat noch im Corps Bestand haben.

Bis heute erfolgte keine angemessene Reaktion der Gremien oder Akteure, wie kann das sein?

Einzelne Corpsbrüder gehen gar soweit, die Urteile unabhängiger Richter als regelrechte Fehlurteile zu „Framen“. Diese Personen sind es auch welche eine Aussprache hintertreiben, wohl da Ihnen bewusst ist, dass Ihre Handlungen uncorpsstudentisch waren und bei objektiver Würdigung kein aufrechter Corpstudent diese Handlungen billigen würde.

Diese, meiner Meinung nach, mitunter an die Ausführungen von Rechtsbürgern erinnernde Haltung ist nicht erst seit den Einlassungen in der Anklageschrift von Brückner, Krautkrämer, Rohlfs, Schmitt und Michael Weber höchst verwunderlich.

Ich hoffe, nein ich bin mir sicher, dass solche Einlassungen welche letztlich den Rechtstaat und seine Richter ablehnen und gar an Reichsbürger erinnern im Kreis von redlichen Corpsstudenten keinen Zuspruch finden können.

Da ich mich mittlerweile seit Mitte des Jahres 2020 bemühe, eine Aussprache und Aussöhnung herbeizuführen, bitte ich um Verständniss, dass ich nunmehr eine sehr zeitnahe Lösung erwarte, insbesondere betreffend:

- 1. Die Feststellung das ich Ehrenrat und nicht wie von Rohlfs falsch vorgetragen Nachrücker in diesem Gremium bin.**
- 2. Meine Rehabilitation, mithin die Feststellung und Bekanntgabe das meine Bestrafung in Form einer Dimission jeder Grundlage entehrte und niemals hätte erfolgen dürfen.**
- 3. Die Klarstellung, dass das Corps und seine Gremien sich von den schriftlichen Einlassungen von Brückner, Krautkrämer, Rohlfs, Schmitt und Michael Weber distanziert. Die Corpsbrüder sind auf zufordern solche Corpsschädigende Einlassungen künftig zu unterlassen.**

Dies alles hat nunmehr kurzfristig zu erfolgen da ein weiteres Zuwarten nach dieser langen Zeit des Hinauszögerns nicht mehr hinnehmbar ist.

Ich erlaube mir für die interessierten unter Euch einige Anlagen beizufügen und stehe jederzeit gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Wer sich weder Sachkundig macht noch eine Aussprache anstrebt, darf später nicht klagen, wenn ihm etwas nicht passt.

Unbeschadet meiner vorstehend vorgetragenen wichtigen Anliegen muß ich an dieser Stelle noch die Katastrophale Kommunikationspolitik des AHV Rügen:

-Selbst auf Nachfrage erhält man keinen aktuellen **Corpsverteiler**

-Es gibt keine Information der Corpsbrüder über leider zahlreich erfolgte Austritte von Corpsbrüdern

-Es gibt keine Informationen des AHV zur von Clerens I gegründeten und administrierten sogenannten „**Nazi- Porno- Chatgruppe**“ in welcher möglicherweise jahrelang sowohl frauenfeindliche als auch verfassungsfeindliche Posts im Kreis zahlreicher Corpsbrüder erfolgten. Der Fall der „Nazi- Porno- Chatgruppe“ ist längst im ganzen Kösener bekannt und viele fragen was da bei Thuringia los ist, zumindest intern sollten wir das dringend klären.

-Es gibt keine Information über wichtige Ereignisse im Umfeld des Corps, so hat **Thuringia Jena** uns das **Pauk- und Grußverhältniss** gekündigt und der **SC zu Jena** den **SC Verruf** über unsere liebe Thuringia verhängt.

-Die wohl geänderte **Constitution** wird nicht in ihrer aktuellen Fassung an die Corpsbrüder kommuniziert.

All dies und vieles mehr erfährt man NICHT vom eigenen AHV sondern von anderen Corpsstudenten, das ist peinlich!

(Corpsbruder Fricke nehme ich von dieser Rüge an den AHV ausdrücklich aus, er kommuniziert diesbezüglich zumindest an die wenigen AH welche in der vom CC administrierten WhatsApp Gruppe Mitglied sind)

Krautkrämer erdreistete sich gar mich und andere aufzufordern, den CC nicht direkt anzuschreiben und aus einem Verteiler zu entfernen. Ich frage mich ob der AH Kassenwart sich für die Zensurstelle von Thuringia hält?

Corpsbruder Krautkrämer bitte stelle doch endlich allen Corpsbrüdern einen aktuellen Verteiler zur Verfügung, das hat doch früher mal funktioniert!

Thuringia muss dringend seine internen und externen Probleme lösen. Ich gewinne leider zunehmend die Überzeugung, dass der aktuelle AHV und Ehrenrat dazu weder in der Lage noch Willens ist.

In der Hoffnung auf baldige Antwort und mit herzlichen corpsbrüderlichen Grüßen



Wiedenhöfer

P.S. Als ceterum censeo erlaube ich mir erneut den Hinweis, dass wir um eine umfassende Aufarbeitung der für die gegenwärtigen Probleme ursächlichen Handlungen nicht herumkommen, wenn jemals wieder Ruhe im Corps einkehren soll. Ein weiteres Beschweigen wird weiterhin keine nachhaltige Befriedung ermöglichen.

Anlagen:

- 1. Email Anschreiben als Druckbare Datei
- 2. Zusammenfassung
- 3. Schreiben vom 19.07.2023 mit Erläuterung der Rechtslage nach den Prozessen
- 4. Gerichtsurteil mit Erklärung zum „gefälschten“ FCC Protokoll

(Die Anlage B14 auf den Seiten 11-12 enthält das Eingeständnis der Tathandlung)

- 5. Gegenüberstellung Original FCC Protokoll / verändertes bzw. gefälschtes FCC Protokoll

Zusammenfassung wesentlicher Ereignisse im Corps seit 2020

Sommer 2020 erfolgte ein anonymen Bericht der Antifa welche einen unserer Corpsbrüder diffamierte, später wurden diese (weitgehend frei erfundenen Behauptungen) auch von Teilen der überregionalen Presse verbreitet.

Der Ehrenrat wurde tätig, prüfte alle verfügbaren Informationen.

Unter anderem die Corpsbrüder Björn Weber und Clerens I ließen sich zu unglücklichen Äußerungen hinreisen (für welche Sie leider erst fast zwei Jahre später und nie vollständig um Entschuldigung nachsuchten).

Clerens I versuchte bereits 2020 massiv Druck auf AHV und Ehrenrat auszuüben und warb aktiv darum den betroffenen Corpsbruder aus dem Corps zu entfernen.

AHV und Ehrenrat verbaten sich diese Einmischung, leider mit wenig Erfolg.

Auch der Aktive CC wurde durch externe Einflussnahme, auch der bereits vorher auffällig gewordenen AH, dazu gebracht, sich gegen AHV und Ehrenrat zu positionieren.

Diese AH initiierte Krise mit dem Aktiven CC konnte schließlich beigelegt werden wobei insbesondere Clerens I belegbar versuchte diese Beilegung zu hintertreiben.

In der Folge wurden schließlich auch aber nicht nur auf eigenen Antrag Ehrengerichtsverfahren gegen Björn Weber und Clerens I eröffnet (es gab über 5 Strafanträge unterschiedlicher Corpsbrüder gegen jeden der beiden). Beide verweigerten weitgehend die Mitarbeit, insbesondere die Beantwortung von Fragen des Ehrenrates zum auch selbst beantragten Verfahren.

Der Ehrenrat sah sich schließlich im Sommer 2022 dazu veranlasst beide baw zu dimittieren bis insbesondere die aktive Ausgrenzung des zu Unrecht von der Antifa diffamierten Corpsbruders wiederrufen werde. Besagter Corpsbruder war inzwischen nicht nur längst vom Ehrenrat „freigesprochen“ worden sondern hatte auch bereits im Dezember 2021 einen von ihm selbst betrieben diesbezüglichen Prozess vor dem OLG Naumburg gewonnen.

Das OLG Naumburg stellte, genau wie bereits zuvor der Ehrenrat fest, dass die erhobenen Anschuldigungen der linksextremistischen Antifa keiner Überprüfung standhielten. Ermittelt hatte neben der Landesstaatsanwaltschaft der MAD (Militärische Abschirmdienst) und der Verfassungsschutz, also Behörden welchen tatsächlich weitreichende Ermittlungs- und Beweiserhebungsmethoden zur Verfügung standen.

Weber und Clerens I sahen allerdings zunächst keine Veranlassung, der Auflage des Ehrenrates zu entsprechen, sondern gingen in Berufung vor den FCC, was natürlich ihr gutes Recht war.

Weniger redlich und corpsstudentisch zumindest sehr unüblich war es, dass es hier bereits im Vorfeld geheime Absprachen gab wie man verfahren wollte.

Zunächst sollte der bei einigen zum Feindbild erhobene und langjährig verdiente Hausvereins- und AHV Vorsitzende Waldinger gestürzt werden. Beim Ehrenrat gab es diesbezügliche Anfragen. Als der Ehrenrat eine solche Maßnahme ohne konkrete und belegbare Vorwürfe entschieden ablehnte, fasste man offenbar den Entschluss, neben dem verdienten AHV Vorsitzenden auch den Ehrenrat putschartig abzusetzen.

Ob so geplant oder nicht kann nicht lückenlos belegt werden, jedenfalls wurde der FCC vom üblichen Termin um den 18.01. kurzfristig wegverlegt, auf Anfang Februar 2022.

Zum geplanten Termin gab es allerdings Coronaauflagen was eine rechtskonforme Durchführung nicht zulies (ein diesbezüglicher Vortrag von AHV, Ehrenrat und einzelnen Corpsbrüdern wurde ignoriert).

Es gibt entsprechende Beschlüsse des AHV (Mehrheitlich mit 3 von 5 Stimmen) sowie des Ehrenrats (2 von 3 Stimmen).

So kam es, dass die auf dem FCC vom Februar 2022 getroffenen Beschlüsse gerichtlich aufgehoben wurden.

Eine Aussprache wurde verweigert und ist bis heute nicht erfolgt.

Zwischen der Klageerhebung und der gerichtlichen Entscheidung gab es noch einen FCC im Sommer 2022.

Auch auf diesem FCC wurde versucht eine Aussprache zu erreichen, ein entsprechender Antrag wurde leider abgewiesen.

Weiterhin kam es auf diesem FCC zu bewussten Falschaussagen einiger Corpsbrüder, welche im FCC Protokoll dokumentiert wurden. Dieses FCC Protokoll wurde dann von zumindest einem Corpsbruder verändert und als „einzig richtiges“ FCC Protokoll versandt. Die Unterschrift des Protokollanten wurde ohne Wissen oder Information desselben unter dieses erheblich veränderte Protokoll kopiert, mithin handelt es sich nach dem Strafgesetzbuch tatbestandlich wohl um eine Urkundenfälschung.

Dieses „falsche FCC Protokoll“ wurde sogar bei Gericht vorgelegt, die Staatsanwaltschaft ermittelte wegen des Vorganges, stellte das Verfahren jedoch wegen geringer Schuld ein, es kam also nur deshalb nicht zu einer Anklage und Verurteilung weil der Staat kein öffentliches Interesse sah. Die Urkundenfälschung sieht die Staatsanwaltschaft als erfüllt an. Wie gehen wir als Corpsstudenten aber mit dieser Tat um? Darf man vor dem FCC die Unwarheit sprechen, Protokolle und Unterschriften fälschen?

§ 267 Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Noch kurz vor der Entscheidung des Gerichtes im November 2022 wurde dann ein Ehrengerichtsverfahren gegen 5 Corpsbrüder eröffnet, eines davon vertagt und 4 durchgeführt. Man dimittierte 4 AH unter fadenscheinigen, nicht belegten Anschuldigungen, einige der Anschuldigungen waren gar gerichtsbelegt falsch. Verurteilt wurden dennoch alle 4 (wie wir heute wissen ein Unrechtsurteil).

Dieses Ehrengerichtsverfahren wurden, genau wie zuvor bereits der FCC im Februar von einer kleinen Gruppe innerhalb des Corps, diesmal unter Federführung von Corpsbruder Rohlfs, im geheimen vorbereitet, brisanterweise auch unter Beteiligung von Ehrenräten (Ehrenräte können als spätere Richter schwerlich geheime Absprachen zur Prozessführung gegen Angeschuldigte treffen) und unter Leitung des Prozessanwaltes welcher nach „Prozesstaktischen Erwägungen“ die „Freigabe“ der Ehrengerichtsverfahren gegen die zur Dimission selektierten Corpsbrüder vornehmen sollte. Keiner der Beteiligten störte sich daran. Bekannt wurde diese ganze uncorpsstudentische Absprache durch einen redlichen in den Reihen der zur Intrige verabredeten.

Alle 4 zu unrecht bestraften gingen in Berufung und durften somit am nächsten FCC im Dezember 2022 nicht teilnehmen. Als man auf diesem FCC schließlich ihre Berufung teils kontrafaktisch und trotz gewonenem Prozess verweigerte klagten alle 4 gegen ihre unbefristete Dimission welche somit einem Rauswurf gleichgekommen wäre.

Eine am FCC beantragte Aussprache wurde mit einem Gegenantrag welcher eine Aussprache und sogar jeden Kontakt mit den dimittierten ausschloss verhindert.

Die Abstimmung für eine Aussprache wurde mit EINER Stimme Mehrheit abgelehnt, bei 5 zu unrecht ausgeschlossenen.

Diese 4 Prozesse wurden - genau wie der erste - zu 100 % von den zu unrecht Bestraften gewonnen.

Obwohl der Erfolg der zu unrecht Bestraften absehbar und auch bekannt war, wurden alle Fristen ausgenutzt um den Prozess, bzw die Rechtskraft, so lange wie möglich zu verzögern, so kam es, dass am FCC im Juni 2023 die 4 zu unrecht Bestraften erneut nicht teilnehmen konnten.

Trotz ausdrücklichem Hinweis auf diese Problematik und deren mögliche Folgen hat man den FCC durchgeführt, erneut gar die Tagesordnung spontan geändert und weitreichende Beschlüsse getroffen.

Nunmehr steht es an, die zahlreichen Gerichtsurteile anzuerkennen und die zu unrecht Bestraften zu rehabilitieren, sowie diese für Thuringia katastrophalen Ereignisse aufzuarbeiten.

All dies wird aktuell von AHV und Ehrenrat verweigert, der CC hat sich bisher nicht positioniert.

(Anlage 2 zur Email vom 24.08.2023)

Meinen Gruß zuvor!

Liebe Ehrenratskollegen, liebe weitere Corpsbrüder,

der aktuelle Austausch mit Rohlfs sowie Gespräche mit Corpsbrüdern veranlassen mich leider zu dem Schluss, dass auch nach nunmehr 5 verlorenen Prozessen (wohlgernekt jeweils zu 100% verlorenen Prozessen), in welchen das Unrecht der Handlungen eindeutig festgestellt wurde, weder Einsicht, Erkenntnis oder auch nur ein Anerkenntnis der Urteile vorhanden ist.

Offensichtlich ist, dass noch immer kein Interesse an einer Aussprache und mithin an einer Deeskalation seitens der Akteure besteht.

Ich halte eine Aussprache und die Aufarbeitung der Ereignisse welche zu den gegenwärtigen Problemen im Corps geführt haben nach wie vor für absolut notwendig. Zumindest wenn wir die Probleme im Corps lösen wollen.

An dieser Notwendigkeit einer umfassenden Aufarbeitung werden auch weitere Verzögerungen nichts ändern, ganz im Gegenteil, es wird dadurch lediglich komplexer und langwieriger, zumindest diese Erkenntnis sollte man aus den vergangenen 3 Jahren gewinnen können – sollte!

Es drängt sich zu meinem Bedauern der Eindruck auf, dass einige womöglich aus Prinzipiellen Erwägungen heraus, die illegitimen Dimissionen und deren Folgen möglichst lange hinauszögern wollen. Ich halte dies für uncorsbrüderlich, illegitim, corpsschädigend und darüber hinaus rechtlich nicht haltbar.

Auch wenn ich dies bedauere muss ich diese Haltung doch zur Kenntnis nehmen und werde daher, wie offenbar gewünscht, in der ganzen Angelegenheit nun ganz Formal und korrekt vorgehen. Dieser Weg war von mir ebenso wenig gewünscht wie eine willkürliche Anklage und Dimission sowie deren zwangsläufige Folge, eine gerichtliche Klärung offensichtlich unzulässiger und uncorsbrüderlicher Handlungen. Da es jedoch offenbar nicht anders geht begeben wir uns nun erneut auf einen formalen Weg.

Ich habe mich nach der letzten Antwort von Rohlfs rechtlich beraten lassen und Teile Euch in meinen eigenen, womöglich nicht gänzlich perfekt gewählten Worten, das Ergebnis dieser juristischen Einschätzungen mit, ich bitte um Beachtung.

Da im gewählten Verteilerkreis offenbar keine pragmatische Lösung gewünscht ist habe ich meinen bisherigen Verteiler um den AHV und den CC unserer lieben Thuringia erweitert und da mir keine Informationen über die Entscheidungen des letzten FCC vorliegen habe ich, wiederum formal völlig korrekt, den mir zuletzt bekannten AHV mit in den Verteiler aufgenommen. Vielleicht kann der Vorstand ja allen Corpsbrüdern endlich mal wieder einen aktuellen Verteiler zukommen lassen um auch einer diesbezüglichen Kritik die Grundlage zu nehmen.

Um nunmehr alle im Verteiler auf einem einheitlichen Stand zu bringen zunächst hier ganz kurz einige Fakten:

I.) Anders als von Rohlfs vorgetragen wurde meine illegitime Dimission vom Amtsgericht Leipzig am 30.06.2023 als von Anfang an rechtswidrig aufgehoben und somit hat selbige am 30.06.2023 geendet!

Da die Entscheidungen des Ehrenrates sowie des FCC als unzulässig und ohne Rechtsgrundlage beschieden wurden erfolgte die Aufhebung der Dimission rückwirkend, also „ex tunc“ (sozusagen rechtsvernichtend). Es ist vereinfacht ausgedrückt rechtlich so als ob diese Dimission nie bestanden hätte.

Weshalb ist dies so und weshalb ist die von Rohlfs vorgetragene Formalie des notwendigen Ablaufs der Berufungsfrist nichtzutreffend?

Rechtskraft und Bestandskraft sind zwei rechtliche Konzepte, die den Status und die Wirkung eines Urteils beschreiben, die

1. Rechtskraft: Rechtskraft bedeutet, dass ein Urteil keine weiteren Rechtsmittel mehr zulässt und somit endgültig und bindend wird. Wenn ein Urteil rechtskräftig ist, können keine weiteren Rechtsmittel wie Berufung oder Revision gegen dieses Urteil eingelegt werden. Die Entscheidung tritt in Kraft und muss von den beteiligten Parteien und den Gerichten befolgt werden.
2. Bestandskraft: Bestandskraft bedeutet, dass ein Urteil nicht nur rechtskräftig, sondern auch endgültig ist. Es gibt keine Möglichkeit mehr, das Urteil auf dem Rechtsweg zu ändern oder aufzuheben. Ein rechtskräftiges Urteil kann jedoch seine Bestandskraft verlieren, wenn es beispielsweise aufgrund von Verfahrensfehlern angefochten oder aufgehoben wird.
3. Vorläufige Vollstreckbarkeit: Was den Status nach Verkündung eines Urteils betrifft, solange die Berufungsfrist noch nicht abgelaufen ist, wird dieser als "vorläufig vollstreckbar" bezeichnet. Das bedeutet, dass das Urteil bereits verkündet und wirksam ist, obwohl die Möglichkeit besteht, dass eine der Parteien Berufung gegen das Urteil einlegt.

In der Regel kann das Urteil während der Berufungsfrist vollstreckt werden, es sei denn, es wird ausdrücklich vom Gericht oder auf Antrag einer Partei eine sogenannte "Aussetzung der Vollziehung" angeordnet. Diese Aussetzung der Vollziehung hindert vorläufig die Durchsetzung des Urteils, bis über die Berufung entschieden wurde.

Rohlfs irrt hier also mit seinem Vortrag oder es wird bewusst falsch vorgetragen was natürlich ungleich schlimmer wäre – **alle Urteile sind (vorläufig / endgültig) Vollstreckbar!**

Vielleicht können die mit angeschriebenen Volljuristen, also Masche, Fricke, Björn Weber, Dörner und Waldinger sich dazu austauschen und Rohlfs, respektive dem Ehrenrat oder dem allein in dieser Angelegenheit zuständigen CC die Rechtslage erläutern.

Falls sich jemand dazu berufen fühlt (und das zuständige Gremien, also der CC / Senior / Ferienvertreter) eine solche Maßnahme beauftragt, kann natürlich auch noch Berufung eingelegt werden und versucht werden die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils aufzuheben, wenn beides Erfolg hätte so wäre die Ansicht von Rohlfs zumindest ab diesem Zeitpunkt vertretbar und wir klären die tatsächliche Rechtslage dann erneut, diesmal letztinstanzlich und verbindlich.

Es stellt sich mir weiterhin die Frage wer die Entscheidung getroffen hat den Ablauf der Berufung abwarten zu wollen und welchen Sinn diese Maßnahme haben soll außer womöglich dem ein getätigtes Unrecht möglichst lange aufrecht zu erhalten.

Nach unserer Constitution ist der CC zuständig, dieser übt die tatsächliche Macht im Corps aus und hat das letzte, nein sogar das einzige Wort in dieser Angelegenheit.

Der CC hat jedoch keine solche Entscheidung getroffen, zumindest nicht bisher.

Gibt es überhaupt einen Beschluss irgendeines Gremiums dazu oder hat Rohlfs diese Vorgehensweise womöglich ganz alleine veranlasst? Dies wäre verwunderlich da Rohlfs ja nicht nur der heutige Ehrenratsvorsitzende ist, sondern auch einer der ursprünglichen 5 Ankläger der aufgehobenen Ehrenratsentscheidungen und somit wohl sicher in dieser Angelegenheit als Befangen anzusehen ist.

II.) Anders als von Rohlfs dargestellt bin ich aktuell nicht Nachrücker, sondern Mitglied des Ehrenrates und als solches zwingend an allen Verfahren zu beteiligen!

Ich bitte dringend darum mir die angeforderten Unterlagen zukommen zu lassen!

Weshalb ist dies so?

Zwar trägt Rohlfs tatsächlich mal zutreffend vor, dass ich als Nachrücker vom FCC im Juni 2022 erneut in den Ehrenrat gewählt wurde, allerdings sind noch vor dem FCC vom 03.12.2022, an welchem ich (wie wir nun ja wissen) aufgrund meiner illegitimen Dimission nicht teilnehmen durfte, alle Mitglieder und Nachrücker des Ehrenrates bis auf Schlicht und mich aus dem Gremium ausgetreten, haben also ihr Amt niedergelegt. Unsere Constitution sieht für diesen Fall vor, dass Nachrücker ausgeschiedene Ehrenratsmitglieder ersetzen.

Schlicht blieb also Ehrenrat und ich bin für die ausgeschiedenen Ehrenräte Schaller bzw. Clenens II nachgerückt, andere Nachrücker gab es nach der Amtsniederlegung von Schmeja II und Unger nicht, der Ehrenrat bestand alleine aus Schlicht und Wiedenhöfer.

Der FCC vom 03.12.2022 tagte also als ich Ehrenrat war, abgewählt wurde dort niemand, mithin bin ich weiterhin Ehrenrat. Jede andere Interpretation würde das Votum des FCC vom Juni 2022 und unsere Constitution missachten.

Ich bitte also darum anzuerkennen und mir zu bestätigen, dass dies so ist und ich also Ehrenrat bin. Alternativ bitte ich mir detailliert die Rechtsgründe für eine andere Sichtweise darzulegen damit wir den Sachverhalt klären können.

Aufgrund der allgemeinen Bedeutung der aufgeworfenen Fragen, welche sich in ähnlichem Zusammenhang ja auch den anderen zu Unrecht bestrafen stellt erlaube ich mir die davon betroffenen, die in dieser Causa handelnden sowie CC und AHV in den Verteiler dieser Nachricht aufzunehmen, ich bitte um Beachtung.

Falls ihr etwas vertrauliches Antworten solltet so prüft bitte den Verteiler, meine obige Nachricht enthält aus meiner Sicht keinerlei kritische Inhalte.

Gerne stehe ich Euch jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen und Wünschen



Wiedenhöfer

P.S. Sozusagen als mein ceterum censeo erlaube ich mir den Hinweis, dass wir um eine umfassende Aufarbeitung der für die gegenwärtigen Probleme ursächlichen Handlungen nicht herumkommen, wenn jemals wieder Ruhe im Corps einkehren soll. Ein weiteres Beschweigen wird weiterhin keine nachhaltige Befriedung ermöglichen.

Das nicht anerkennen von Urteilen, deren verzögerte Umsetzung oder andere nicht statthafte Maßnahmen führen mit großer Wahrscheinlichkeit zu weiteren Problemen und Thuringia hat wahrlich bereits genug aufzuarbeiten, lasst uns endlich damit beginnen.

Diese Nachricht wurde an folgenden Verteiler versandt:

An den Ehrenrat → Klein, Masche, Rohlfs, Schlicht, Schrickel, Björn Weber

In CC an AHV → Bernhardt, Fricke, Krautkrämer, Dr. Päßler, Severin,

In CC an Betroffene → Dörner, Hoen, Waldinger

In CC an die Handelnden → CC, Clerens II, Wemme (Admin der CC WhatsApp Gruppe)



Aktenzeichen: **108 C 1141/22**

Verkündet am: 28.11.2022

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES
ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Michael **Hoen**, Parkstraße 5, 56235 Ransbach-Baumbach

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. cs Best & Dörner**, Maxplatz 16, 66386 Sankt Ingbert, Gz.: 103/22DÖ55Dö

gegen

Studentenverbindung Corps Thuringia Leipzig, Böhmostraße 1, 04155 Leipzig
vertr. d. Herrn Quentin Frederik Jarel Ansbach von Broecker

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Raimund **Hübinger**, Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken, Gz.: 000389-22

wegen Beschlussanfechtung

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richterin am Amtsgericht Werner

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.10.2022 am 28.11.2022

für Recht erkannt:

1.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung des Beklagten (des Festconventes - FCC) vom 12.02.2022 zu Tagesordnungspunkt V.II , betreffend die Ehrenratsangelegenheit bezüglich Herrn Patrick Clerens (AH Clerens I) wird für unwirksam erklärt.

2.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung (des Festconventes - FCC) vom 12.02.2022 zu Tagesordnungspunkt VI., betreffend die Neuwahl des Altherrenvorstandes (AHV) in Persona

- a) die Wahl des Herrn Cord Severin zum 1. Vorsitzenden,
- b) die Wahl des Herrn Michael Schlicht zum 2. Vorsitzenden,
- c) die Wahl des Herrn Stephan Krautkrämer zum Kassenwart,
- d) die Wahl des Herrn Andy Bernhardt zum 1. Beisitzer,
- e) die Wahl des Herrn Oliver Fricke zum 2. Beisitzer

wird jeweils für unwirksam erklärt.

3.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung (des Festconventes - FCC) vom 12.02.2022 zu Tagesordnungspunkt VI.II, betreffend die Neuwahlen des Ehrenrates

- a) die Wahl des Herrn Daniel Bechmann zum Mitglied des Ehrenrates,
- b) die Wahl des Herrn Frank Rohlfs zum Mitglied des Ehrenrates,
- c) die Wahl des Herrn Björn Weber zum Mitglied des Ehrenrates,
- d) die Wahl des Herrn Thiery Clerens zum stellvertretenden Mitglied des Ehrenrates,
- e) die Wahl des Herrn Richard Masche zum stellvertretenden Mitglied des Ehrenrates,
- f) die Wahl des Herrn Ulrich Schrickel zum stellvertretenden Mitglied des Ehrenrates

wird jeweils für unwirksam erklärt.

4.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung (des Festconventes - FCC) vom 12.02.2022 zu Tagesordnungspunkt VI.III, betreffend die Neuwahlen der Kassenprüfer

- a) die Wahl des Herrn Clerens I zum Kassenprüfer,
- b) die Wahl des Herrn Tied Clerens zum Kassenprüfer

Wird jeweils für unwirksam erklärt.

5.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung (des Festconventes - FCC) vom 12.02.2022 zu Tagesordnungspunkt VIII, betreffend die Änderungen der Satzung, wird für unwirksam erklärt.

6.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung (des Festconventes - FCC) vom 12.02.2022 zu Tagesordnungspunkt IX, betreffend die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft, wird für unwirksam erklärt.

7a.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung (des Festconventes - FCC) vom 12.02.2022 zu Tagesordnungspunkt XV, betreffend die Bestimmung eines Administrators für IT-Angelegenheiten, wird für unwirksam erklärt.

7b.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung (des Festconventes - FCC) vom 12.02.2022 zu Tagesordnungspunkt XV, betreffend die Gründung einer Kommission für den Umgang des Corps mit neuen Medien, wird für unwirksam erklärt.

8.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

9.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5000, 00 Euro.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 4.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Anfechtbarkeit von Mitgliederbeschlüssen.

Der Kläger ist Mitglied der beklagten Studentenverbindung, die ein nicht eingetragener Verein

mit Sitz in Leipzig ist.

Der Kläger behauptet, Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 12.2.2022 seien unwirksam/nichtig. Es habe den Ausschluss von Mitgliedern gegeben. Man habe davon ausgehen müssen, dass die Mitgliederversammlung nicht habe stattfinden können, die dann erfolgte Zulässigkeit sei jedoch nicht an die Mitglieder kommuniziert worden. Es hätten Einladungsmängel vorgelegen, da die Mitglieder über E-Mail-Adressen geladen worden seien, obwohl nicht alle Mitglieder über eine solche verfügt hätten. Eine wirksame Vorstandswahl im Sinne des § 32 BGB setze die ordnungsgemäße Einberufung voraus. Das Abschicken einer E-Mail genüge nicht zur ordnungsgemäßen Einladung. Es habe nicht nur ein Mitglied, sondern mehr als die Hälfte der Mitglieder aufgrund von Einladungsmängeln keine Einladung erhalten. Da die Einladung als Voraussetzung der Teilnahme ein "2G-Plus" beinhaltet habe, seien Mitglieder, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt hätten, an der Teilnahme gehindert gewesen, weswegen gleichfalls ein unzulässiger Ausschluss der Teilnahme von Mitgliedern vorgelegen habe. Der Tagungsort und die Mitteilung desselben sei mehrfach verlegt worden, sogar noch am Tag der Versammlung selbst. Hinsichtlich des Herrn Clerens hätte nur die Zwischenentscheidung aufgehoben werden können. Die Neuwahl des AHV sei unzulässig, da der alte Vorstand nicht abgewählt worden sei. Die Wahl eines neuen AHV sei in der Tagesordnung nicht enthalten gewesen. Die Wahl des Ehrenrates sei unzulässig, da der alte Vorstand nicht abgewählt worden sei. Die Wahl eines neuen Ehrenrates sei in der Tagesordnung nicht enthalten gewesen. Die Wahl des Ehrenrates sei Angelegenheit der alten Herren. Es sei nicht möglich gewesen, Herrn Rohlfs zum Mitglied des Ehrenrates zu wählen. Die Neuwahl der Kassenprüfer seien unwirksam, da in der Tagesordnung keine Neuwahlen der Kassenprüfer enthalten gewesen seien. Der Beschluss zur Bestimmung eines Administrators für IT Angelegenheiten sei unwirksam, da kein Tagespunkt „Bestimmung eines Administrators für IT Angelegenheiten“ in der Tagesordnung enthalten gewesen sei. Der Beschluss zur Gründung einer Kommission für den Umgang mit neuen Medien sei unwirksam, da in der Tagesordnung ein solcher Punkt nicht enthalten gewesen sei. Die Klägerseite habe ein Rechtsschutzbedürfnis an der begehrten Feststellung der Unwirksamkeit/Nichtigkeit, da sich der Vorgang wiederholen könnte und sich damit die Rechtsfragen erneut stellen könnten.

Die Klägerseite beantragt,

1.

den Beschluss der Mitgliederversammlung des Beklagten (des Festconventes - FCC) vom 12.02.2022 zu Tagesordnungspunkt V.II , betreffend die Ehrenratsangelegenheit bezüglich Herrn Patrick Clerens (AH Clerens I) wird für unwirksam bzw. nichtig zu erklären,

2.

den Beschluss der Mitgliederversammlung (des Festconventes - FCC) vom 12.02.2022 zu Tagesordnungspunkt VI., betreffend die Neuwahl des Altherrenvorstandes (AHV) in Persona

- a) die Wahl des Herrn Cord Severin zum 1. Vorsitzenden,
- b) die Wahl des Herrn Michael Schlicht zum 2. Vorsitzenden,
- c) die Wahl des Herrn Stephan Krautkrämer zum Kassenwart,
- d) die Wahl des Herrn Andy Bernhardt zum 1. Beisitzer,
- e) die Wahl des Herrn Oliver Fricke zum 2. Beisitzer

wird für unwirksam bzw. nichtig zu erklären,

3.

den Beschluss der Mitgliederversammlung (des Festconventes - FCC) vom 12.02.2022 zu Tagesordnungspunkt VI.II, betreffend die Neuwahlen des Ehrenrates

- a) die Wahl des Herrn Daniel Bechmann zum Mitglied des Ehrenrates,
- b) die Wahl des Herrn Frank Rohlfs zum Mitglied des Ehrenrates,
- c) die Wahl des Herrn Björn Weber zum Mitglied des Ehrenrates,
- d) die Wahl des Herrn Thiery Clerens zum stellvertretenden Mitglied des Ehrenrates,
- e) die Wahl des Herrn Richard Masche zum stellvertretenden Mitglied des Ehrenrates,
- f) die Wahl des Herrn Ulrich Schrickel zum stellvertretenden Mitglied des Ehrenrates

wird für unwirksam bzw. nichtig zu erklären,

4.

den Beschluss der Mitgliederversammlung (des Festconventes - FCC) vom 12.02.2022 zu Tagesordnungspunkt VI.III, betreffend die Neuwahlen der Kassenprüfer

- a) die Wahl des Herrn Clerens I zum Kassenprüfer,
- b) die Wahl des Herrn Tied Clerens zum Kassenprüfer

wird für unwirksam bzw. nichtig zu erklären,

5.

den Beschluss der Mitgliederversammlung (des Festconventes - FCC) vom 12.02.2022 zu Tagesordnungspunkt VIII, betreffend die Änderungen der Satzung, wird für unwirksam bzw. nichtig zu erklären,

6.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung (des Festconventes - FCC) vom 12.02.2022 zu Tagesordnungspunkt IX, betreffend die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft, wird für unwirksam

sam erklärt.

7a.

den Beschluss der Mitgliederversammlung (des Festconventes - FCC) vom 12.02.2022 zu Tagesordnungspunkt XV, betreffend die die Bestimmung eines Administrators für IT-Angelegenheiten, wird für unwirksam bzw. nichtig zu erklären,

7b.

den Beschluss der Mitgliederversammlung (des Festconventes - FCC) vom 12.02.2022 zu Tagesordnungspunkt XV,, betreffend die Gründung einer Kommission für den Umgang des Corps mit neuen Medien, wird für unwirksam bzw. nichtig zu erklären.

Die Beklagtenseite beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagtenseite ist der Ansicht, dass die Beschlüsse wirksam seien und sich im Hinblick auf die weitere Mitgliederversammlung vom 25.6.2022 erledigt haben. Sie behauptet, dass die Einladungen ohne Mängel seien, bsw. habe Herr Patow auf die Mitteilung derselben verzichtet. Zudem hätte ein Einladungsmangel nicht zur Unwirksamkeit/Nichtigkeit geführt. Mitglieder seien nicht unzulässig ausgeschlossen worden. Es habe in der Pandemie kein Verbot von Präsenzveranstaltungen gegeben. Auf den Spendennachweis sei verzichtet worden. Am 12.2.2022 sei der Tagungsort Thüringer Hof den angemeldeten Mitgliedern per E-Mail mitgeteilt worden und auch an die nicht angemeldeten Mitglieder sei Ort und Zeitpunkt mitgeteilt worden. Der Beschluss zu Herrn Clerens sei wirksam gewesen, da die Versammlung dafür zuständig gewesen sei. Die Neuwahl des AHV sei wirksam gewesen, da der Antrag gestellt wurde, die Tagesordnung zu ergänzen. Die Neuwahl enthält begriffsnotwendig die Abwahl des alten AHV. Die Neuwahl des Ehrenrates sei wirksam gewesen, es sei nicht in der Satzung beschlossen worden, dass eine erneute Wahl nach 2 Amtsperioden zu untersagen wäre. Zwar habe es keinen Tagesordnungspunkt Kassenprüfer Neuwahl gegeben, dies sei aber nicht notwendig. Der Beschluss zu TOP VIII sei nur redaktionell aufbereitet worden und zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sei kein Sachbeschluss getroffen worden. Der Administrator für IT-Angelegenheiten habe unter dem TOP Verschiedenes behandelt werden können. Dies gelte auch für die Kommission im Umgang mit Medien. Die Anträge hätten sich erledigt durch die Beschlüsse der Mitglieder am 25.6.2022. Die Altherrenvereinigung sei nicht passivlegitimiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist begründet.

Die Feststellungsklage nach § 256 ZPO ist zulässig, da die Klägerseite ein Interesse an der Feststellung der Unwirksamkeit der Beschlüsse hat, da sich ein gleichartiger Vorgang unter den Verfahrensbeteiligten wiederholen kann, sodass sich ihnen die streitige Rechtsfrage erneut in gleicher Weise stellen kann (BVerwG ZBR 1990,183).

Die Feststellungsklage ist begründet, da sämtliche Beschlüsse vom 12.2.2022 unwirksam sind. Die Beklagte ist passivlegitimiert, da sich die Klage gegen die Beklagte, vertreten durch den Vorstand richtet. Aufgrund eines gravierenden Einladungsmangels waren die gefassten Beschlüsse allesamt unwirksam. Der Tagungsort wurde nämlich unstreitig am 7.2.2022 verlegt und die Verlegung am 9.2.2022 mitgeteilt. Die Beklagtenseite hat zugestanden, dass am erst am Samstag, dem 12.2.2022 morgens allen angemeldeten Mitgliedern der Tagungsort mitgeteilt wurde. Diese kurzfristige Übersendung des Tagungsortes noch am Tag der Versammlung führt zur Unwirksamkeit sämtlicher Beschlüsse. Der Tagungsort wurde erst am Tag der Versammlung mitgeteilt, wobei eine solch kurzfristige Einladung den Mitgliedern nicht ausreichend Gelegenheit zur Kenntnis der Änderung gibt.

Es kann folglich auch dahinstehen, ob noch weitere Mängel bestanden haben, die zur Unwirksamkeit der Beschlüsse geführt hätten.

Durch die erneute Beschlussfassung ist keine Erledigung eingetreten, da die Beschlussfassung nicht das Klageziel war.

II. Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 ZPO, 709 ZPO. Der Streitwert folgt § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1.

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** schriftlich beim **Landgericht Leipzig, Harkort-**

straße 9, 04107 Leipzig einzulegen und innerhalb von zwei Monaten zu begründen. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

2. Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist gegen diesen Beschluss das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der weiter unten näher beschriebenen elektronischen Form beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen.

Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig beim Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten.

Beschwerdefrist: Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Erfolgt die Beschwerde mittels elektronischem Dokument, muss dieses für die Bearbeitung durch das Gericht gem. §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. **Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.** Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder

2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal

https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.

Wird sie durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, ist sie gemäß § 130d ZPO zwingend als elektronisches Dokument einzureichen.

Werner
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift:
Leipzig, 29.11.2022

Falkner
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

KHH LEGAL Krapp Haag Hübinger Rechtsanwälte
Postfach 10 27 51 · D-66027 Saarbrücken

Amtsgericht Leipzig
04174 Leipzig

per beA

Datum Saarbrücken, den 15.11.2022 /gp /E

Aktenzeichen 000389-22

Sachbearbeiter RA. JR Raimund Hübinger

Durchwahl: +49 681 936 30-16

108 C 1141/22

In Sachen

Michael Hoen

Rechtsanwälte Dr. Best & Dörner

gegen

Corps Thuringia Leipzig

KHH LEGAL Krapp Haag Hübinger, Rechtsanwälte

erstaunt das dem gegnerischen Schriftsatz vom 07.11.2022 beigefügte
Schreiben des Herrn Hans Jörg Bernardi.

Wir verweisen insoweit zunächst vollinhaltlich auf die als **Anlage B14** vor-
gelegte Stellungnahme des Zeugen Schilch.

Justizrat
Kurt Haag
Fachanwalt für
Versicherungsrecht

Justizrat
Raimund Hübinger
Dr. Matthias Zieras

Michael Kaufmann
Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Thomas Münkel
Fachanwalt für
Versicherungsrecht

Michael Schleiner
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Sascha Schleich
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht, Mediator

Justizrat
Dr. Eberhard Klein
Notar a.D.

Prof. Dr. Peter Bilsdorfer
Präsident des Finanzgerichts a.D.

Eva Mechel*
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Jens Leidinger*
Fachanwalt für
Versicherungsrecht

Jörg-Peter Peterleit*
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Julia Bender LL.M. Ewl.*
Fachanwältin für Medizinrecht
Fachanwältin für Sozialrecht

Philip Christian*

Frank Krapp Ibis 12/2007)

* Angestellten i.S. v. § 26 BORA

Büro Saarbrücken

Fakturstrasse 4
D-66111 Saarbrücken
Telefon +49 (0)6 81-93 63 00
Telefax +49 (0)6 81-93 63 013

mail@khh-legal.de

www.khh-legal.de

Gerichtsstand Nr. 55

Landesbank Saar

IBAN DE73 5905 0000 0010 5550 03

Sparkasse Saarbrücken
IBAN DE58 5902 0090 0350 5701 37

Bank I Saar eG
IBAN DE42 5914 0000 0116 5996 08

Hypo Vereinsbank
IBAN DE24 5902 0090 0350 5701 37

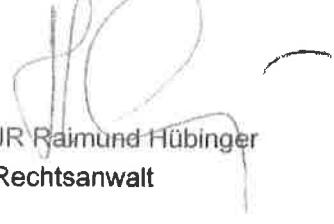
USt-IdNr. DE 133202947



Vorsorglich übermitteln wir als weitere **Anlage B15** auch das von Herrn Hans Jörg Bernardi am 08.08.2022 - nicht am 09.08.2022 - mit seiner Anmerkung „Krankheitsbedingt leider mit Verzögerung“ versandte Protokoll.

Wie aus dem Vergleich mit dem diesseits als Anlage B12 vorgelegten Protokoll hervorgeht, gibt es in der Sache selbst gegenüber dem Entwurf Bernardi Anlage B15 keine inhaltlichen Änderungen; dies insbesondere im Hinblick auf die seitens des Klägers angefochtenen, im FCC vom 25.06.2022 bestätigten Beschlüsse der Mitgliederversammlung (FCC) des Beklagten vom 12.02.2022, die den alleinigen Gegenstand der Klage bilden.

Sollte das Gericht dazu - wider Erwarten - weiteren Sachvortrag für nötig erachten, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.


JR Raimund Hübinger
Rechtsanwalt



Michael Schlicht

Pastoratsstrasse 23
50997 Köln

14.11.2022

Rechtssache Hoen ./, Corps Thuringia, AZ 108 C 1141/22

Stellungnahme zur Vorlage bei Gericht

Der gegen mich erhobene Vorwurf der Urkundenfälschung eines Sitzungsprotokolls trifft nicht zu. Es geht um folgenden Sachverhalt:

Im Festconvent (FCC) des Corps Thuringia v. 25.6.2022 nahm Herr Bernardi den Stuhl des Protokollanten ein, obwohl dies ungewöhnlich war und er von der Versammlung dazu nicht berufen wurde. Dies wurde stillschweigend akzeptiert, weil man in diesem FCC auch bestehende interne Spannungen abbauen wollte. Da Herr Bernardi einer Gruppe von oppositionellen Corpsmitgliedern angehört, wurde er trotz der Vermutung einer möglicherweise einseitigen Protokollführung als Protokollführer belassen.

In den folgenden Wochen wurde Herr Bernardi wiederholt von Corpsbrüdern gedrängt, das Protokoll abzuliefern. Er war dazu nicht in der Lage, einerseits wegen einer Coronaerkrankung, andererseits wegen einer sehr ernsthaften gesundheitlichen Beeinträchtigung. Diese führt nach - von ihm autorisierter - Aussage seines behandelnden Arztes zu Gedächtnisstörungen und der Einschränkung zur Abfassung substantieller schriftlicher Äußerungen. Insofern erstaunt die jetzt erhobene Beschwerde.

Als Herr Bernardi den Protokollentwurf fertiggestellt hatte, legte er ihn entgegen unseren ständigen Gepflogenheiten nicht mir als dem verantwortlichen Sitzungsleiter vor, sondern versandte ihn mit seiner Unterschrift versehen an alle Corpsmitglieder. Ich verglich den Inhalt mit meinen Aufzeichnungen und sah, dass diese Fassung nicht nur für das bei uns übliche Ergebnisprotokoll sehr lang geraten war, sondern auch sehr einseitige Wortbeiträge der oben genannten Gruppe und ihrer Interessen enthielt. Um das Protokoll durch eine ausgewogene Wiedergabe auch anderer Äußerungen nicht noch länger zu gestalten, entschloß ich mich, es zu kürzen und um notwendige Punkte zu ergänzen. Dabei war ich bemüht, keinerlei inhaltliche Änderungen vorzunehmen, damit die im Entwurf festgestellte Substanz der Sitzung und die getroffenen Beschlüsse erhalten blieben. Da sich die Unterschrift von Herrn Bernardi bereits auf dem Entwurf befand, fügte ich meine Unterschrift an der üblicherweise für den Sitzungsleiter rechts vorgesehenen Stelle ebenfalls bei. Nach unserem Verständnis handelte es sich jetzt um das abschließende und von beiden zuständigen Corpsmitgliedern unterschriebene Sitzungsprotokoll. Dieses wurde nun ebenfalls an alle Corpsmitglieder versandt und ist die dem Gericht vorgelegte Fassung.

Da ich wußte, dass Herr Bernardi sich trotz wiederholter Versuche mehrerer namentlich bekannter Corpsbrüder weder schriftlich noch per Telefon erreichen ließ (seine Erkrankungen waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt), unternahm ich keinen weiteren Versuch, meine redaktionellen Änderungen weiter mit ihm abzustimmen. Die Corpsgemeinschaft wartete bereits seit langem auf die schriftlichen Ergebnisse der betreffenden Sitzung. Da nun allen Mitgliedern – nach Auskunft des

versendenden Corpsbruders Krautkrämer auch Herrn Bernardi – beide Aufzeichnungen vorlagen, hätte es unseren Gepflogenheiten entsprochen, dass auf Unstimmigkeiten hingewiesen worden wäre, damit das Protokoll bei der nächsten Sitzung berichtigt bzw. ergänzt und dann wie üblich erst genehmigt werden kann. Dies ist von keiner Seite verlangt worden.

Es handelt sich somit nicht um die Fälschung einer Urkunde, sondern um die notwendige Ergänzung des Entwurfs.

Obwohl die Klägerseite nur unsubstantiiert vorträgt, quantitative Unterschiede beider Fassungen stellten eine Fälschung dar, möchte ich vorsorglich auf einen inhaltlichen Aspekt eingehen. Die Entwurfsfassung enthielt eine Äußerung, um deren Protokollierung ausdrücklich gebeten worden war. Diese Passage ist mir bei der Erstellung der Endfassung untergegangen. Als ich vor einigen Tagen davon erfuhr, dass Herr Bernardi dies intern rügen soll, habe ich gegenüber dem Corps bereits erklärt, dass ich diesbezüglich bei der nächsten Sitzung selbstverständlich Protokollergänzung beantragen werde.

All das zeigt mir, dass der Klägersseite mit der vorliegenden Beschwerde nicht am nötigen Rechtsschutz, sondern an der Diskreditierung eines Zeugen gelegen ist.

J. Löffler

Protokoll des FC vom 25.06.2022

Datum : 25.06.2022

Ort: Böhmestraße 1, 04109 Leipzig

Beginn: 10:10

Ende: 13:15

Anwesende: Schmitt II xxxai, AH Bechmann, AH Bernardi, AH Bernhardt, AH Brückner, AH Christalle, AH Christmann, AH Clerens I, AH Clerens II, AH Dörner, AH Eder, AH Fricke, AH Frixel, AH Hoen, AH Höhn, AH Hübinger, AH Hustedt, AH Klaus, AH Klein, AH Köhler, AH Krautkrämer, AH Masche, AH Mehliß, AH Müller, AH Päßler, AH Paudler, AH Pfeiffer, AH Rheinheimer, AH Rohlfs, AH Schaller, AH Schlegel, AH Schlicht, AH Schmeja I, AH Schmeja II, AH Schmitt, AH Schrickel, AH Severin II, AH Stelzer, AH Tiedt, AH Unger, AH von Schlotheim-Reinbrecht, AH Waldinger, AH Weber, AH Wemme, AH Wiedenhöfer, AH Wirtz

Top I – Eröffnung

CB Schmitt eröffnet aufgrund des Fehlens von Senior Schmied als sein Stellvertreter den FC.

AH Päßler stellt GO Antrag auf generell geheime Anstimmung. (abgelehnt gegen 6)

AH Päßler stellt GO Antrag, das Protokoll dergestalt zu führen, daß es am Ende des FC verlesen werden kann. (geht durch gegen 6)

AH Wiedenhöfer rügt die Tatsache, daß die versandte Tagesordnung inhaltlich unmöglich in der für den FC anberaumten Zeit abgearbeitet werden kann.

Weiterhin rügt AH Wiedenhöfer, daß der eingereichte GO Antrag auf Nichtbefassung nicht wie notwendig als GO Antrag den anderen TO-Punkten vorangestellt wurde, sondern sinnwidrig unter TOP 11.3 Nr.1 aufgenommen wurde.

Weiterhin rügt AH Wiedenhöfer, daß zum eingereichten GO Antrag, welcher unter TOP 11.3 Nr.1 aufgenommen wurde, nicht wie zwingend erforderlich zur Information der Corpsbrüder die miteingereichte Anlage zum Antrag, namentlich die Klageschrift an alle Corpsbrüder versandt wurde. So konnten sich die Corpsbrüder kein objektives Bild machen, da ihnen wesentliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt wurden.

AH Wiedenhöfer bittet ausdrücklich darum, diese Rügen im Protokoll zu vermerken.

AH Wiedenhöfer stellt den GO Antrag zumindest jetzt allen Corpsbrüdern die nichtversandte Klageschrift zugänglich zu machen. (Es erfolgte keine Abstimmung. Diese ging im allgemeinen Tumult unter)

AH Wiedenhöfer stellt GO Antrag auf Nichtbefassung. Begründung analog des unter TOP 11.3 Nr.1 aufgenommenen Antrages. (Es erfolgt auch hier keine Abstimmung. Diese ging ebenfalls im allgemeinen Tumult unter)

Top II – Totenehrung

CB Schmitt berichtet von der Beerdigung unseres lb. AH Helfer II.
Es folgt eine Schweigeminute.

Nach der erfolgten Totenehrung und vor Aufruf des nächsten Top weist AH Wiedenhöfer darauf hin, daß nicht feststeht, wer der Anwesenden welchen Status hat.

AH Wiedenhöfer stellt GO Antrag festzustellen, wer aktuell welchen Status hat und dies zu dokumentieren, also wer der Anwesenden Renonce, CB, iaCB, AHIdC, AH und AHEM ist. Die beantragte Feststellung erfolgte, ohne vorher darüber abzustimmen.

AH Schlicht wird als Versammlungsleiter und für die Dauer des FC zum Aktiven bestimmt.
Alle Aktiven verlassen den Raum. CB Schmitt verläßt nach Aufforderung von AH Tiedt den Raum.

Top III – Top V des FC vom Februar

... nach reger Diskussion und einigen GO-Anträgen seitens der AH Dörner, Päßler, Paudler und Wiedenhöfer wird TOP 3 - Top V behandelt.

Top III - Top V – Ehrenratsangelegenheiten

AH Severin II erläutert allgemein.

AH Päßler entgegnet.

AH Wiedenhöfer entgegnet und legt Schriftstücke als Beweise vor; es erfolgt keine inhaltliche Würdigung der von AH Wiedenhöfer vorgelegten Schriftstücke.

AH Hübinger erklärt als Vertreter von AH Clerens I dessen Position.

AH Rohlfss schließt sich den Ausführungen AH Hübinger zu AH Weber II an.

AH Wiedenhöfer erklärt, daß falsch vorgetragen wurde und bietet Beweise dafür an, deren Würdigung nicht erfolgt, da CB Schlicht darauf hinweist, daß keine inhaltliche Würdigung erfolgen soll, sondern lediglich die Formale gewürdigt werden soll.

CB Schlicht beendet daraufhin die diesbezügliche Debatte.

Die Ehrenratsangelegenheiten in Sachen AH Clerens I und AH Weber II vom FC im Februar 2022 werden zur Bestätigung zur Abstimmung gestellt. (Geht durch gegen 10)

- Pause - 12:17 - 12:26 -

AH Wemme muß um 12:20 gehen.

... Top VI.I wird vorgezogen

Top III - Top VI.I – Vorstand

AH Päßler äußert sich zur Kasse und zu verschiedenen anderen Aspekten des früheren Vorstandes. AH Dörner führt aus, der Grund für die Mißlage in der Stimmung seien u.a. Kassenprüfungsprobleme gewesen. Der damalige Kassenwart AH Weber habe dem AH-Vorsitzenden AH Waldinger Einsicht in die Kasse verweigert, worüber diese in Streit geraten seien.

AH Paudler fragt CB Schlicht, wann das im AHV mit den Unstimmigkeiten begann.

Schlicht entgegnet, indem er sein Verhalten während dieser Zeit erklärt, bleibt die Antwort auf die Frage aber schuldig.

AH Paudler erklärt, daß es bereits im Oktober Absprachen bzgl. der Terminverlegung des FC in den Februar gab und daß es bereits im Vorlauf dieses Termins Absprachen gab, AH Waldinger abzuwählen und AH Severin als AH-Vorsitzenden einzusetzen. Er fragt CB Schlicht und AH Severin II, ob dem so sei.

CB Schlicht erklärt, er wisse davon nichts.

AH Severin II erklärt, dies sei nicht der Fall.

AH Dörner entgegnet, dies sei nicht nachvollziehbar.

Auch AH Wiedenhöfer weist nochmals darauf hin, daß es diese Absprachen wohl gegeben habe. Er fragt ausdrücklich AH Severin II und CB Schlicht, ob diese von solchen Absprachen Kenntnis haben und diese erfolgt seien. Beide verneinen dies ausdrücklich.

AH Wiedenhöfer fragt weiterhin, ob es im Vorfeld des FC Absprachen gab, AH Severin II zum AH-Vorsitzenden zu bestimmen. CB Schlicht und AH Severin II verneinen auch dies ausdrücklich.

AH Wiedenhöfer bittet darum dies zu protokollieren.

AH Waldinger erklärt seine frühere und aktuelle Situation bzgl. Corpsaktivitäten und Vorstand.

AH Hoen echauffiert sich wegen der Worte von Senior CB Schmid gegenüber AH Paudler "... ihr könnt mich mal am Arch lecken ..." und "Versagerbande" und wegen der "Weihnachtsbaum-Aktion" an Weihnachten, d.h. wegen des mutmaßlichen Einbruchdiebstahls der Aktiven, welche in der Vorweihnachtszeit bei der in unmittelbarer Nachbarschaft wohnenden Familie Hamann deren Weihnachtsbaum entwendeten und im Corpshausgarten verbrannt haben. (Die Staatsanwaltschaft ermittelte von Amts wegen)

Einige der Anwesenden äußern sich entsetzt und betroffen.

AH Wemme führt aus, daß es natürlich Absprachen bzgl. des FC und konkreter Inhalte gegeben habe, dieses aber legitim und nicht unüblich sei.

AH Dörner erklärt, AH Frey habe sogar dem neu gewählten Vorstand angeboten, eine Aussprache zwischen den Parteien zu organisieren, was allerdings vom Vorstand nicht weiter verfolgt wurde.

AH Krautkrämer bemerkt, daß AH Dörner das nicht beweisen könne, daß es nicht wahr sei und daß es reines Mutmaßen sei, denn AH Frey könne das wegen Abwesenheit nicht bestätigen.

CB Schlicht stellt den Antrag auf Abwahlbestätigung des alten Vorstandes vom FC im Februar 2022 (geht durch mit 22 gegen 9)
Alle Mitglieder des neuen Vorstandes treten zurück.

Neuwahl des Vorstandes:

Wahlvorschläge 1. Vorsitzender:

- AH Severin II (geht durch gegen 10)
 - AH Päßler (will nur als Stellvertreter kandidieren)
- AH Severin II nimmt die Wahl an.

Wahlvorschläge 2. Vorsitzender:

- AH Päßler (21 Stimmen)
 - CB Schlicht (20 Stimmen)
- AH Päßler nimmt die Wahl an.

Der Vorsitz der Veranstaltung wechselt zu AH Severin II.

Wahlvorschläge Kassenwart:

- AH Krautkrämer (geht durch mit Mehrheit)
- AH Krautkrämer nimmt die Wahl an.

Wahlvorschläge 1. Beisitzer:

- AH Fricke
 - AH Bernhard (geht durch gegen 2)
- AH Bernhard nimmt die Wahl an.

Wahlvorschläge 2. Beisitzer:

- AH Fricke (geht durch gegen 3)
- AH Fricke nimmt die Wahl an.

... Top VI.II wird vorgezogen

Top III - TOP VI.II - Abwahl des Ehrenrates und Neuwahl

Antrag, die Abwahl des Ehrenrates vom FC im Februar 2022 zu bestätigen (geht durch gegen 9)

Wie zuvor bei TOP VI.I (Vorstand) stellen alle Mitglieder des neuen Ehrenrates ihr Amt zur Verfügung.

Es werden 6 Ehrenratsmitglieder gewählt, die die Reihenfolge untereinander ausmachen. Die Wahl wird nach Reihenfolge der Vorschläge abgestimmt und zur Bestätigung hinter den Kandidaten geschrieben.

Wahlvorschläge für den Ehrenrat:

- AH Clerens II - 28
- AH Wiedenhöfer - 23
- ~~-AH Claus~~ 15
- CB Schlicht - 32
- AH Unger - 25
- AH Schaller - 27
- AH Schmeja II - 29

... Top VI.III wird vorgezogen

Top III - TOP VI.III: Wahl der Kassenprüfer

Wahlvorschläge für die Kassenprüfer:

- AH Tiedt
 - AH Clerens I
- (Zusammenwahl geht durch gegen 6)

Top III - TOP VI.XV: Wahl des Admins

Wahlvorschläge für den Admin:

- AH Wemme (geht durch gegen 1)

... Es wird der Antrag gestellt TOP 10: Ehrenmitgliedschaft vorzuziehen (abgelehnt mit 21 gegen 14)

Der FC wird um 13:15 auf Antrag von AH Eder mehrheitlich vorzeitig beendet und auf einen zeitnah einzuberufenden späteren Zeitpunkt als aoFC mit den Rechten eines Stiftungsfest-FC vertragt.

Der FC wird also während der Behandlung des TOP 3 beendet, der Unterpunkt - TOP VIII
Constitutionsänderung wurde nicht behandelt.

Der Protokollant


Bernardi

Gegenüberstellung des Original (5 Seiten) FCC Protokolles vom 25.06.2022, welches der Protokollant erstellt und unterzeichnet hat,

sowie des nachträglich veränderten FCC Protokolles (3 Seiten), unter welches die Unterschrift des Protokollanten kopiert wurde.

Der Protokollant wurde über die Änderungen nicht informiert, die Änderungen des FCC Protokolles wurden nicht mit dem Protokollanten abgestimmt.

Besonders auffällig ist, dass Teile fehlen um deren Protokollierung ausdrücklich gebeten worden war und aus welchen hervorgeht, dass auf dem FCC von zumindest zwei Corpsbrüdern nicht der Wahrheit entsprechende Aussagen vor dem versammelten FCC getätigt wurden. Dies erfolgte trotz mehrfacher Nachfrage und dem Hinweis das die Aussagen so wohl nicht zutreffend sein können, deshalb wurde ausdrücklich um Dokumentation im Protokoll gebeten.

Ob ein solches Verhalten und die spätere Vorlage des veränderten, man könnte wohl sagen „gefälschten“ FCC Protokoll bei Gericht corpsstudentisch tragbar und sanktionslos bleiben kann wurde vom Ehrenrat, trotz mehrfachem Hinweis darauf, bisher nicht behandelt, zumindest erfolgte keine Information darüber.

Strafgesetzbuch (StGB)
§ 267 Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Urkundenfälschung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

Datum: 25.06.2022
Ort: Böhnestraße 1, 04109 Leipzig
Beginn: 10:10

Anwesende: Schmitt II xxxai, AH Bechmann, AH Bernardi, AH Bernhardt, AH Brückner, AH Christalle, AH Christmann, AH Clerens I, AH Clerens II, AH Dörner, AH Eder, AH Fricke, AH Frixel, AH Hoen, AH Höhn, AH Hübinger, AH Hustedt, AH Klaus, AH Klein, AH Köhler, AH Krautkrämer, AH Masche, AH Mehliß, AH Müller, AH Päßler, AH Paudler, AH Pfeiffer, AH Rheinheimer, AH Rohlf, AH Schaller, AH Schlegel, AH Schlicht, AH Schmeja I, AH Schmeja II, AH Schmitt, AH Schrickel, AH Severin II, AH Stelzer, AH Tiedt, AH Unger, AH von Schlotheim-Reinbrecht, AH Waldinger, AH M. Weber III, AH Wemme, AH Wiedenhöfer, AH Wirtz

Top I – Eröffnung

CB Schmitt eröffnet in Abwesenheit von Senior Schmid den FCC.

AH Päßler stellt GO-Antrag auf generell geheime Anstimmung. (abgelehnt gegen 6)
AH Päßler stellt GO-Antrag, das Protokoll dergestalt zu führen, daß es am Ende des FCC verlesen werden kann. (geht durch gegen 6)
AH Wiedenhöfer rügt die Tatsache, daß die versandte Tagesordnung inhaltlich unmöglich in der für den FCC anberaumten Zeit abgearbeitet werden kann.
Weiterhin rügt AH Wiedenhöfer, daß der von einer Gruppe von Corpsbrüdern eingereichte GO-Antrag, dass auf diesem FCC keine Beschlüsse gefaßt werden und er unmittelbar beendet werden sollte, nicht als GO-Antrag den anderen TO-Punkten vorangestellt wurde, sondern unter TOP 11.3 Nr.1 aufgenommen wurde. Begründet wurde der Antrag mit der anhängigen Klage gegen das Corps. AH Wiedenhöfer rügt, dass die Klageschrift nicht an alle Corpsbrüder versandt wurde. So konnten diese sich kein objektives Bild machen.
AH Wiedenhöfer bettelt ausdrücklich darum, diese Rügen im Protokoll zu vermerken.
AH Wiedenhöfer stellt den GO-Antrag, zumindest jetzt allen Corpsbrüdern die Klageschrift zugänglich zu machen. (Es erfolgte keine Abstimmung, sie ging im allgemeinen Tumult unter)
AH Wiedenhöfer stellt den unter TOP 11.3 Nr.1 aufgeführten GO-Antrag, heute keine Beschlüsse zu fassen und den FCC zu beenden. Die nachfolgende Diskussion macht deutlich, dass die Corpsbrüder in der Tagesordnung fortfahren und dazu Beschlüsse fassen wollen. (Es erfolgte auch hier keine Abstimmung. Diese ging ebenfalls im allgemeinen Tumult unter.)

Top II – Totenehrung

CB Schmitt berichtet von der Beerdigung unseres lb. AH Helfer II. Es folgt eine Schweigeminute.

Nach der erfolgten Totenehrung und vor Aufruf des nächsten TOP stellt AH Wiedenhöfer den GO-Antrag festzustellen, welcher der Anwesenden aktuell welchen Status im Corps hat (Renonce, CB, iaCB, AHIdC, AH und AHEM) und dies zu dokumentieren. Die beantragte Feststellung erfolgte.
Anwesende CC-Mitglieder verlassen den Raum; CB Schmitt überlässt die Sitzungsleitung. AH Schlicht hatte sich beim CC aktiv gemeldet und nimmt für die weitere Dauer des FCC als Versammlungsleiter die Aufgaben des Senior wahr, soweit Belange der Alten Herren behandelt werden.

Datum : 25.06.2022
Ort: Böhnestraße 1, 04109 Leipzig
Beginn: 10:10
Ende: 13:15

Anwesende: Schmitt II xxxai, AH Bechmann, AH Bernardi, AH Bernhardt, AH Brückner, AH Christalle, AH Christmann, AH Clerens I, AH Clerens II, AH Dörner, AH Eder, AH Fricke, AH Frixel, AH Hoen, AH Höhn, AH Hübinger, AH Hustedt, AH Klaus, AH Klein, AH Köhler, AH Krautkrämer, AH Masche, AH Mehliß, AH Müller, AH Päßler, AH Paudler, AH Pfeiffer, AH Rheinheimer, AH Rohlf, AH Schaller, AH Schlegel, AH Schlicht, AH Schmeja I, AH Schmeja II, AH Schmitt, AH Schrickel, AH Severin II, AH Stelzer, AH Tiedt, AH Unger, AH von Schlotheim-Reinbrecht, AH Waldinger, AH M. Weber III, AH Wemme, AH Wiedenhöfer, AH Wirtz

Top I – Eröffnung

CB Schmitt eröffnet aufgrund des Fehlens von Senior Schmid als sein Stellvertreter den FC.

AH Päßler stellt GO Antrag auf generell geheime Anstimmung. (abgelehnt gegen 6)
AH Päßler stellt GO Antrag, das Protokoll dergestalt zu führen, daß es am Ende des FC verlesen werden kann. (geht durch gegen 6)
AH Wiedenhöfer rügt die Tatsache, daß die versandte Tagesordnung inhaltlich unmöglich in der für den FC anberaumten Zeit abgearbeitet werden kann.
Weiterhin rügt AH Wiedenhöfer, daß der eingereichte GO Antrag auf Nichtbefassung nicht wie notwendig als GO Antrag den anderen TO-Punkten vorangestellt wurde, sondern sinnwidrig unter TOP 11.3 Nr.1 aufgenommen wurde.
Weiterhin rügt AH Wiedenhöfer, daß zum eingereichten GO Antrag, welcher unter TOP 11.3 Nr.1 aufgenommen wurde, nicht wie zwingend erforderlich zur Information der Corpsbrüder die miteingereichte Anlage zum Antrag, namentlich die Klageschrift an alle Corpsbrüder versandt wurde. So konnten sich die Corpsbrüder kein objektives Bild machen, da ihnen wesentliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt wurden.
AH Wiedenhöfer bettelt ausdrücklich darum, diese Rügen im Protokoll zu vermerken.
AH Wiedenhöfer stellt den GO Antrag zumindest jetzt allen Corpsbrüdern die nichtversandte Klageschrift zugänglich zu machen. (Es erfolgte keine Abstimmung. Diese ging im allgemeinen Tumult unter)
AH Wiedenhöfer stellt GO Antrag auf Nichtbefassung. Begründung analog des unter TOP 11.3 Nr.1 aufgenommenen Antrages. (Es erfolgt auch hier keine Abstimmung. Diese ging ebenfalls im allgemeinen Tumult unter)

Top II – Totenehrung

CB Schmitt berichtet von der Beerdigung unseres lb. AH Helfer II.
Es folgt eine Schweigeminute.



Top III – Erläuterung und Bestätigung der Entscheidungen zu TOP V und XV des FCC v. 12.2.2022

Nach mehreren weiteren GO-Anträgen seitens der AH Dörner, Päßler, Paudler und Wiedenhöfer wird nun in der Sache beraten. Der AHV-Vorsitzende Severin führt in die Hintergründe ein.

- Ehrenratsangelegenheiten Clerens I und Weber II

Die in den beiden Berufungsverfahren getroffenen FCC-Beschlüsse werden zur Bestätigung zur Abstimmung gestellt. (geht durch mit 34 gegen 10)

- Pause - 12:17 - 12:26 -

AH Wemme verläßt die Sitzung um 12:20.

- Neuwahlen des AH-Vorstands

Nach Hinweis von AH v. Schlotheim-Reinbrecht stellt CB Schlicht zunächst den Antrag auf Bestätigung der im Februar erfolgten Abwahl des alten Vorstandes (geht durch mit 35 gegen 9)

Es wird angeregt, den Vorstand aus der Gruppe der Anwesenden neu zu wählen. Die Mitglieder des im Februar neu gewählten Vorstands begrüßen dies und stellen geschlossen ihre Ämter zur Verfügung.

Neuwahl des Vorstandes:

Wahlvorschläge 1. Vorsitzender:

- AH Severin II (geht durch gegen 10)
- AH Päßler (will nur als Stellvertreter kandidieren)

AH Severin II nimmt die Wahl an.

Wahlvorschläge 2. Vorsitzender:

- AH Päßler (21 Stimmen)
- AH Schlicht (20 Stimmen)

AH Päßler nimmt die Wahl an und wird von seinem Amt im Hausverein zurücktreten.

Wahlvorschläge Kassenwart:

- AH Krautkrämer (geht durch mit Mehrheit)

AH Krautkrämer nimmt die Wahl an.

Wahlvorschläge 1. Beisitzer:

- AH Fricke
- AH Bernhardt (geht durch gegen 2)

AH Bernhardt nimmt die Wahl an und wird von seinem Amt im Hausverein zurücktreten.

Wahlvorschläge 2. Beisitzer:

- AH Fricke (geht durch gegen 3)

AH Fricke nimmt die Wahl an.

- Abwahl des Ehrenrates und Neuwahl

Der Antrag, die Abwahl des Ehrenrates im Februar 2022 zu bestätigen, geht durch mit 35 gegen 9.

Top II – Totenehrung

CB Schmitt berichtet von der Beerdigung unseres lb. AH Helfer II. Es folgt eine Schweigeminute.

Nach der erfolgten Totenehrung und vor Aufruf des nächsten Top weist AH Wiedenhöfer darauf hin, daß nicht feststeht, wer der Anwesenden welchen Status hat.

AH Wiedenhöfer stellt GO Antrag festzustellen, wer aktuell welchen Status hat und dies zu dokumentieren, also wer der Anwesenden Renonce, CB, iaCB, AHldC, AH und AHEM ist. Die beantragte Feststellung erfolgte, ohne vorher darüber abzustimmen.

AH Schlicht wird als Versammlungsleiter und für die Dauer des FC zum Aktiven bestimmt. Alle Aktiven verlassen den Raum. CB Schmitt verläßt nach Aufforderung von AH Tiedt den Raum.

Top III – Top V des FC vom Februar

... nach reger Diskussion und einigen GO-Anträgen seitens der AH Dörner, Päßler, Paudler und Wiedenhöfer wird TOP 3 - Top V behandelt.

Top III - Top V – Ehrenratsangelegenheiten

AH Severin II erläutert allgemein.

AH Päßler entgegnet.

AH Wiedenhöfer entgegnet und legt Schriftstücke als Beweise vor; es erfolgt keine inhaltliche Würdigung der von AH Wiedenhöfer vorgelegten Schriftstücke.

AH Hübinger erklärt als Vertreter von AH Clerens I dessen Position.

AH Rohlfis schließt sich den Ausführungen AH Hübinger zu AH Weber II an.

AH Wiedenhöfer erklärt, daß falsch vorgetragen wurde und bietet Beweise dafür an, deren Würdigung nicht erfolgt, da CB Schlicht darauf hinweist, daß keine inhaltliche Würdigung erfolgen soll, sondern lediglich die Formalie gewürdigt werden soll.

CB Schlicht beendet daraufhin die diesbezügliche Debatte.

Die Ehrenratsangelegenheiten in Sachen AH Clerens I und AH Weber II vom FC im Februar 2022 werden zur Bestätigung zur Abstimmung gestellt. (Geht durch gegen 10)

- Pause - 12:17 - 12:26 -

AH Wemme muß um 12:20 gehen.

... Top VI.I wird vorgezogen



Alle Mitglieder des im Februar neu gewählten Ehrenrates stellen ihr Amt für eine nochmalige Wahl zur Verfügung.

Es werden drei Mitglieder für den Ehrenrat und drei Stellvertreter gewählt. Die Abstimmung erfolgt nach der Reihenfolge der Vorschläge (erreichte Stimmen sind angefügt).

Wahlvorschläge für den Ehrenrat:

- Clerens II 28
- Wiedenhöfer 23
- Klaus 15
- Schlicht 32
- Unger 25
- Schaller 27
- Schmeja II 29

Damit sind die AH Schlicht, Schmeja II und Clerens II als Mitglieder in den Ehrenrat gewählt.
Stellvertreter sind Schaller, Unger und Wiedenhöfer.

Wahlvorschläge für die Kassenprüfer:

- AH Tiedt
 - AH Clerens I
- (gemeinsame Wahl geht durch gegen 6)

- Neuwahl des IT-Administrators

Die im Februar erfolgte Abwahl von AH Bernardi und Neuwahl von AH Wemme wird gegen 1 bestätigt.

- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Da die Sitzung aus Zeitgründen beendet werden muß, wird der Antrag gestellt, TOP 10 vorzuziehen
(abgelehnt mit 21 gegen 14)

AH Eder stellt den Antrag, den FCC auf einen zeitnah einzuberufenden späteren Zeitpunkt mit den Rechten eines Stiftungsfest-Festconvents zu vertagen (geht mit großer Mehrheit durch).

Ende des FCC: 13h15

Bernardi 

Dr. Schlicht 

Protokollant: Bernardi

Sitzungsleiter: Schlicht

Top III - Top VI.I – Vorstand

AH Päßler äußert sich zur Kasse und zu verschiedenen anderen Aspekten des früheren Vorstandes. AH Dörner führt aus, der Grund für die Mißlage in der Stimmung seien u.a. Kassenprüfungsprobleme gewesen. Der damalige Kassenwart AH Weber habe dem AH-Vorsitzenden AH Waldinger Einsicht in die Kasse verweigert, worüber diese in Streit geraten seien.

AH Paudler fragt CB Schlicht, wann das im AHV mit den Unstimmigkeiten begann. Schlicht entgegnet, indem er sein Verhalten während dieser Zeit erklärt, bleibt die Antwort auf die Frage aber schuldig.

AH Paudler erklärt, daß es bereits im Oktober Absprachen bzgl. der Terminverlegung des FC in den Februar gab und daß es bereits im Vorlauf dieses Termins Absprachen gab, AH Waldinger abzuwählen und AH Severin als AH-Vorsitzender einzusetzen. Er fragt CB Schlicht und AH Severin II, ob dem so sei.

CB Schlicht erklärt, er wisse davon nichts.

AH Severin II erklärt, dies sei nicht der Fall.

AH Dörner entgegnet, dies sei nicht nachvollziehbar.

Auch AH Wiedenhöfer weist nochmals darauf hin, daß es diese Absprachen wohl gegeben habe. Er fragt ausdrücklich AH Severin II und CB Schlicht, ob diese von solchen Absprachen Kenntnis haben und diese erfolgt seien. Beide verneinen dies ausdrücklich.

AH Wiedenhöfer fragt weiterhin, ob es im Vorfeld des FC Absprachen gab, AH Severin II zum AH-Vorsitzenden zu bestimmen. CB Schlicht und AH Severin II verneinen auch dies ausdrücklich.

AH Wiedenhöfer bittet darum dies zu protokollieren.

AH Waldinger erklärt seine frühere und aktuelle Situation bzgl. Corpsaktivitäten und Vorstand.

AH Hoen echauffiert sich wegen der Worte von Senior CB Schmid gegenüber AH Paudler "... ihr könnt mich mal am Arch lecken ..." und "Versagerbande" und wegen der "Weihnachtsbaum-Aktion" an Weihnachten, d.h. wegen des mutmaßlichen Einbruchdiebstahls der Aktiven, welche in der Vorweihnachtszeit bei der in unmittelbarer Nachbarschaft wohnenden Familie Hamann deren Weihnachtsbaum entwendeten und im Corpshausgarten verbrannten. (Die Staatsanwaltschaft ermittelte von Amts wegen)

Einige der Anwesenden äußern sich entsetzt und betroffen.

AH Wemme führt aus, daß es natürlich Absprachen bzgl. des FC und konkreter Inhalte gegeben habe, dieses aber legitim und nicht unüblich sei.

AH Dörner erklärt, AH Frey habe sogar dem neu gewählten Vorstand angeboten, eine Aussprache zwischen den Parteien zu organisieren, was allerdings vom Vorstand nicht weiter verfolgt wurde.

AH Krautkrämer bemerkt, daß AH Dörner das nicht beweisen könne, daß es nicht wahr sei und daß es reines Mutmaßsen sei, denn AH Frey könne das wegen Abwesenheit nicht bestätigen.



Alle Mitglieder des im Februar neu gewählten Ehrenrates stellen ihr Amt für eine nochmalige Wahl zur Verfügung.

Es werden drei Mitglieder für den Ehrenrat und drei Stellvertreter gewählt. Die Abstimmung erfolgt nach der Reihenfolge der Vorschläge (erreichte Stimmen sind angefügt).

Wahlvorschläge für den Ehrenrat:

- Clerens II 28
- Wiedenhöfer 23
- Klaus 15
- Schlicht 32
- Unger 25
- Schaller 27
- Schmeja II 29

Damit sind die AH Schlicht, Schmeja II und Clerens II als Mitglieder in den Ehrenrat gewählt:
Stellvertreter sind Schaller, Unger und Wiedenhöfer.

Wahlvorschläge für die Kassenprüfer:

- AH Tiedt
 - AH Clerens I
- (gemeinsame Wahl geht durch gegen 6)

- Neuwahl des IT-Administrators

Die im Februar erfolgte Abwahl von AH Bernardi und Neuwahl von AH Wemme wird gegen 1 bestätigt.

- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Da die Sitzung aus Zeitgründen beendet werden muß, wird der Antrag gestellt, TOP 10 vorzuziehen (abgelehnt mit 21 gegen 14).

AH Eder stellt den Antrag, den FCC auf einen zeitnah einzuberufenden späteren Zeitpunkt mit den Rechten eines Stiftungsfest-Festconvents zu vertagen (geht mit großer Mehrheit durch).

Ende des FCC: 13h15

Protokollant: Bernhard

Sitzungsleiter: Schlicht

CB Schlicht stellt den Antrag auf Abwahlbestätigung des alten Vorstandes vom FC im Februar 2022 (geht durch mit 22 gegen 9)
Alle Mitglieder des neuen Vorstandes treten zurück.

Neuwahl des Vorstandes:

- Wahlvorschläge 1. Vorsitzender:**
- AH Severin II (geht durch gegen 10)
 - AH Päßler (will nur als Stellvertreter kandidieren)
- AH Severin II nimmt die Wahl an.

Wahlvorschläge 2. Vorsitzender:

- AH Päßler (21 Stimmen)
 - CB Schlicht (20 Stimmen)
- AH Päßler nimmt die Wahl an.

Der Vorsitz der Veranstaltung wechselt zu AH Severin II.

Wahlvorschläge Kassenwart:

- AH Krautkrämer (geht durch mit Mehrheit)
- AH Krautkrämer nimmt die Wahl an.

Wahlvorschläge 1. Beisitzer:

- AH Fricke
 - AH Bernhard (geht durch gegen 2)
- AH Bernhard nimmt die Wahl an.

Wahlvorschläge 2. Beisitzer:

- AH Fricke (geht durch gegen 3)
- AH Fricke nimmt die Wahl an.

Alle Mitglieder des im Februar neu gewählten Ehrenrates stellen ihr Amt für eine nochmalige Wahl zur Verfügung.

Es werden drei Mitglieder für den Ehrenrat und drei Stellvertreter gewählt. Die Abstimmung erfolgt nach der Reihenfolge der Vorschläge (erreichte Stimmen sind angefügt).

Wahlvorschläge für den Ehrenrat:

- Clerens II 28
- Wiedenhöfer 23
- Klaus 15
- Schlicht 32
- Unger 25
- Schaller 27
- Schmeja II 29

Damit sind die AH Schlicht, Schmeja II und Clerens II als Mitglieder in den Ehrenrat gewählt:
Stellvertreter sind Schaller, Unger und Wiedenhöfer.

Wahlvorschläge für die Kassenprüfer:

- AH Tiedt
 - AH Clerens I
- (gemeinsame Wahl geht durch gegen 6)

- Neuwahl des IT-Administrators

Die im Februar erfolgte Abwahl von AH Bernardi und Neuwahl von AH Wemme wird gegen 1 bestätigt.

- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Da die Sitzung aus Zeitgründen beendet werden muß, wird der Antrag gestellt, TOP 10 vorzuziehen
(abgelehnt mit 21 gegen 14)

AH Eder stellt den Antrag, den FCC auf einen zeitnah einzuberufenden späteren Zeitpunkt mit den Rechten eines Stiftungsfest-Festconvents zu vertagen (geht mit großer Mehrheit durch).

Ende des FCC: 13h15



Protokollant: Bernardi

Sitzungsleiter: Schlicht

... Top VI.II wird vorgezogen

Top III - TOP VI.II - Abwahl des Ehrenrates und Neuwahl

Antrag, die Abwahl des Ehrenrates vom FC im Februar 2022 zu bestätigen (geht durch gegen 9)

Wie zuvor bei TOP VI.I (Vorstand) stellen alle Mitglieder des neuen Ehrenrates ihr Amt zur Verfügung.

Es werden 6 Ehrenratsmitglieder gewählt, die die Reihenfolge untereinander ausmachen. Die Wahl wird nach Reihenfolge der Vorschläge abgestimmt und zur Bestätigung hinter den Kandidaten geschrieben.

Wahlvorschläge für den Ehrenrat:

- AH Clerens II 28
- AH Wiedenhöfer 23
- AH Claus 15
- CB Schlicht 32
- AH Unger 25
- AH Schaller 27
- AH Schmeja II 29

... Top VI.III wird vorgezogen

Top III - TOP VI.III: Wahl der Kassenprüfer

Wahlvorschläge für die Kassenprüfer:

- AH Tiedt
- AH Clerens I

(Zusammenwahl geht durch gegen 6)

Top III - TOP VI.XV: Wahl des Admins

Wahlvorschläge für den Admin:

- AH Wemme (geht durch gegen 1)

... Es wird der Antrag gestellt TOP 10: Ehrenmitgliedschaft vorzuziehen (abgelehnt mit 21 gegen 14)

Der FC wird um 13:15 auf Antrag von AH Eder mehrheitlich vorzeitig beendet und auf einen zeitnah einzuberufenden späteren Zeitpunkt als aoFC mit den Rechten eines Stiftungsfest-FC vertagt.

Der FC wird also während der Behandlung des TOP 3 beendet, der Unterpunkt - TOP VIII
Constitutionsänderung wurde nicht behandelt.


Der Protokollant
Bernardi

- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Da die Sitzung aus Zeitgründen beendet werden muss
(abgelehnt mit 21 gegen 14)

AH Eder stellt den Antrag, den FCC auf einen zeitlichen
Rechten eines Stiftungsfest-Festconvents zu verlängern

Ende des FCC: 13h15



Protokollant: Bernardi

Top III - TOP VI.XV: Wahl des Admins

Wahlvorschläge für den Admin:

-AH Wemme (geht durch gegen 1)

... Es wird der Antrag gestellt TOP 10: Ehrenmitgliedschaft

Der FC wird um 13:15 auf Antrag von AH Eder mehrheitlich einzuverufenden späteren Zeitpunkt als aoFC mit den

Der FC wird also während der Behandlung des TOP 3 die
Constitutionsänderung wurde nicht behandelt.

Der Protokollant



Bernardi